Zeitschrift für ehrenamtliche Richterinnen und Richter
Journal for Lay and Honorary Judges

LAIKOS Journal Online

3. JAHRGANG | 2025 | AUSGABE 1 | ISSN 2941-3869

Inhalt

EDITORIAL 3

Sind Schöffen „überholte Ornamente des Misstrauens“? 3

ABHANDLUNGEN 4

Die Kompetenz der Länder bei der Besetzung der Gerichte 4
Hasso Lieber

Der große Bauernkrieg von 1524/25 – Verlauf, Hintergründe und kulturhistorische Einordnung 7
Michael Kitzing

A Critical Comparison of Lay Participation in the French *Cours d'Assises* with the United States Criminal Jury . . 13
Meredith Die Levine

Das Bundesverfassungsgericht zum Recht auf ein faires Verfahren 17
Hasso Lieber

GESETZGEBUNG 19

Gesetzesvorhaben im Koalitionsvertrag 19

Gewalthilfegesetz beschlossen 19

RECHTSPRECHUNG 20

Ehrenamtliche Richter 20

I. Alle Gerichtsbarkeiten

LSG Niedersachsen-Bremen: Anrechnung der Entschädigung für Verdienstausfall auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende 20

II. Arbeitsgerichtsbarkeit

BVerfG: Teilnahme der ehrenamtlichen Richter beim BAG 20

III. Strafgerichtsbarkeit

BGH: Schöffen im Selbstleseverfahren 21

KG: Urteilsabschrift für Schöffen 24

OLG Brandenburg: Amtsenthebung wegen Kandidatur für verfassungswidrige Partei 26

IV. Verwaltungsgerichtsbarkeit

VGH Baden-Württemberg: Verschwiegenheitspflicht eines ehrenamtlichen Richters 26

OVG Nordrhein-Westfalen: Amtsentbindung wegen Tätigkeit im öffentlichen Dienst. 27

RÜCKBLICK 28

Zum 20. Todestag von Otto Gritschneder 28
Ursula Sens

LITERATURUMSCHAU 29

REZENSIONEN 31

KURZ NOTIERT 38

BARRIEREFREI

Die PDF-Datei ist eine für Screenreader optimierte Version für blinde und sehbehinderte Menschen.

Impressum

LAIKOS Journal Online

Zeitschrift für ehrenamtliche Richterinnen und Richter
Journal for Lay and Honorary Judges
www.laikos.eu
2025 | 3. Jahrgang

HERAUSGEBER

Partizipation in der Justiz (PariJus)
Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH
Participation in the Judiciary (PariJus)
Non-Profit Association for Promoting Participation of Civil Society gGmbH
Rubensstr. 62 | D-12157 Berlin
www.parijus.eu

REDAKTION

Hasso Lieber *(hl)*, Berlin (V.i.S.d.P.)
Ursula Sens *(us),* Berlin
Anschrift der Redaktion
PariJus gGmbH
Rubensstr. 62 | 12157 Berlin
Kontakt: redaktion@laikos-journal.eu

ERSCHEINUNGSWEISE

LAIKOS Journal Online erscheint vierteljährlich, digital (online, PDF) und ist kostenfrei zugänglich.

DATENSCHUTZ

https://www.laikos.eu/datenschutz/

AUTORENHINWEISE

https://www.laikos.eu/autorenhinweise/
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers/der Redaktion dar.

URHEBERRECHT

Die in der Zeitschrift *LAIKOS Journal Online* veröffentlichten Beiträge, Abbildungen und Grafiken, auch redaktionell bearbeitete Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Herausgebers. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung, Verarbeitung und Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen.
Bei den mit einer Creative Commons-Lizenz gekennzeichneten Open Access-Publikationen haben die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Lizenz Vorrang, abrufbar unter:
https://creativecommons.org/licenses/?lang=de
Die Webseite der Zeitschrift ist frei zugänglich. Erlaubt ist die Recherche mit den dort angebotenen Funktionen sowie die Erstellung von digitalen Kopien, Ausdrucken und Fotokopien für den persönlichen Gebrauch. Die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich gestattet. Einwände gegen eine Verlinkung von Beiträgen bestehen nicht.

LAYOUT/SATZ

https://glyphenwerkstatt.de, Berlin

© PariJus gGmbH, Berlin 2025

ISSN 2941-3869

Sind Schöffen „überholte Ornamente des Misstrauens“?

Liebe Leserinnen und Leser,

in den vergangenen Wochen waren Schöffen erneut Anlass für Schlagzeilen. *Harry Oliver Gerson* forderte in LTO vom 8. April 2025 in einem Rundumschlag, die Schöffen abzuschaffen oder zumindest eine Reform noch vor Beginn der neuen Amtsperiode 2029.[1] Die Beteiligung von Schöffen habe nahezu keinen Mehrwert, da sie nicht über Kenntnisse der Subsumtion und der juristischen Fachsprache verfügten, eine effektive Kontrolle spricht er ihnen auch ab, durch Mängel bei der Schöffenwahl werde die Justiz durch rechtsextreme Schöffen unterwandert. Er liegt aber völlig daneben, diese Entwicklung mit dem Niedergang der Telefonzelle zu vergleichen. Mit dem Mobile hat heute jeder die eigene Telefonzelle in der Tasche. Gersons Vergleich mit der Streichung von Schöffen hätte für die Telefonkommunikation bedeutet: Zelle weg, Kommunikation beendet. Eine Stellungnahme hierzu lesen Sie in LTO.[2]

Wenige Tage später veröffentliche Beck-aktuell einen Beitrag mit einer Reihe von Fauxpas, die zum Ausschluss von Schöffen wegen einer Besorgnis der Befangenheit führten: in der Hauptverhandlung eingeschlafen, auf dem Handy private Notizen aufgeschrieben oder Nachrichten gelesen, Süßigkeiten verteilt oder ausländer- und islamfeindliche Posts in den sozialen Medien veröffentlicht.[3] Am Landgericht Köln platzte am 12. März 2025 ein Prozess, weil ein Schöffe nach zweistündiger Verspätung mit einer Alkoholfahne bei Gericht erschien.[4] Die Mitglieder der Vorschlags- und Wahlgremien sollten sich Gedanken machen.

Das Kammergericht in Berlin reiht sich in die Front derer ein, die das Schöffenamt schwächen, mit einer Entscheidung zur Frage, ob Schöffen das Recht haben, die Urteilsgründe einzusehen. Wie man auf die Idee kommen kann, einen an der Urteilsfindung Beteiligten mit einer Privatperson gleichzustellen, muss das Geheimnis der Senatsmitglieder bleiben. Die Urteilsgründe verraten uns das jedenfalls nicht, weil sie an die falsche Norm anknüpfen und die richtige unerwähnt lassen.

Eine Bemerkung zur Rechtspolitik: Ohne in dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD ausdrücklich angesprochen zu sein, soll es künftig der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung an den Kragen gehen. Die Dauer der Verfahren soll durch Begrenzung der zweiten Tatsacheninstanzen verkürzt werden. Das bedeutet in Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit die Verringerung von Verfahren mit ehrenamtlichen Richtern. Gleiches gilt – in allen Gerichtsbarkeiten – für die Forderung nach vermehrtem Einsatz von Einzelrichtern.[5] Kombiniert mit der Gerson’schen Forderung nach Abschaffung der Schöffen heißt dies: Vorrang den Rechtsfragen, weniger Beschäftigung mit den Menschen. Ergänzt wird dies durch die mehrfach im Koalitionsvertrag erhobene Forderung nach „Verschärfung des Strafrechts“ – neue Tatbestände, härtere Strafen.[6] Die Maxime moderner Politik: Ein Problem? – Da machen wir schnell ein Gesetz. Problem gelöst.

Betrachtet man diese Entwicklungen im Zusammenhang – Einschränkung zivilgesellschaftlicher Beteiligung bei der Ausübung von Staatsgewalt, mangelhaftes Engagement bei der Mobilisierung geeigneter Bewerber für das richterliche Ehrenamt, mehr und höhere Strafen als Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen – dann fällt den Älteren unter uns die Regierungserklärung von Willy Brandt am 28. Oktober 1969 ein: „Wir stehen nicht am Ende unserer Demokratie, wir fangen erst richtig an.“ Für etliche scheint alles Notwendige bereits getan zu sein. Für die Demokratie in der Rechtsprechung (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) gilt das Knef’sche Theorem: Von nun an geht’s bergab.

Wir wünschen Erkenntnisgewinn beim Lesen
Hasso Lieber & Ursula Sens

1 *Harry Oliver Gerson,* Schöffen im Strafverfahren: „Überholte Ornamente des Misstrauens“, Legal Tribune Online vom 8.4.2025, https://www.lto.de/persistent/a_id/56955 [Abruf: 24.4.2025].

2 *Hasso Lieber,* Reaktion auf LTO-Gastbeitrag zur Einschränkung und Abschaffung der Schöffenbeteiligung. Besser weniger Einzelrichter, Legal Tribune Online vom 3.5.2025, https://www.lto.de/persistent/a_id/57112 [Abruf: 3.5.2025].

3 *Maximilian Amos,* Schreiben, schlafen, Schokolade schenken: Was Schöffen besser lassen sollten, Beck-aktuell vom 12.4.2025.

4 *Hendrik Pusch,* Schöffe taucht mit Alkoholfahne auf – Prozess um Geiselnahme geplatzt, Kölner Stadtanzeiger vom 13.3.2025, https://www.ksta.de/koeln/koeln-schoeffe-mit-alkoholfahne-prozess-um-geiselnahme-geplatzt-983473 [Abruf: 24.4.2025].

5 Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD, 2025, „Reformen des Verfahrensrechts“, S. 63 f.

6 Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD, 2025, „Strafrecht“, S. 89 ff.

Die Kompetenz der Länder bei der Besetzung der Gerichte

Hasso Lieber

Abstract

Das Bundesrecht bestimmt die Besetzung der Gerichte, gibt aber in einigen Bereichen Gestaltungsmöglichkeiten durch Landesrecht. So können in der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit ehrenamtliche Richter über das Bundesrecht hinaus mitwirken.

Federal law determines the composition of the courts, but in some areas allows for flexibility through law by the Länder. For example, in administrative and fiscal jurisdiction, honorary judges may participate beyond the scope of federal law.

Vorbemerkung

Die Gerichtsverfassung unterfällt der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). In deren Rahmen ist die Besetzung der Spruchkörper durchgehend vom Bundesrecht geregelt. Der Gesetzgeber schafft aber partiell mit Öffnungsklauseln Gestaltungsspielräume für die Gesetzgebung der Länder. Für diese ist es eine politische wie rechtliche, häufig auch fiskalische Frage, ob sie von der jeweiligen Möglichkeit Gebrauch machen (wollen). Im Folgenden werden zwei Gerichtsbarkeiten betrachtet, in denen der Bundesgesetzgeber den Ländern Spielraum für die Beteiligung ehrenamtlicher Richter gibt: in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Finanzgerichtsordnung (FGO).

1. Allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) – Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen – ist **zweite Instanz** gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts. Als **erste Instanz** ist es zuständig für Streitigkeiten in bestimmten zentralen Rechtsgebieten (z. B. Landes- und Verkehrsplanung, Energiewirtschaft, vgl. § 48 Abs. 1 VwGO), im sog. Normenkontrollverfahren (§ 47 VwGO) zur Entscheidung über die Gültigkeit von Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), von Rechtsverordnungen nach § 246 BauGB sowie von anderen untergesetzlichen Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

Die Spruchkörper (Senate) entscheiden in beiden Instanzen im Grundsatz in der Besetzung von drei Berufsrichtern (§ 9 Abs. 3 VwGO). Durch Landesrecht kann die Besetzung auf fünf Richter erweitert werden, zwei davon können ehrenamtliche Richter sein; für die erstinstanzlichen Verfahren nach § 48 VwGO kann das Landesrecht vorsehen, dass die Senate mit fünf Richtern *plus* zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. Von den Ermächtigungen in Bezug auf die Beteiligung ehrenamtlicher Richter haben die Länder unterschiedlich Gebrauch gemacht:[1]

a. Ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter:

Zweite Instanz mit drei Berufsrichtern: Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Sachsen, Thüringen.
Normenkontrolle (§ 47 VwGO) mit fünf Berufsrichtern: Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen.

b. Erste Instanz (§ 48 Abs. 1 VwGO) mit fünf Berufs- und zwei ehrenamtlichen Richtern:

Brandenburg: § 4 Abs. 3 BbgVwGO
Bremen: Art. 2 Abs. 2 AGVwGO
Hessen: § 13 Abs. 1 AGVwGO
Nordrhein-Westfalen: § 10 Abs. 3 AGVwGO.

c. Zweite Instanz mit drei Berufs- und zwei ehrenamtlichen Richtern:

Berlin/Brandenburg (Gemeinsames OVG): § 2 Abs. 1 Berliner AGVwGO bzw. § 4 Abs. 3 BbgVwGG
Bremen: Art. 2 Abs. 2 AGVwGO
Hamburg: § 3 AGVwGO
Hessen: § 17 Abs. 1 HessAGVwGO
Mecklenburg-Vorpommern: § 12 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes (AGGerStrukG MV)
Niedersachsen: § 76 Abs. 1 Niedersächsisches Justizgesetz (NJG)
Nordrhein-Westfalen: § 109 Abs. 1 Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW)
Rheinland-Pfalz: § 2 Abs. 1 AGVwGO
Sachsen-Anhalt: § 4 Abs. 1 AG VwGO LSA
Schleswig-Holstein: § 66 Abs. 1 Landesjustizgesetz (LJG).

1 AGVwGO = Ausführungsgesetz zur VwGO, VwGG = Verwaltungsgerichtsgesetz des jeweiligen Landes.

Unterschiedliche Auffassungen zwischen den Senaten in Fragen des Landesrechts entscheidet ein **Großer Senat**. Eine Beteiligung ehrenamtlicher Richter ist bereits bundesrechtlich nicht vorgesehen. Anregungen zur Erweiterung der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter – auch in Normenkontrollverfahren – wird entgegengehalten, dass es in diesen Verfahren ausschließlich um Rechtsfragen gehe. Dahinter wird ein eingeschränktes Verständnis von der Funktion ehrenamtlicher Richter deutlich. „Vertreter des Volkes" können auch über juristische Erfahrung und Kenntnisse verfügen. Sie sind vorrangig Vertreter der Zivilgesellschaft, die außerhalb der staatlichen Einflüsse und Beziehungen stehen, gerade in Instanzen, die Weichen für Rechtsanwendung und -auslegung stellen, in die sich die zivilgesellschaftliche Sicht einbringen kann. Dafür gibt es Beispiele in Landesverfassungsgerichten, in denen ehrenamtliche Richter – höchst erfolgreich – mit und ohne juristische Ausbildung mitwirken. Der Einfluss der Richterorganisationen auf Parlamente und Parteien ist aber immer noch groß genug, um die Exklusivität der Berufsjuristen zu erhalten.

2. Finanzgerichtsbarkeit

Der sich beständig erweiternden Zuständigkeit des Einzelrichters hat der Bundesgesetzgeber in § 5 Abs. 4 FGO für die – nur zweistufige – Finanzgerichtsbarkeit ein Korrektiv gegenübergestellt. Das jeweilige Landesrecht kann die Mitwirkung von zwei ehrenamtlichen Richtern an der Entscheidung des Einzelrichters in der mündlichen Verhandlung vorsehen. Lediglich Niedersachsen hatte mit § 3 Abs. 2 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur FGO (AGFGO Nds.) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und für Entscheidungen des Einzelrichters, die aufgrund mündlicher Verhandlung ergehen, die Beteiligung ehrenamtlicher Richter vorgesehen. Diesem Gesetz war jedoch keine lange Dauer beschieden; mit Gesetz vom 24.3.2006 wurde diese Beteiligung ersatzlos abgeschafft.[2] Kein weiteres bundesdeutsches Land hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die verfassungsrechtliche Debatte, wie weit die Beteiligung ehrenamtlicher Richter gehen kann, wenn sie – wie nach dieser Regelung – den einzigen Berufsrichter überstimmen können, macht die Angst des Juristen vor dem „Rest der Welt" deutlich. Diese war schon nach der deutschen Vereinigung deutlich, als in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Kammern mit zwei Berufs- und drei ehrenamtlichen Richtern besetzt waren. Wenn zwei Berufsrichter nicht in der Lage sind, von drei ehrenamtlichen Richtern auch nur einen von ihrer Auffassung zu überzeugen, sollten sie nachdenken, woran das liegen könnte. Formal werden Bedenken aus Art. 108 Abs. 6 GG geltend gemacht, wonach „die Finanzgerichtsbarkeit (…) durch Bundesgesetz einheitlich geregelt" wird. Aus Art. 92 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG wird abgeleitet, dass eine Mehrheit rechtsgelehrter Richter zumindest dort gegeben sein müsse, wo sich die Ausübung rechtsprechender Gewalt vornehmlich in Gesetzesauslegung und Gesetzesanwendung vollziehe. Hinter dem letztgenannten Argument steht die Vorstellung, ehrenamtliche Richter seien stets ohne jegliche Kenntnis vom Recht. Eine von beruflicher Erfahrung geprägte Sicht auf das Recht kann aber durchaus hilfreich sein. Man muss nur die Personen finden, die für die jeweilige Gerichtsbarkeit geeignet sind. Das Argument, die Beteiligung sei angesichts des immer komplizierter werdenden Steuerrechts fraglich, muss konsequent die Frage auslösen, welchen Stellenwert ein Recht hat, das nur von einer eingeschränkten Minderheit in der Bevölkerung verstanden werden kann. Weiter wird geltend gemacht, dass die Zweistufigkeit des finanzgerichtlichen Verfahrens – die de facto immer mehr zu einer Einstufigkeit geworden sei – eine Mehrheit gegenüber den Berufsrichtern in einem Spruchkörper nicht zulasse. Konkret heißt dieses Argument: Wir sparen an der Rechtsprechung zulasten der Demokratie. Abgerundet werden diese kritischen Bemerkungen durch den Gesetzgeber, der mit § 19 Nr. 5 FGO schon von Gesetzes wegen alle des Steuerrechts Kundigen (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer usw.) vom Amt ausgeschlossen hat.

3. Inwieweit sind die Länder gehalten, den Ermächtigungen zu folgen?

Die Tatsache, dass derzeit kein Bundesland von der Ermächtigung des § 5 FGO Gebrauch macht und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit fünf Bundesländer keine Beteiligung ehrenamtlicher Richter in OVG bzw. VGH vorsehen, wirft die Frage auf, ob die Länder tatsächlich völlig frei sind, partiell oder ganz eine Beteiligung auszuklammern. 12 von 16 Landesverfassungen enthalten eine Regelung zur Beteiligung ehrenamtlicher Richter aus der Zivilgesellschaft; danach sind „Männer und Frauen aus dem Volke [nach Maßgabe der Gesetze] an der Rechtsprechung zu beteiligen".[3] Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung geben die Öffnungsklauseln in § 9 VwGO und § 5 FGO den Ländern die Kompetenz, in einem fest umrissenen Bereich die Besetzung von Spruchkörpern mit ehrenamtlichen Richtern zu regeln. Für die Frage, ob das Land von dieser Kompetenz Gebrauch macht, zwingen die 12 Landesverfassungen das jeweilige Landesparlament, in dem zustehenden Umfang ehrenamtliche Richter an der Rechtsprechung zu beteiligen. Diese

2 Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung: Gesetzentwurf, Drucksache / Niedersächsischer Landtag, 15/2380, Begründung: S. 20 f., https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_15_2500/2001-2500/15-2380.pdf [Abruf: 24.4.2025]; Nds. GVBl. 2006, S. 182.

3 Bayern Art. 88, Berlin Art. 79 Abs. 2, Brandenburg Art. 108 Abs. 2, Bremen Art. 135 Abs. 2, Hamburg Art. 62, Mecklenburg-Vorpommern Art. 76 Abs. 2, Niedersachsen Art. 51 Abs. 2, Nordrhein-Westfalen Art. 72 Abs. 2, Rheinland-Pfalz Art. 123 Abs. 1, Sachsen Art. 77 Abs. 3, Sachsen-Anhalt Art. 83 Abs. 1, Thüringen Art. 86 Abs. 3.

Auffassung vertritt nahezu einhellig die Kommentarliteratur zu den betroffenen Landesverfassungen:

Bayern: Art. 88 BV normiert einen Verfassungsauftrag an den Gesetzgeber.[4]

Berlin: Die Bedeutung des Art. 79 Abs. 2 VvB liegt darin, dass der Landesgesetzgeber gezwungen ist, überall Laienrichter zuzulassen, wo das Bundesrecht diese Möglichkeit eröffnet. Die Verfassung hat eine grundsätzliche Entscheidung zugunsten des Einsatzes ehrenamtlicher Richter getroffen, z. B. für die zweite Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit.[5]

Brandenburg: Die Landesverfassung bindet den Landesgesetzgeber dort, wo er durch Bundesrecht einen Ermessensspielraum hat. Die Landesverfassung zwingt den Gesetzgeber dazu, überall dort Laienrichter zuzulassen, wo das Bundesrecht dies zulässt.[6]

Bremen: Art. 135 Abs. 2 BremLV verfügt eine unbedingte Pflicht des Staates zur Heranziehung von Männern und Frauen aus dem Volke in der Rechtspflege.[7]

Sachsen: Dem Verfassungsauftrag nicht nachgekommen ist der Gesetzgeber im Fall des § 9 Abs. 3 VwGO, weil er – außerhalb der Fachsenate – ehrenamtliche Richter beim sächsischen OVG nicht vorgesehen hat. Es liegt nahe, ihn aus Art. 77 Abs. 3 SächsVerf verpflichtet zu halten, die Lücke zu schließen. Auch § 24 Abs. 2 Sächsisches Justizgesetz (zum Normenkontrollverfahren) ist nicht frei von verfassungsrechtlichen Bedenken, weil die bestehende Bindung an den Verfassungsauftrag des Art. 77 Abs. 3 übergangen wird.[8]

Es ist ein Phänomen, dass die Justiz zum einen im Zusammenspiel mit den anderen Staatsgewalten als Garant der Demokratie angesehen wird, andererseits innere demokratische Strukturen in der Justiz kaum Gegenstand der verfassungsrechtlichen bzw. -politischen Diskussion sind. Die Unabhängigkeit der Richter schützt vor Einflüssen von außen, nicht vor interner Beteiligung des Souveräns beim Zustandekommen der Entscheidungen.

Hasso Lieber, Geschäftsführender Gesellschafter der PariJus gGmbH, Rechtsanwalt, Staatssekretär a. D. | Foto: privat

4 *Heinrich Amadeus Wolff*, in: Lindner u. a., Verfassung des Freistaates Bayern, 2. Aufl., 2016, Art. 88 Rn. 1.

5 *Petra Michaelis-Merzbach*, in: Driehaus (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 2002, Art. 79 Rn. 14.

6 *Rüdiger Postier/Hasso Lieber*, in: Simon/Franke/Sachs, Handbuch der Verfassung des Landes Brandenburg, 1994, § 19 Rn. 20; ebenso *Hasso Lieber,* in: Lieber/Iwers/Ernst (Hrsg.), Verfassung des Landes Brandenburg, 2012, § 108, S. 663 f.

7 *Hans Wrobel*, in: Fischer-Lascano (Hrsg.) u. a., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Art. 135 Rn. 3.

8 *Ralf Zimmermann*, in: Baumann-Hasske (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 4. Aufl., 2021, Art. 78 Rn. 21.

Der große Bauernkrieg von 1524/25 – Verlauf, Hintergründe und kulturhistorische Einordnung

Michael Kitzing

Abstract

Der Artikel beleuchtet die dramatischen Ereignisse des deutschen Bauernkrieges von 1524/25 sowie Ursachen und soziale, wirtschaftliche und kirchliche Hintergründe des Aufstandes. Eine Rolle spielte auch die Verdrängung des Gewohnheitsrechts durch den zunehmenden Einfluss des Römischen Rechts durch wissenschaftlich ausgebildete Juristen. Die Forderungen der Bauern wurden in „Zwölf Artikeln“ und dem Verfassungsentwurf von *Wendel Hipler* niedergeschrieben. Die Bauern unterlagen der Obrigkeit, doch ihr Kampf für Freiheit, Gerechtigkeit und bessere Lebensbedingungen an der Schwelle zur Neuzeit stellten einen historischen Wendepunkt dar.

The article sheds light on the dramatic events of the German Peasants‘ War of 1524/25 as well as the causes and social, economic, and ecclesiastical background to the uprising. The displacement of customary law by the increasing influence of Roman law by scientifically trained jurists also played a role. The demands of the peasants were written down in the „Twelve Articles“ and the draft constitution by *Wendel Hipler*. The peasants were defeated by the authorities, but their struggle for freedom, justice, and better living conditions on the threshold of the modern era represented a historical turning point.

Privatdozentin Dr. Madline Gund gewidmet.

I. Von der Hilzinger Kirchweih zur Schlacht an der Leubas: Ereignisse der Jahre 1524/25

Bereits im ausgehenden 15. Jahrhundert bzw. an der Wende zum 16. Jahrhundert war es im Heiligen Römischen Reich zu einer ganzen Reihe lokal begrenzter Bauernaufstände gekommen. Hierzu gehörten die Bundschuh-Aufstände in der Oberrheinregion. 1514 kam es schließlich in Württemberg zum Aufstand des „Armen Konrad“. Auch im Allgäu waren die Bauern des Fürststifts Kempten bereits zunehmend unruhig geworden. All dies bildete jedoch nur das Vorspiel des Bauernkrieges von 1524/25. Dieser nahm seinen Ausgang am Hochrhein, im Klettgau, wie auch in der nördlichen Schweiz, um sich anschließend im Hegau fortzusetzen. Hier kam es auf der Hilzinger Kirchweih Anfang Oktober 1524 zu einer ersten großen Zusammenrottung der Aufständischen. An der Jahreswende 1524/25 setzte zunächst eine Beruhigung ein, bevor ab März 1525 der Aufstand zum Flächenbrand wurde. Dieser erfasste nunmehr Oberschwaben, das Allgäu, Württemberg, große Teile Frankens, Thüringens, die Oberrheinregion, die Kurpfalz und das Elsass. Auch Tirol und Salzburg zeichneten sich durch eine lebhafte Aufstandsbewegung aus. Die Bewegung hatte regional durchaus eigene Charakteristika – auf die im Rahmen eines Überblicks jedoch nicht eingegangen werden kann –, genauso wie sich keineswegs nur Bauern, sondern z. T. auch städtische Unterschichten sowie Bergknappen (in Salzburg und Tirol) an den Aufständen beteiligten.

Bei deren Beginn fehlte vor allem dem Haus Habsburg-Österreich, das durch seine Besitzungen im heutigen Bayerisch-Schwaben bzw. Baden-Württemberg (Vorderösterreich) im Südwesten des Reiches eine zentrale Rolle einnahm, die Möglichkeit, gegen die Aufstandsbewegung vorzugehen. Denn die finanziellen Ressourcen der Habsburger waren in der Auseinandersetzung mit König *Franz I.* von Frankreich in Oberitalien gebunden. Aufgrund des dortigen Krieges waren bis zu der für die Habsburger siegreichen Schlacht bei Pavia im Februar 1525 weder Geld noch Söldner verfügbar.

Unter diesen Voraussetzungen gelang es den Bauern, weite Landstriche zumindest phasenweise zu erobern sowie zahlreiche Klöster und Burgen zu plündern oder in Flammen aufgehen zu lassen. Besonders spektakulär und dem Ansehen der Bauern schädlich war die Einnahme der Festung Weinsberg am 16. April 1524. Weinsberg wurde durch den Grafen *Ludwig von Helfenstein* verteidigt, der damals Statthalter des zwischen 1520 und 1534 ebenfalls von Habsburg-Österreich besetzten Herzogtums Württemberg war. Nach der Eroberung Weinsbergs wurden *Ludwig von Helfenstein* und weitere Adelige von den Bauern auf brutale Weise exekutiert. Allerdings hatte der Graf die Bauern des Neckartaler Haufens zuvor massiv provoziert, indem er sie, als diese ein erstes Mal an der Festung Weinsberg vorbeigezogen waren, beschossen und

ihnen damit gedroht hatte, ihre Höfe anzuzünden. Diese Provokation war töricht, da dem Grafen nur unzureichende Kräfte zur Verteidigung zur Verfügung standen und die Bevölkerung Weinsbergs als nicht zuverlässig angesehen werden konnte. Auch war es den Bauern zeitweilig gelungen, eine Reihe von Reichsständen zu Bündnissen mit ihnen zu zwingen. So befanden sich u. a. mehr oder weniger unfreiwillig das Kurerzbistum Mainz, die Grafen von Wertheim wie auch die Reichsstadt Heilbronn im Lager der Bauern.

Ab Anfang April 1525 gelang es dem Schwäbischen Bund, einem eng mit dem Hause Habsburg verbundenen Landfriedensbündnis, unter Leitung seines Feldherrn *Georg III. Truchsess zu Waldburg* erfolgreich gegen die Bauern vorzugehen. Der „Bauernjörg" schlug zunächst die oberschwäbischen Bauern bei Leipheim, um dann gegen seine eigenen Bauern erfolgreich bei Wurzach vorzugehen. Nachdem er sich mit den Bauern der Bodenseegegend am 17. April 1525 im Weingartener Vertrag ohne Blutvergießen geeinigt hatte (hier verpassten die Bauern – zumal in taktisch günstiger Stellung und verstärkt durch Landsknechte, – die große Chance, dem Krieg eine andere Wendung zu geben, und akzeptierten dagegen einen für sie eher nachteiligen Vertrag), wandte sich der „Bauernjörg" nach Norden, um am 12. Mai 1525 in der Schlacht bei Böblingen die württembergischen Bauern vernichtend zu schlagen. Anschließend marschierte er nach Franken, wo er über die dortigen Bauern – u. a. am 2. Juni 1525 bei Lauda – ebenfalls siegreich war, bevor er sich abschließend den Allgäuer Bauern zuwandte, die an der Leubas am 14./15. Juli 1525 geschlagen wurden. Bereits zuvor waren der Herzog *Anton II. von Lothringen* bei Zabern gegen die Elsässer Bauern sowie Landgraf *Philipp der Großmütige von Hessen* und Herzog *Georg der Bärtige von Sachsen* gegen die aufständischen Bauern im Thüringer Raum bei Frankenhausen vorgegangen. Lediglich in Tirol und Salzburg setzten sich die Unruhen noch 1526 fort. Auch wenn in nahezu allen Schlachten die aufständischen Bauern zahlenmäßig weit überlegen waren, war der Ausgang der Auseinandersetzungen meist von vornherein klar. Denn den Bauern fehlte die militärische Erfahrung wie auch die Disziplin. Selbst erfahrene militärische Anführer wie *Götz von Berlichingen*, der sich im April und Mai 1525 halb gezwungen den Bauern zwischen Neckar und Odenwald zur Verfügung gestellt hatte, konnten ihre Anweisungen bei den Bauern nicht immer durchsetzen. Zudem hatten es die Bauern meist versäumt, ihrerseits Landsknechte zu werben und schließlich wurden Mannschaften allzu oft ausgewechselt. Vor allem aber fehlten den Bauern in der Regel Artillerie und Reiterei, die entscheidend für den Ausgang der Schlacht waren. Letztlich kamen während des Bauernkrieges 70.000 bis 100.000 Bauern ums Leben.

Wurde hier schlagwortartig ein Überblick über die Verlaufsgeschichte und den Ausgang des Bauernkrieges gegeben, wird im Folgenden drei Fragestellungen nachgegangen. Erstens soll den geistesgeschichtlichen und wirtschaftshistorischen, aber auch kirchengeschichtlichen und mentalen Voraussetzungen[1] der Welt um 1500, vor deren Hintergrund es 1524/25 zum Ausbruch des Bauernkrieges kam, nachgespürt werden (II.). Zweitens soll der Wandel in der Rechtskultur im ausgehenden Mittelalter, der ebenfalls einen wesentlichen Faktor für den Ausbruch des Bauernkrieges darstellte, geschildert werden (III.), bevor abschließend auf die Forderungen bzw. die verfassungspolitischen Konzeptionen der Bauern und die Nachwirkungen des Bauernkrieges geblickt wird (IV.).

II. Die Welt an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit: Geistesgeschichtlicher, wirtschaftlicher und kirchlich-theologischer Hintergrund des Bauernkrieges

Politik und Gesellschaft um 1500 waren in vielfältiger Form in Bewegung geraten. In Philosophie und Literatur traten an die Stelle der mittelalterlichen Scholastik der Humanismus und die Rückbesinnung auf das Denken der Antike; in der Architektur und Kunst wurde die Spätgotik durch die Renaissance – zuerst in Italien – abgelöst. Zugleich entstanden neue politische Einheiten, allen voran das Weltreich Kaiser *Karls V.*, der 1519 zum Kaiser gewählt worden war und seitdem in intensiver Rivalität zum französischen König *Franz I.* stand. In insgesamt fünf Kriegen kämpften Frankreich und das Haus Habsburg mit seinen diversen Linien in Spanien und Österreich um die Vorherrschaft in Oberitalien.

Im Bereich der Technik kam es um 1500 zur Erfindung des Buchdrucks mit beweglichen Lettern, mit dessen Hilfe die Forderungen der Reformatoren und schließlich der aufständischen Bauern in hohen Auflagen verbreitet werden konnten. So erreichten die zwölf Artikel, in denen die Bauern im März 1525 in Memmingen ihre Anliegen niederlegen sollten, 25 Auflagen mit insgesamt 25.000 Exemplaren. Auch die ebenfalls im März 1525 in Memmingen verabschiedete Bundesordnung der Bauern des Baltringer und Allgäuer Haufens sowie des Seehaufens erreichte elf Auflagen, die im ganzen Reich kursierten.

Am Beginn des 16. Jahrhunderts kam es schließlich zu wirtschaftlichen Veränderungen, die sich negativ auf die Bauern auswirkten: Das 14. Jahrhundert war durch eine Vielzahl von Krisen wie zahlreiche schwere Unwetter, mehr aber noch durch die Pest der Jahre ab 1348 geprägt. Aufgrund der hohen Todeszahlen wurden zahlreiche Ortschaften zu Wüstungen.

1 Hier ist *Casimir Bumiller* zuzustimmen, der betont, es solle nicht von einer Reihe Anlässen und Ursachen, sondern vielmehr von Voraussetzungen gesprochen werden, die den Hintergrund für den Ausbruch des Aufstandes von 1525 bilden, vgl. *Casimir Bumiller*, Der Bauernkrieg im Hegau 1524/25, 2024, S. 19 f.

Dieser demografische Rückgang war jedoch um 1500 wieder aufgeholt worden. In der Zwischenzeit war die Bevölkerungszahl Deutschlands auf zwölf Millionen angewachsen – noch dreißig Jahre zuvor waren es gerade einmal zehn Millionen gewesen. Für die bäuerliche Bevölkerung hatte dies eine Verschlechterung ihrer ökonomischen Situation zur Folge, denn gleichzeitig war es nicht zu einer Steigerung der durchschnittlichen Ernteerträge gekommen. Anders formuliert: Der gleiche Boden musste eine deutlich größere Anzahl Menschen ernähren. Schwierigkeiten ergaben sich sowohl in Gebieten mit Realteilung, in denen die Bauern vom Ertrag immer kleinerer Parzellen leben mussten, als auch in Regionen, in denen das Anerbenrecht galt. Hier blieben meist mehrere Söhne unversorgt, die sich in zahlreichen Fällen lediglich als Reisläufer verdingen konnten. Also kam es vielerorts zur Entstehung kleinbäuerlicher oder auch unterbäuerlicher Schichten, die im Mittelpunkt örtlicher Konflikte standen. Diese Konflikte wurden angesichts erhöhter Abgaben im Zuge einer Intensivierung von Herrschaft nach außen abgeleitet. Dementsprechend finden sich unter den Aufständischen des Jahres 1525 oftmals derartige Unterschichten.

Daneben gab es, *Casimir Bumiller* hat dies in seiner Studie zum Bauernkrieg im Hegau in Anlehnung an *Karl Siegfried Bader* anschaulich herausgearbeitet, ein „dörfliches Patriziat".[2] Diesem war es gelungen, im Gegensatz zur allgemeinen Entwicklung – bspw. durch Eheverbindungen – wohlhabend zu bleiben. Dieses „dörfliche Patriziat" verfügte über ein gewisses Maß an Selbstbewusstsein und erhob, wie *Bumiller* formuliert hat, „Anspruch auf eine Statusverbesserung, auf eine Teilhabe am allgemeinen zivilisatorischen Fortschritt".[3] Dementsprechend ist es nicht verwunderlich, dass sich unter den Führungspersönlichkeiten der Jahre 1524/25 auch dörfliche Oberschichten befanden, die eben nicht bereit waren, sich in den Stand der Leibeigenschaft herabdrücken zu lassen und Mitspracherechte ihrer dörflichen Gemeinschaft auch gegenüber der Herrschaft artikulierten.

Neben Krisen im Bereich Wirtschaft bzw. Landwirtschaft trugen auch Entwicklungen auf theologischem Feld sowie innerhalb der Kirche zum Ausbruch des Bauernkrieges 1524/25 bei. Bereits das 15. Jahrhundert war durch ein hohes Maß an Volksfrömmigkeit, ja fast schon übersteigerter Frömmigkeit und Heilserwartung geprägt, wobei letztere ihren Niederschlag in einer verstärkten Endzeiterwartung fand. Gleichzeitig gelang es der Amtskirche nicht, durch ihr Auftreten und ihre Seelsorgeangebote dieser Frömmigkeit gerecht zu werden. Vielmehr wurde der Gegensatz zwischen der in den höheren Rängen so gut wie ausschließlich durch den Adel geprägten Amtskirche mit ihrem repräsentativen und kostspieligen, ja verschwenderischen Auftreten und dem von Jesus Christus gepredigten Armutsideal allzu deutlich. Den Bauern gegenüber trat die Kirche oftmals als Herrschaft auf; zahlreiche Territorien des Reiches befanden sich um 1500 unter der Herrschaft eines Fürstbischofes oder eines Fürstabtes – bemerkenswerterweise waren gerade geistliche Fürsten wie z. B. der Fürstabt des Stiftes Kempten, *Sebastian von Breitenstein*, bei der Eintreibung von Abgaben besonders unnachgiebig, ja unbarmherzig. Auch wurden zahlreiche Pfarreien in Klöster inkorporiert. Konkret bedeutete dies für die Gläubigen, dass das jeweilige Kloster sich zwar die Einnahmen der entsprechenden Pfarrei sicherte, die vom Kloster vor Ort eingesetzten Pfarrer aber nur mäßig besoldete, ggf. sogar nur Kapläne als Aushilfe einsetze. Auch ließ die theologische Bildung der Seelsorger oftmals zu wünschen übrig.

Dementsprechend versuchte die ländliche Bevölkerung schon seit dem 15. Jahrhundert, Einfluss auf die Bestellung der Pfarrer zu nehmen. Ab diesem Zeitpunkt kam es zur Stiftung von Prädikantenstellen durch dörfliche Gemeinschaften, die als Stifter dementsprechend auch beanspruchten, über die Besetzung der jeweiligen Prädikantenstelle mitsprechen zu dürfen. Für Immenstaad am Bodensee konnte *Bumiller* sogar nachweisen, dass dort gar die Pfarrstelle durch die örtliche Bevölkerung gestiftet wurde.[4] Als Stifter wünschte die dörfliche Gemeinschaft selbstverständlich das Präsentationsrecht, also das Recht, den künftigen Pfarrer dem Konstanzer Bischof vorschlagen zu dürfen, in Anspruch nehmen zu können. Tatsächlich hat sich die Bevölkerung Immenstaads dieses Recht vor Reichsgerichten erstritten. Die Stiftung einer Pfarrstelle ging somit dem im Zuge der Bauernkriege geforderten Recht der freien Pfarrerwahl durch die Gemeinden voraus und zeugt zugleich vom gewachsenen Selbstbewusstsein dörflicher Gemeinschaften, dem andererseits die frühmoderne Staatsbildung und der gewachsene Anspruch der Herrschaft auf eine intensivere Herrschaftsdurchdringung entgegenstand.

III. Vom mündlich überlieferten Gewohnheits- zum schriftlichen fixierten Recht: Wandel in der Rechtskultur und dessen Bedeutung für den Ausbruch des Bauernkrieges

Am Ausgang des Mittelalters bzw. an der Wende zur Frühen Neuzeit unterlag die Rechtskultur einer tiefgreifenden Veränderung. Mittelalterliches Recht war mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht. Dieses Recht wurde vom Gerichts- und Grundherrn auf der einen und Vertretern der Gemeinde auf der anderen Seite im konkreten Fall augenblicklich neu gefunden. *Kurt Andermann* geht in Anlehnung an *Hermann Krause* sogar so weit zu sagen, dieses Recht wurde im Konsens zwi-

2 *Bumiller* (Fn. 1), S. 31.
3 *Bumiller* (Fn. 1), S. 31.
4 Vgl. *Bumiller* (Fn. 1), S. 42.

schen Herrschaft und Untertanen stets neu „erfunden".[5] Somit lässt sich von einem „im Volk verankerten Rechtsbewusstsein"[6] sprechen, aus dem das konkrete Recht im Zusammenspiel mit der Herrschaft jeweils neu geschöpft wurde. Auch sprechen die Historiker von einem Weistums- oder Öffnungsrecht, das in bestimmten zeitlichen Intervallen von der Herrschaft in den ihnen unterworfenen Gemeinden abgefragt wurde. Ein Erinnern an das geltende Recht wurde dabei nicht zuletzt mit Symbolen und rituellen Handlungen zum Ausdruck gebracht; zugleich war das Recht wandelbar und konnte unterschiedlichen Bedürfnissen, auch der Untertanen, angepasst werden.

Ab dem ausgehenden 13. Jahrhundert begannen die Adelsherrschaften, sich allmählich zu Territorien zu entwickeln, die sich nicht nur äußerlich voneinander abgrenzten, sondern sich auch innerlich konsolidierten. Dieser Prozess wurde zuerst in den großen geistlichen und weltlichen Fürstentümern vollzogen, ab dem 15. Jahrhundert auch in Grafschaften und reichsritterlichen Gebieten, wobei alle diese Territorien untereinander in Konkurrenz standen. Es kam in diesen Territorien zum Aufbau einer professionell arbeitenden Verwaltung, die nicht mehr in dem Maß durch Adlige geleitet wurde, sondern durch studierte Juristen, oftmals mit Doktortitel. Zugleich begann ein Prozess der Verschriftlichung von Verwaltungsakten. Dem kam auch die Tatsache zugute, dass im späten Mittelalter Papier zunehmend günstiger verfügbar war. Gleichzeitig wurde nunmehr verstärkt das römische Recht rezipiert und der Bestand dieses Rechts schriftlich festgehalten.

Dies bedeutete, dass an die Stelle des mündlich zwischen Obrigkeit und Untertanen ausgehandelten Gewohnheitsrechtes klar diktierte schriftliche Regelungen seitens der Herrschaft traten, die mit den Untertanen nicht mehr verhandelt wurden. Es kam somit zum Konflikt „zwischen dem genossenschaftlichen Volksrecht und dem obrigkeitlichen Herrschaftsrecht".[7] Dabei waren die Untertanen gleich in mehrfacher Hinsicht ins Hintertreffen geraten, denn sie verfügten weder über Papier noch über Schriftkenntnisse, um selbst zu lesen, was genau in den obrigkeitlichen Satzungen niedergeschrieben war. Auch war das römische Recht der bäuerlichen Bevölkerung gänzlich fremd. Folglich benötigte diese, wenn sie vor einem Gericht gegen ihre Obrigkeit klagen wollte, ebenfalls die Unterstützung von studierten Juristen. Diese kostete allerdings Geld und konnte leicht zur finanziellen Überforderung dörflicher Gemeinschaften im Konflikt mit ihrer Obrigkeit führen.

Gleichzeitig produzierte die Obrigkeit bzw. deren Kanzleien eine Vielzahl von Dokumenten, in denen sie die Rechtsverhältnisse – vor allem die Abgabenlast der Untertanen – festhielt. So entstanden neben Urbaren „nun vermehrt Zinsbücher, vielerlei Register, Kopialbücher, Protokolle und ähnliche Aufzeichnungen".[8] Zugleich wurde die Steuerschraube kräftig angezogen. So berichtet *Bumiller* über die Bestallung eines Beamten in der vorderösterreichischen Grafschaft Nellenburg, aus der deutlich wird, welch vielfältige Lasten der frühmoderne Territorialstaat nunmehr seinen Untertanen abforderte: „Auch soll er [der entsprechende Beamte] unsere Zinsen, Renten, Nutzen und Gülten, seien es Pfennigzinsen, Steuergeld, Zollgeld, Achtgeld, Strafgelder, Bußen, Steuern nach einem Todesfall, Wein, Getreide, Fisch, auch Fastnachthennen, Zinshühner und andere uns zustehende Nutzungen, nichts, was uns in unserem Amt Stockach und der Herrschaft Tengen zusteht, ausgenommen, fleißig einziehen."[9]

Auch wurde die Höhe der zahlreichen Steuern aus Sicht der Bauern mehr oder weniger willkürlich festgelegt, was angesichts des geschilderten Rechtswandels nicht verwundert. Hinzu kam ein Weiteres: Ursprünglich war Bauer nicht gleich Bauer. Vielmehr hatten diese in oftmals sehr komplexen, in jedem Fall aber unterschiedlichen Untertänigkeitsverhältnissen gestanden. In zahlreichen Territorien wurden die Bauern nun in den Stand der Leibeigenschaft herabgedrückt, mit dem hohe, mitunter ruinöse Abgaben, insbesondere beim Tod des Bauern, einhergingen. Mit der Leibeigenschaft verbunden waren massive Einschränkungen der Freizügigkeit, ebenso bei einer potenziell angestrebten Verehelichung. Zuletzt wurde auch noch eine Reihe genossenschaftlicher Rechte der Dorfgemeinschaften bestritten, bspw. die Nutzung der Allmende. Genauso verloren die Bauern Rechte hinsichtlich Jagd und Fischerei oder auch das Recht, im Wald Bau- und Brennholz zu sammeln.

IV. Die zwölf Artikel und der Verfassungsentwurf *Wendel Hiplers* als programmatische Schriften der Bauern

Diesem Wandel der Rechtskultur stellten die Bauern in einer ganzen Reihe von Beschwerdeschriften die Forderung nach Rückkehr zum „guten alten Recht" gegenüber. Am pointiertesten brachten die Bauern ihre Anliegen in den zwölf Artikeln zum Ausdruck, wobei sie in diesen – unter dem Einfluss reformatorischen Gedankenguts – sogar noch einen Schritt über die Forderung nach Rückkehr zu den vormaligen Rechtsverhältnissen hinausgingen und die bestehende Gesellschaftsordnung grundsätzlich in Frage stellten. Die zwölf Artikel wurden Anfang März 1525 auf einer Versammlung des Baltringer, See- und Allgäuer Haufens in der Stube der Kramerzunft in

5 *Kurt Andermann*, Bäuerliches Recht und herrschaftliche Verdichtung, in: ders./Gerrit Jasper Schenk (Hrsg.), Bauernkrieg, 2024, S. 45, 47.
6 *Andermann* (Fn. 5), S. 48.
7 *Günther Franz*, Bauernkrieg, 1975, S. 291; ebenso *Andermann* (Fn. 5), S. 48.
8 *Andermann* (Fn. 5), S. 49.
9 *Bumiller* (Fn. 1), S. 54.

Memmingen beschlossen. Als Autor wird von der Forschung inzwischen einhellig der Kürschnergeselle und Laientheologe *Sebastian Lotzer* angesehen, der bereits in den vorangegangenen Jahren Teil der reformatorischen Bewegung in Memmingen um Stadtpfarrer *Christoph Schappeler* gewesen war und 1525 das Amt eines Feldschreibers des Baltringer Haufens versah.

In der Vorrede zu den zwölf Artikeln, die im Stil eines Briefes des *Apostels Paulus* verfasst war, bekannten sich die Bauern zu den Werten des Evangeliums Liebe, Friede, Geduld und Einigkeit. Zugleich wiesen sie die Behauptung, sie wollten sich gegen ihre Obrigkeit empören, als Verleumdung zurück und betonten nochmals, dass das Leben entsprechend den Geboten Jesu Christi Ausgangs- und Endpunkt ihrer Bestrebungen sei. Außerdem appellierten sie an Gott, den Armen und Unterdrückten zu Hilfe zu kommen.

Entsprechend dem mehrfach betonten Willen, allein nach dem Wort des Evangeliums handeln zu wollen, verlangten die Bauern, dass auch die Pfarrer das Wort Christi ohne jeden menschlichen Zusatz predigen sollten. Zugleich sollte die Gemeinde das Recht haben, den Pfarrer zu wählen, der entsprechend den Vorgaben der Bibel mit Hilfe des großen Zehnten entlohnt werden sollte. Sollte von diesem Zehnten etwas übrigbleiben, so sollte dieses in sozial-karikative Zwecke investiert werden.

Zentrale Bedeutung hatte vor allem der dritte Artikel, in dessen Rahmen die Abschaffung der Leibeigenschaft gefordert wurde, die mit drei Argumenten begründet wurde: So habe Gott alle Menschen gleich geschaffen, auch habe Christus sein Blut zur Vergebung der Sünden für alle Menschen gleichermaßen vergossen. Zudem sprach das Gebot der christlichen Nächstenliebe nach Überzeugung der Bauern gegen die Leibeigenschaft.

An diese grundsätzliche Forderung schlossen sich eine ganze Reihe konkreter Einzelanliegen an. So ging es u. a. um den Erhalt von Rechten der dörflichen Genossenschaften, wie bspw. die Nutzung der Allmende. Genauso forderten die Bauern die Rückgabe von Rechten im Hinblick auf die Nutzung des Waldes (das Recht, Bau- und Brennholz zu sammeln). Auch wünschten sie, das Recht auf freie Jagd und freien Fischfang wieder hergestellt zu sehen. Daneben sollte nach Überzeugung der Bauern die Abschaffung zahlreicher Abgaben – insbesondere im Todesfall – treten. Verschiedene weitere Zehntabgaben sollten genauso der Vergangenheit angehören, wie willkürlich festgesetzte Bußen bei Gericht. Frondienste sollten vermindert bzw. finanziell entlohnt werden.

Am Ende der zwölf Artikel brachten die Bauern ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass sie nur ein Recht zu akzeptieren bereit waren, das mit den Forderungen des Evangeliums in Einklang stehe – im Gegenzug seien sie bereit, auf ihre Forderungen zu verzichten, wenn sie anhand des Evangeliums widerlegt werden könnten. Nach den Vorstellungen der Bauern sollten ihre Forderungen auch nicht Juristen, sondern Theologen zur Prüfung vorgelegt werden. Jedoch hat sich *Martin Luther* gegen die Bauern gewandt. Denn er unterschied zwischen einem geistigen und einem weltlichen Reich und forderte Gehorsam gegenüber der weltlichen Obrigkeit. Auch wollte *Luther* in seinen Schriften nur für eine geistige, nicht aber politische Freiheit eintreten.

In Verbindung mit den zwölf Artikeln, die – wie erwähnt – in hohen Auflagen gedruckt wurden und weite Verbreitung fanden, einigten sich die drei Bauernhaufen noch auf eine Bundesordnung der von ihnen ins Leben berufenen „Christlichen Vereinigung“. Auch diese Bundesordnung war von *Sebastian Lotzer* inspiriert und kann als genossenschaftliches Herrschaftsmodell charakterisiert werden, für das die Dorfordnungen im Allgäu, die Organisation von Landsknechtshaufen wie auch die Bauernrepubliken der Eidgenossenschaft als Vorbild gedient haben.

Die zwölf Artikel wurden von zahlreichen anderen Bauernhaufen aufgegriffen und in der Auseinandersetzung mit der jeweiligen lokalen Herrschaft den örtlichen Verhältnissen angepasst. So entstand bspw. unter dem Einfluss *Wendel Hiplers* die „Amorbacher Erklärung“, die das fränkische Gegenstück zu den zwölf Artikeln darstellte. *Hipler* war ursprünglich Kanzler des Hauses Hohenlohe gewesen und hatte in dieser Funktion wesentlichen Anteil am Ausbau des Hohenlohischen Territorialstaates. Bereits einige Jahre vor dem Bauernkrieg hatte er sich mit dem Haus Hohenlohe überworfen und war von diesem aus seinen Besitzungen verdrängt worden. Für *Hipler* war dies Anlass, sich als Feldschreiber in den Dienst des Odenwälder Haufens zu begeben. In dieser Funktion entwickelte er weitreichende Pläne für eine Organisation des Reiches unter Führung der Bauern. So strebte er die Schaffung einer Zentralkanzlei und eine Regierung der Bauern in Heilbronn an, die die Aktivitäten der Bauern in Schwaben, im Elsass, am Rhein und in Franken koordinieren sollte.

Auf Initiative *Hiplers* kam es am 12. Mai 1525 zum Zusammentritt eines Bauernparlaments, dem *Hipler* einen bereits sehr konkreten Verfassungsentwurf vorlegte. In diesem griff er zahlreiche Forderungen der zwölf Artikel auf; zugleich hatte sein Entwurf schon recht stark den Charakter eines Organisationsstatutes. So wurden u. a. die Durchführung der Reformation, die freie Pfarrerwahl und eine Verpflichtung der Pfarrer auf die Predigt des reinen und lauteren Evangeliums gefordert. Genauso wünschte *Hipler* die Gleichheit aller Menschen vor Gericht und die Ablösung von Bodenzinsen gegen den zwanzigfachen Jahresertrag. Auch sollten keine neuen Steuern erhoben und Steuern nur noch dem Kaiser gezahlt werden. Daneben trat der Wunsch nach Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes innerhalb des Reiches sowie die Vereinheitlichung von Maßen, Münzen und Gewichten. Auch entwarf *Hipler* grob die Struktur einer künftigen Gerichtsverfassung, von einem obersten Reichsgericht an der Spitze bis

hin zu 60 Freigerichten im lokalen bzw. regionalen Raum. Sein Verfassungsentwurf, der geistig im Grunde bis ins 19. Jahrhundert hinausgriff, beinhaltete zudem die Forderung nach Säkularisation geistlicher Güter, wie auch die Forderung nach Maßnahmen gegen Wucher.

Freilich konnten nach der Niederschlagung des Aufstandes weder die Pläne *Lotzers* noch *Hiplers* auch nur ansatzweise umgesetzt werden. Vielmehr standen am Ende des Bauernkrieges Unterwerfungsverträge, die vom siegreichen Adel diktiert wurden, der von seinen Untertanen erhebliche Entschädigungssummen forderte.

Entgegen der Meinung der älteren Forschung war damit jedoch noch nicht das Ende erreicht. Vielmehr kam es, wie *Peter Blickle* bspw. für das Fürststift Kempten nachgewiesen hat, zu weiteren Verträgen zwischen Obrigkeit und Bauern. In diesen vertraglichen Regelungen wurden den Bauern zumindest ein Stück weit Zugeständnisse gemacht; an die Stelle von zuvor willkürlich erhobenen Abgaben wurden für beide Seiten klar nachvollziehbare Rechte und Pflichten festgesetzt. Schließlich hatten dörfliche Gemeinschaften während der gesamten Frühen Neuzeit die Möglichkeit, vor den Reichsgerichten gegen ihre Obrigkeit – zum Teil durchaus mit Erfolg – rechtlich vorzugehen. Somit ist die These der älteren Forschung, die Bauern seien aus dem politischen Prozess vollständig ausgefallen, heute nicht mehr haltbar.

Literatur

Andermann, Kurt: Bäuerliches Recht und herrschaftliche Verdichtung in: ders./Gerrit Jasper Schenk (Hrsg.), Bauernkrieg. Regionale und überregionale Aspekte einer sozialen Erhebung. Ostfildern: Thorbecke 2024, S. 45–64. (Kraichtaler Kolloquien; Bd. 14).

Blickle, Peter (Hrsg.): Der deutsche Bauernkrieg von 1525. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1985. (Wege der Forschung; Bd. 460).

Blickle, Peter: Der Bauernkrieg. Die Revolution des gemeinen Mannes. München: Beck 1998. (Beck'sche Reihe; 2103).

Blickle, Peter: Der Bauernjörg. Feldherr im Bauernkrieg. Georg Truchsess von Waldburg 1488–1531. München: Beck 2015.

Bumiller, Casimir: Der Bauernkrieg im Hegau 1524/25. Rekonstruktion einer revolutionären Bewegung. Meßkirch: Gmeiner 2024.

Buszello, Horst/Blickle, Peter/Endres, Rudolf (Hrsg.): Der deutsche Bauernkrieg. 3. Aufl. Paderborn u. a.: Schöningh 1995. (UTB; 1275).

Fischer, Stefan: Aufruhr im Allgäu. Kleine Geschichte des Bauernkrieges 1525. Regensburg: Pustet 2024.

Franz, Günther: Der deutsche Bauernkrieg. 10. Aufl. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1975.

Haus der Bayerischen Geschichte (Hrsg.): Projekt Freiheit – Memmingen 2025. Augsburg 2024 (HDBG Magazin; No. 13).

Kuhn, Elmar L./Blickle, Peter (Hrsg.): Der Bauernkrieg in Oberschwaben. Tübingen: Bibliotheca-Academica-Verl. 2000.

Maier, Ulrich: Der Bauernkrieg in Baden-Württemberg. Die beeindruckende Geschichte der Revolution von 1525. Tübingen: Silberburg 2024.

Stadtarchiv Memmingen (Hrsg.): Zwölf Artikel und Bundesordnung der Bauern, Flugschrift „An die versamlung gemayner pawerschafft". Traktate aus dem Bauernkrieg von 1525. Übertragen von Christoph Engelhard. Memmingen 2000. (Materialien zur Memminger Stadtgeschichte; Reihe A, H. 2).

Zimmermann, Wilhelm: Allgemeine Geschichte des großen Bauernkrieges. Nach handschriftlichen und gedruckten Quellen. 3 Bde. Stuttgart: Köhler 1841–1843.

Dr. phil. habil. Michael Kitzing, Historiker und Privatdozent für Neuere und Neueste Geschichte an der TU Chemnitz; Forschungsschwerpunkte: deutsche Verfassungs-, Parlaments- und Parteiengeschichte, Geschichte Südwestdeutschlands und der Schweiz vom ausgehenden Mittelalter bis zur Gegenwart | Foto: privat

A Critical Comparison of Lay Participation in the French *Cours d'Assises* with the United States Criminal Jury

Meredith Die Levine

Abstract

In this coursework for the module „Comparative and International Criminal Justice", the author compares the jury in the United States with its French counterpart. She describes the different systems, the selection of jurors, the composition of the jury, the proceedings and the decision-making process.

In dieser Studienarbeit für das Modul „Vergleichende und internationale Strafjustiz" vergleicht die Autorin die Jury in den Vereinigten Staaten mit ihrem französischen Pendant. Sie stellt die verschiedenen Systeme dar, die Auswahl der Geschworenen, die Besetzung des Schwurgerichts, das Verfahren und die Entscheidungsfindung.

I. Introduction

Although lay participation in the criminal courts of France and the United States take different forms and are situated within very different legal traditions – investigative/civil-law in the former and adversarial/common-law in the latter – both share roots in 18th century revolution and democratic ideals. Lay involvement in the French criminal justice system is now found exclusively[1] in the cours d'assises jury, a mixed panel of nine (when sitting as a court of first instance), composed of six lay assessors and three professional assessors drawn from the judiciary (Germain 2021, 219). The modern American criminal trial jury is entirely lay, meanwhile, and although it may vary in size depending on the jurisdiction, is usually made up of twelve jurors.

II. The French Jury: History, Recent Reforms and Current Incarnation

Lay involvement in the cours d'assises has its origin in the upheaval of the French Revolution at the end of the 18th century, when ideas such as the principle of *intime conviction* (conviction of the mind and spirit independent of prosecution or defence argument) were first introduced (Germain 2021, 219; Bonnieu 2001, 559-560). The cours d'assises has been so named since 1808 (Bonnieu 2001, 561); at that time, lay assessors were viewed as a remedy to the tyranny of absolute monarchy and as a democratic guarantee for criminal defendants (Bonnieu 2001, 560). Lay jurors sat alone in the cours d'assises until 1941, when members of the judiciary were added, making the cours d'assises a mixed court system (Germain 2021, 219). Despite the inclusion of professional judges, in France this mixed system is considered a jury (Germain 2021, 219); this may be because, as legal scholar and examining magistrate Michel Bonnieu has observed, lay assessors are placed under oath, so „the jurisdiction of the lay assessors is not different from that of the professional magistrates" (Bonnieu 2001, 563).

The cours d'assises are not permanent courts; they sit periodically in every département of the French state, from which each cour d'assise takes its name (Bonnieu 2001, 560-561). There is only one cour d'assise in each département; in particularly populous areas the court is split into sections, which can be held simultaneously (Bonnieu 2001, 561). Each cour d'assise is constituted via appointment of three professional judges (the President, appointed first, and two other professional assessors) and by random selection from electoral lists of the appropriate number of lay participants (generally 35 plus 10 alternates) (Bonnieu 2001, 562-563).

From this list of lay assessors, six lay participants (Loi 2011-939) plus alternates are drawn by the President „in open court, just before the examination of each case" (Bonnieu 2001, 563). Both the defence and the prosecution have the right to exclude jurors without giving any reason; the defence has five automatic juror challenges, while the prosecution has four (Bonnieu 2001, 563). When the complete list of cases has been adjudged the session is closed and the court is disbanded; a session of the cours d'assises usually lasts between fifteen days and three weeks (Ministère Chargé de la Justice 2024, at 'Comment s'exerce la function de juré?' para. 'Durée').

1 The French government experimented with expanded lay participation in criminal courts beyond the cours d'assises from 2011-2013. These efforts were abandoned following widespread opposition from the legal profession, particularly judges (Germain 2013, 223-224, *citing* Arrêté du 18 mars 2013).

Crucially for comparative purposes (as will be discussed further below), the mixed panel of the cours d'assises is collectively responsible for „all questions of law, fact, guilt and sentence" (Bonnieu 2001, 563). According to Bonnieu (2001, 563), the lay and professional jurors determine the „ascertainment of truth and the procedural fairness of the criminal trial". Lay assessors have the right to put questions to the defendant and witnesses after the President has authorised them to do so (Bonnieu 2001, 563); otherwise, they are prohibited from expressing their own opinions in court and may not engage in any behaviour that would suggest such an opinion, such as nods or sighs (Bonnieu 2001, 564). Lay assessors are subject to an ongoing obligation of confidentiality regarding anything having to do with a case, even after adjudication is complete (Bonnieu 2001, 564).

Cours d'assises verdicts are not unanimous; previously, verdicts required either a simple majority or a two-thirds majority, but since 2022[2], any decision unfavourable to the accused requires a majority of seven votes (of nine) in the first instance, and eight (of twelve) when the cour d'assise is constituted as a larger appellate court (Code de Procédure Pénale, Art. 359). Sentencing decisions require only an absolute majority unless rendering the maximum custodial sentence, in which case these increased majorities are again required in the first instance and on appeal (Code de Procédure Pénale, Art. 362).

A final procedural point of interest is the *partie civile*: in French law, a victim can join his or her civil claim for damages to a criminal prosecution before any French criminal court, including the cours d'assises (Code de Procédure Pénale, Art. 2). Lay jurors do not participate in this portion of the judgement; after the full jury decides guilt and sentencing, the professional judges alone consider the civil party's request for damages – and the defendant's request for damages (if any) against the civil party (Germain 2021, 220). Nevertheless, the *partie civile* procedure provides a formal role for the victim and their lawyer in the proceeding before the mixed court, something notably absent in most (if not all) common law jurisdictions.

Finally, and perhaps most significantly for lay participation in the modern French criminal justice system, the French legislature introduced a new criminal court in 2019: the cour criminelle départementale (Germain 2021, 225). Cases in these courts are heard by a panel of five professional judges with no lay jurors (Code de Procédure Pénale, Art. 380-17). Previously, cours d'assises juries had jurisdiction to adjudicate those serious crimes punishable by more than ten years imprisonment: mainly murder, rape, or thefts with violence (Germain 2021, 219). Less serious crimes than these were already heard by lesser criminal courts with no lay involvement (Germain 2021, 221).

Since the cours criminelles départementales were expanded nationwide in 2023, however, first-time adult offenders accused of a crime punishable by fifteen to twenty years of imprisonment *must be* tried in the first instance in these new courts, rather than in the cours d'assises (Code de Procédure Pénale, Art. 380-16). This greatly reduces the volume of cases heard by the cours d'assises. Writing prior to the national expansion of the new courts, Germain anticipated a reduction of 60 % or more to the cours d'assises docket (Germain 2021, 225). This may have been a conservative estimate. The effect in practice has been to remove nearly all rape cases from the jurisdiction of the cours d'assises sitting in the first instance; even the infamous Pelicot trial was heard in the Avignon cours criminelle départementale (Marini and Bossard 2025, para. 3). Its appeals will be heard by the expanded appellate cours d'assise jury, however (Marini and Bossard 2025, para. 2). Thus, the cours d'assise jury endures, both as a court of the first instance for crimes such as premeditated murder, and as an appellate court hearing trials de novo on appeal from lower criminal courts.

III. The Criminal Trial Jury in the United States

In contrast to the investigative/inquisitorial, largely judge-led civil law tradition to which France belongs (Kutnjak Ivković and Hans 2021, 332), the United States is a common-law jurisdiction with an adversarial legal tradition. Indeed, representations in film and on television often portray the American criminal jury trial as the *ne plus ultra* of adversarial procedures: an evidentiary battle between prosecution and defence lawyers for the hearts and minds of twelve lay jurors, observed throughout by a „passive judge who acts as a referee" (Kutnjak Ivković and Hans 2021, 332). The reality of the U.S. criminal justice system is somewhat less entertaining, unfortunately, although certainly more nuanced – and surprisingly, perhaps not as far in practice from the French system as appearances suggest.

Historically, trial juries as finders of fact were used in both England and the English North American colonies prior to the American Revolution (Lempert 2015, 825-826). From the time of the decision in Bushell's Case in 1670, jury acquittals in criminal cases have been final in America; there is no prosecutorial appeal from an acquittal in U.S. criminal justice (Lempert 2015, 826-827). Jury trials were therefore already a

2 French criminal procedure has been substantially amended in the 21st century. First, in 2001, following pressure from the European Court of Human Rights (ECHR), France provided for appeals from the cours d'assises in the form of trials *de novo* before an expanded appellate cour d'assise (Germain 2021, 221, *citing* Loi 2000-516). Second, again following ECHR pressure, France addressed the absence of reasoned verdicts in criminal matters decided by jury, and in 2012 began requiring professional assessors to complete *feuilles de questions* (question sheets) and *feuilles de motivation* (motivation sheets) (Germain 2021, 222; Code de Procédure Pénale, Art. 365). Further reforms in 2014 and 2016 provided defendants the right to remain silent and the right to an interpreter, gave the parties the right to obtain documents from the file (previously only available to the President of the jury), and required recording of the proceedings (Germain 2014, 230, *citing* Loi 2014-535 and Loi 2016-731).

familiar way to resolve disputes by the time of American independence, when they achieved new heights of popularity as a means of negating unpopular laws against the weight of the evidence (Lempert 2015, 827). Popular trust in the jury as an „icon of liberty" (Lempert 2015, 827) and bulwark against tyranny resulted in the inclusion of the right to a jury trial in both criminal and civil cases in the new United States Constitution and the Bill of Rights (King 2000, 94; U.S. Const. Art. III, § 2, cl.3.; U.S. Const. Amend. VI and VII).

Initially, the Constitutional right to a jury trial was limited due to principles of federalism, and held to apply only to prosecutions in federal courts for violations of federal criminal law (King 2000, 95). To this day, the „great preponderance" (Galanter 2004, 504) of U.S. criminal prosecutions take place in state court; in the early days of the Republic, nearly all crimes were state crimes, and therefore federal prosecutions represented only a tiny fraction of the total (King 2000, 95). Many state constitutions during this era extended jury trial rights to criminal defendants, but these were not uniform. Then, in 1968, the United States Supreme Court extended the Sixth Amendment right to a jury trial in criminal matters to all state citizens (*Duncan v. Louisiana*, 391 U.S. 145 (1968), 156), holding: „providing an accused with the right to be tried by a jury of his peers gave him an inestimable safeguard against the corrupt or overzealous prosecutor and against the compliant, biased, or eccentric judge". Since 2020, jury convictions in all state and federal courts must be unanimous (*Ramos v. Louisiana* (2020) 590 U.S. 83).

More than 90 % of American criminal jury trials today are held in the 51+ state and territorial courts, where they are governed by varying state constitutional provisions, state statutes, and state and local (county, district, or judge-specific) court rules (King 2000, 96). As a result, it can be difficult to be numerically precise in discussions about evolving American jury trial practice, although broad trends are observable.

One such trend is that although the U.S. Supreme Court has consistently strengthened and expanded the right to a jury trial over the last sixty years, fewer and fewer criminal defendants elect to exercise that right (Lempert 2015, 829, *citing* Galanter 2004). At the end point of the data in the Galanter study of studies „The Vanishing Trial: An Examination of Trials and Related Matters in Federal and State Courts" in 2002, jury trials typically accounted for less than three percent of all case dispositions, criminal and civil, in state and federal court (Lempert 2015, 829, *citing* Galanter 2004), and under five percent of federal criminal dispositions (Galanter 2004, 493). Somewhat surprisingly, Galanter calculated that the trial rate (civil and criminal, for both bench and jury trials) in state jurisdictions[3] had declined to as low as 0.6 percent of all dispositions (Galanter 2004, 508). Trials of any type (bench or jury) accounted for only 3.3 percent of state *criminal* dispositions for which data was available (Galanter 2004, 510): jury trials accounted for a mere 1.3 percent of all criminal dispositions, while bench trials accounted for 2.0 percent (Galanter 2004, 510).

Additionally, although the total number of dispositions steadily increased along with the population, the number of trials – whether to a bench or jury – fell (Galanter 2004, 510). Galanter partially accounts for this by observing that „judicial involvement in [pretrial] case activity […] has increased" (Galanter 2004, 481).

Lempert's analysis takes this reasoning further: in a discussion rebutting European criticism of seemingly „unreasoned" American jury verdicts, Lempert argues that these criticisms reflect misperceptions regarding how juries' decisions are constrained by the trial judge (Lempert 2015, 836). The judge shapes and controls the trial (Lempert 2015, 837), not merely through substantive legal instructions to the jury but through pretrial and trial rulings as the trier of law. Judges rule on pretrial motions to dismiss all or a portion of cases, on motions *in limine* (excluding or limiting the use of evidence), on the admissibility of expert testimony and expert reports, and on the admission or limitation of testimony from fact witnesses, all before the jury is even empanelled. At trial they rule on objections as they occur in the examination of witnesses, summarise the law for the jury, and provide the jury charge for the jury to complete as they deliberate, a process substantially similar to the French *feuille de questions*. Much of this activity shields the jury from any knowledge of inadmissible or „bad evidence" (Lempert 2015, 832-833).

Judges in the modern American jury trial system therefore have a formal role and a degree of power that allows them to shape – and sometimes script – nearly every element of the criminal trial and the jury's trial experience. Moreover, plea bargaining between the prosecution and defence takes place against the backdrop of anticipated decisions by the judge (as trier of law) and the jury (as trier of fact). The high percentage of negotiated resolutions in lieu of trial reflects the efficiency of this process. As Galanter (2004, 525) observed regarding civil matters – although the reasoning applies equally to criminal cases – „legal contests [have therefore] become more like those in the civil law, not a single plenary event, but a series of encounters with more judicial control, more documentary submission, and less direct oral confrontation".

IV. Conclusion

Thus, although it runs counter to the popular conception of the American criminal trial jury, judges are heavily involved in American jury trials in ways that are likely not immediately apparent to lay observers. Germain (2021, 220) has argued that

3 Not all state court trial data in the U.S. is readily available. Galanter reviewed the number of trials in the „courts of general jurisdiction of 21 states (and the District of Columbia) that contain[ed] 58 percent of the U.S. population for the years 1976 to 2002" (Galanter 2004, 506).

the role of the presiding judge at the cours d'assises is much more active than the trial judge in the United States, but perhaps this assessment – like the idea of the passive judge – is based on incomplete information. In the French cours d'assise the empanelled judges and lay jurors together try the law and the facts, whereas in the American criminal jury trial the judge rules on questions of law prior to (and sometimes after, as a backstop) the jury's ruling on the facts. One system is combined and simultaneous, and one is sequential; and as it seems likely that the French professional assessors on the cours d'assises would in practice determine the questions of law, rather than the lay assessors (who would not have the expertise), the two systems of lay participation may not be as different as they seem. The most significant differences between the two systems of lay participation may therefore lie in details such as the permissibility in France of non-unanimous verdicts (illegal in the U.S. since 2020), and the French prosecution's ability to appeal from an acquittal.

References

Arrêté du 18 mars 2013 mettant fin à l'expérimentation des dispositions prévoyant la participation de citoyens assesseurs au fonctionnement de la justice pénale [Order of 18 March 2013 ending the experiment of provisions providing for citizen assessor participation in the criminal justice system], 22 March 2013, Journal Officiel de la République Française [Official Gazette of France], p. 4897.

Bonnieu, Michel (2001), The Presumption of Innocence and the Cour d'Assises: is France Ready for Adversarial Procedure? Revue Internationale de Droit Pénal [International Review of Penal Law], 72(1), pp. 559–557.

Code de Procédure Pénale [Criminal Procedure Code], Art. 2 (France).

Code de Procédure Pénale [Criminal Procedure Code], Art. 359 (France).

Code de Procédure Pénale [Criminal Procedure Code], Art. 362 (France).

Code de Procédure Pénale [Criminal Procedure Code], Art. 365 (France).

Code de Procédure Pénale [Criminal Procedure Code], Art. 380 (France).

Duncan v. Louisiana, 391 U.S. 145 (1968) (United States).

Galanter, Marc (2004), The Vanishing Trial: An Examination of Trials and Related Matters in Federal and State Courts. Journal of Empirical Legal Studies 1(3), pp. 459–570.

Germain, Claire M. (2021), Trials by Peers: The Ebb and Flow of the Criminal Jury in France and Belgium. In: Kutnjak Ivković, Sanja, Diamond, Shari S., Hans, Valerie P., and Marder, Nancy S. (eds.), Juries, Lay Judges, and Mixed Courts: A Global Perspective. Cambridge: Cambridge University Press, pp. 218–236.

Kutnjak Ivković, Sanja, and Hans, Valerie P. (2021), A Worldwide Perspective on Lay Participation. In: Kutnjak Ivković, Sanja, Diamond, Shari S., Hans, Valerie P., and Marder, Nancy S. (eds.), Juries, Lay Judges, and Mixed Courts: A Global Perspective. Cambridge: Cambridge University Press, pp. 323–345.

King, Nancy Jean (2000), The American Criminal Jury. In: Neil Vidnar (ed.), World Jury Systems. Oxford: Oxford University Press, pp. 93-124.

Lempert, Richard (2015), The American Jury System: A Synthetic Overview. Chicago-Kent Law Review, 90(3), pp. 825–860.

Loi 2000-516 du 15 juin 2000 renforçant la protection de la présomption d'innocence et les droits des victimes [Law 2000-516 of 15 June 2000 strengthening the protection of the presumption of innocence and the rights of victims]. Journal Officiel de la République Française [Official Gazette of France], June 16, 2000, p. 9038.

Loi 2011-939 du 10 août 2011 sur la participation des citoyens au fonctionnement de la justice pénale et le jugement des mineurs [Law 2011-939 of August 10, 2011 on the participation of citizens in the criminal justice system and the adjudication of minors].

Journal Officiel de la République Française [Official Gazette of France], 11 August 2011, p. 13744.

Loi 2014-535 du 27 mai 2014 portant transposition de la directive 2012/13/UE du Parlement Européen et du Conseil, du 22 mai 2012, relative au droit à l'information dans le cadre des procédures pénales [Law 2014-535 of 27 May 2014, transposing Directive 2012/13/EU of the European Parliament and of the Council of 22 May 2012, on the right to information in criminal proceedings]. Journal Officiel de la République Française [Official Gazette of France], 28 May 2014, p. 8864.

Loi 2016-731 du 3 juin 2016 renforçant la lutte contre le crime organisé, le terrorisme et leur financement, et améliorant l'efficacité et les garanties de la procédure pénale [Law 2016-731 of 3 June 2016, strengthening the fight against organised crime, terrorism and their financing, and improving the effectiveness and guarantees of criminal proceedings]. Journal Officiel de la République Française [Official Gazette of France], 4 June 2016. Available at: https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000032627231 (Accessed 12 March 2025).

Marini, Sharon and Bossard, Adèle (2025). Affaire des viols de Mazan : le procès en appel aura lieu du 6 octobre au 21 novembre à Nîmes. [Mazan rapes: appeal will be heard from 6 October to 21 November in Nîmes.] Ici, 4 February 2025, https://www.francebleu.fr/infos/faits-divers-justice/affaire-des-viols-de-mazan-le-proces-en-appel-aura-lieu-du-6-octobre-au-21-novembre-a-nimes-5104997 (Accessed 13 March 2025).

Ministère Chargé de la Justice [Ministry of Justice (France)] (2024), Juré d'assises. Paris: République Française. https://Service-Public.fr/particuliers/vosdroits/F1540 (Accessed 10 March 2025).

Ramos v. Louisiana, 590 U.S. 83 (2020) (United States).

U.S. Constitution Art. III (United States).

U.S. Constitution Amend. VI (United States).

U.S. Constitution Amend. VII (United States).

Meredith Die Levine, MA student, School of History, Law and Social Sciences, Bangor University, Bangor, UK. She has practiced law in the United States. | Foto: private

Das Bundesverfassungsgericht zum Recht auf ein faires Verfahren

Hasso Lieber

Abstract

Mit der Verfassungsbeschwerde macht ein in Abwesenheit rechtskräftig Verurteilter die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren geltend, weil das Berufungsgericht in seine verfassungsmäßig garantierten Rechte auf rechtliches Gehör und Verteidigung eingegriffen habe.

With the constitutional complaint, a person who has been convicted in absentia asserts a violation of the right to a fair trial because the court of appeal interfered with his constitutionally guaranteed rights to a fair hearing and defence.

Rechtsquellen des „Fairen Verfahrens“

Nach Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hat „jede Person (…) ein Recht darauf, dass (…) über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage (…) in einem fairen Verfahren (…) verhandelt wird“. Das Grundgesetz beinhaltet dieses Recht im Zusammenwirken des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3) mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2) und der Garantie der Menschenwürde (Art. 1). Zur Fairness im Strafprozess gehört, dass der Angeklagte nicht bloßes Objekt des Verfahrens ist, sondern die prozessualen Möglichkeiten und Rechte selbstständig wahrnehmen und den dazu erforderlichen Sachverstand eines Verteidigers heranziehen kann. Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde führt das BVerfG die Regel Berufsrichtern wie Schöffen deutlich vor Augen.[1]

Das Ausgangsverfahren bis zur Verfassungsbeschwerde

Ein Angeklagter (A.) war durch zwei amtsgerichtliche Urteile am 3.3.2023 (wegen Körperverletzung und Bedrohung zu Geldstrafe von 180 Tagessätzen à 10,00 €) und 17.3.2023 (wegen versuchter Körperverletzung in besonders schwerem Fall zu 150 Tagessätzen à 40,00 €) verurteilt worden. Gegen beide Urteile legten Staatsanwaltschaft (StA) und A. Berufung ein. Zwei Tage vor der Verhandlung vom 13.9.2023 teilte der Verteidiger mit, A. sei verhandlungsunfähig erkrankt; ein Attest werde nachgereicht. Das LG hielt an dem Termin fest, zu dem A. und der Verteidiger nicht erschienen. Die Berufungen des A. wurden wegen dessen Abwesenheit verworfen (§ 329 Abs. 1 StPO). Die StA hatte die Berufung gegen das erste Urteil zurückgenommen; verhandelt wurde dann nur noch über die Berufung der StA gegen das Urteil vom 17.3.2023. A. wurde in Abänderung der rechtlichen Würdigung wegen Störung des öffentlichen Friedens, versuchter Nötigung und Bedrohung unter Einbeziehung zweier früherer Verurteilungen zur Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Die Revision des Angeklagten verwarf das OLG am 15.5.2024. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde begonnen. A. legte Verfassungsbeschwerde ein, verbunden mit dem Antrag auf eine einstweilige Anordnung, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe vorläufig auszusetzen. Die Verfassungsbeschwerde stützt A. darauf, dass die Verurteilung in seiner Abwesenheit ohne Mitwirkung des Verteidigers sein Recht auf ein faires Verfahren verletze.

Das BVerfG hat die Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch Beschluss vom 19.7.2024 einstweilen ausgesetzt, weil die Verurteilung den A. in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzen könne, wenn das Urteil trotz der zu erwartenden gravierenden Rechtsfolgen ohne Mitwirkung eines notwendigen Verteidigers ergangen ist. Dieses Recht gehöre zu den wesentlichen Grundsätzen des rechtsstaatlichen Verfahrens. Es gewährleiste dem Beschuldigten unverzichtbar, prozessuale Rechte und Möglichkeiten mit der erforderlichen Sachkunde wahrzunehmen, um Übergriffe staatlicher Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können. Die Regeln zur notwendigen Verteidigung konkretisierten das Gebot eines fairen Verfahrens. Zur Verfassungskonformität des Urteils in der Sache muss binnen sechs Monaten entschieden werden. Am 14.1.2025 hat das BVerfG die Aussetzung für weitere sechs Monate wiederholt.

Gründe der Entscheidung des BVerfG

Beim Ausbleiben eines Angeklagten ohne genügende Entschuldigung weist § 329 Abs. 1 Satz 1 StPO zwar das Gericht an, die Berufung zu verwerfen („*hat* das Gericht eine Berufung […] zu verwerfen“). Allerdings ist Voraussetzung, dass

1 Beschluss vom 19.7.2024, Az.: 2 BvR 829/24, https://www.bverfg.de/e/rk20240719_2bvr082924 [Abruf: 24.4.2025].

sich der Angeklagte „vorsätzlich und schuldhaft“ in den die Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt hat, wozu die Kammer nach Abs. 1 Satz 3 einen Arzt anzuhören hätte[2] bzw. – wenn nach Ansicht des Gerichts die Erkrankung nur taktischer Natur war – die Vorführung oder Verhaftung vor dem nächsten Termin anordnen müssen (Abs. 4). Letzteres ist aber nur erforderlich, wenn es sich bei dem Verfahren um den Fall einer *notwendigen* Verteidigung handelt. Diese drängt sich nach § 140 Abs. 2 StPO auf, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist oder der Beschuldigte sich nicht selbst verteidigen kann. Über diese zentrale Frage, ob ein Verteidiger *erforderlich* war, hat das BVerfG noch zu entscheiden. Das Ergebnis liegt so nahe, dass der Senat die weitere Vollstreckung der Haft ausgesetzt (§ 32 Abs. 1 BVerfGG) und einmal verlängert hat. Es spricht viel dafür, dass die Verurteilung ohne Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung das Recht des Bf. auf ein faires Verfahren verletzt.

Bedeutung der Entscheidung für Schöffen

Weil das Verfahren so eklatant gegen Grundsätze verstößt, die jedermann geläufig sein sollten, wie der *Anspruch auf rechtliches Gehör* oder das *Recht auf Verteidigung*, interessiert die Rolle der Schöffen in der Berufungskammer, ohne deren Zustimmung das Urteil weder im Wechsel von der Geld- zur Freiheitsstrafe noch in der Höhe oder der Frage der Strafaussetzung zur Bewährung zustande kommen konnte. Bei der Besetzung der Kleinen Strafkammer (ein Berufsrichter, zwei Schöffen) wäre auch die Verwerfung der Berufung wegen Abwesenheit des Angeklagten als Verfahrensentscheidung gegen beide Schöffen nicht möglich gewesen. Die Schöffen trifft die Verantwortung für die gesamte Entscheidung. Es bedarf keines Jura-Studiums zur Beurteilung der Frage, ob es gerecht und angemessen ist, eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu verhängen, ohne dass das Gericht sich einen persönlichen Eindruck vom Angeklagten in Anwesenheit seines Verteidigers verschafft hat. Der Sprung von 180 Tagessätzen Geldstrafe auf zwei Jahre zu vollstreckender Freiheitsstrafe sollte auch dann (oder gerade) Überlegungen auslösen, den Angeklagten dazu zu hören, wenn neben der anderen Geldstrafe noch eine weitere Verurteilung einzubeziehen war. Die beiden Strafrichter waren offenkundig jeweils der Ansicht, dass die Geldstrafe den A. von weiteren Taten abhalten würde.

Wenn die Urteile so drastisch geändert werden, ist es eine Frage der Fairness, den Angeklagten dazu zu hören und ihm dazu qualifizierten Beistand zu gewähren. Das Beratungsgeheimnis versperrt uns die Kenntnis darüber, ob der Vorsitzende der Kleinen Strafkammer die Schöffen umfassend über die Möglichkeiten des Verfahrens aufgeklärt hat – und ob die Schöffen hierzu überhaupt nachgefragt haben.[3] Schöffen haben das Recht zu fragen, alternativ zu denken und andere Meinungen zu entwickeln, wo die Bereitschaft bei den Juristen hinter der Alltäglichkeit der Fälle und der Zahl der Verfahren verschwindet. Kritisch nachzufragen, ob es unbedingt notwendig ist, diesen Sprung zu tun, ohne den Betroffenen zu hören, ist für die Schöffen keine Frage juristischen Wissens, sondern des Charakters. Genau diese Fälle sind es, die das richterliche Ehrenamt mit seiner Unabhängigkeit von Beurteilung, Beförderung, Besoldung und Kollegialität unentbehrlich machen.

Das BVerfG hat in wohlgesetzten, aber nicht minder deutlichen Worten formuliert, was das so oft zitierte „Rechtsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ ebenfalls ausgedrückt hätte. Von der Macht, über die Freiheit von Menschen zu entscheiden, ist fair Gebrauch zu machen, selbst wenn der Angeklagte (oder sein Verteidiger) ein Unsympath sein sollte, der das Gericht austricksen will.

Eine Bemerkung zum Schluss: Die Justiz klagt permanent über ihre Überlastung. Warum dann nicht Vorsorge getroffen wird, dass StA wie AG die Information zweier so dicht liegender Anklagen bei einem AG und seiner Nebenstelle haben, damit die Taten entweder gemeinsam angeklagt oder die angeklagten Verfahren verbunden werden (Stichwort Digitalisierung), erschließt sich nicht. Insofern ist moderne Technik auch ein Faktor der Gerechtigkeit.

Hasso Lieber, Geschäftsführender Gesellschafter der PariJus gGmbH, Rechtsanwalt, Staatssekretär a. D. | Foto: privat

2 *Andreas Quentin*, in: Münchener Kommentar zur StPO, Bd. 2, 2. Aufl., 2024, § 329 Rn. 59.

3 Die Schöffen können sich auch nicht darauf berufen, dass ein OLG-Senat das LG-Urteil abgenickt hat. Aus Sicht des OLG hatte die Revisionsbegründung offensichtlich formale Fehler, die zur Abweisung der Revision führte, deren Bewertung vom BVerfG in seiner Entscheidung aber als „überspannt“ bezeichnet wurden. Auch das OLG war nicht gehindert, sich zum „Fairen Verfahren“ Gedanken zu machen.

Gesetzesvorhaben im Koalitionsvertrag

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD ist ein Fahrplan für künftige Gesetzgebungsverfahren, die auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter interessieren dürften. Das **Strafrecht** nimmt einen großen Umfang ein, der insbesondere die Erweiterung und Verschärfung von Strafgesetzen beinhaltet. Die Strafbarkeit der geheimdienstlichen **Agententätigkeit** für eine fremde Macht, die bislang mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft wird, wird zu einem einheitlichen Strafrahmen von mindestens sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe erweitert werden; der bisherige Strafrahmen gilt nur noch für einen nicht näher definierten minder schweren Fall.

Vor einigen Jahren ist der Straftatbestand des **Widerstandes** gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113,114 StGB) auf tätliche Angriffe u. a. gegen im Einsatz befindliche Rettungskräfte (Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst usw., § 115 Abs. 3 StGB) erweitert worden. In diesen Kreis sollen nunmehr „Kommunalpolitiker“ sowie „für das Allgemeinwohl Tätige“ einbezogen werden. Welche näheren Voraussetzungen dafür vorliegen müssen, weist der Vertrag nicht aus. Im **Cyberstrafrecht** sollen Strafbarkeitslücken geschlossen werden, insbesondere im Hinblick auf falsche Tatsachenbehauptungen (Deep Fakes) und auch schärfer strafrechtlich gegen Plattformen vorgegangen werden. Terrorismus, Antisemitismus, Hass und Hetze sollen noch intensiver bekämpft und dazu insbesondere der Tatbestand der **Volksverhetzung** (§ 130 StGB) verschärft werden. Bei der **Gewaltkriminalität** soll der strafrechtliche Schutz von Frauen und besonders verletzlichen Personen wie Kindern, gebrechlichen Menschen und Menschen mit Behinderung durch ein neues Qualifikationsmerkmal bei Mord, gefährlicher Körperverletzung und schwerem Raub verbessert werden. Hinsichtlich des Mordes bedeutet dies, dass die lebenslange Freiheitsstrafe auf weitere Tathandlungen ausgedehnt werden soll. Eine irgendwie geartete Begründung, warum die Gerichte mit den gegenwärtigen Strafrahmen nicht auskommen, enthält der Vertrag nicht. Er belässt es bei dem Ziel „mehr und härtere Strafen“.

Die Verfahrensordnungen sollen die Prozessdauer erheblich verkürzen, indem u. a. der Zugang zu zweiten Tatsacheninstanzen begrenzt wird. Im selben Absatz des Vertrages wird eine „grundlegende Überarbeitung der **Strafprozessordnung**“ angekündigt, was hinsichtlich der Schöffen bedeutet, dass weniger Verfahren im Wege der Berufung gegen amtsgerichtliche Urteile zur Kleinen Strafkammer kommen. Damit würde der Anteil der Strafverfahren, in denen keine Schöffen mehr beteiligt sind, deutlich steigen. Im gleichen Zusammenhang wird die Novellierung der VwGO angekündigt, mit der ein vermehrter Einsatz von Einzelrichtern ermöglicht werden soll. Auch diese Reform richtet sich unmittelbar gegen die Beteiligung ehrenamtlicher Richter.

Diese und weitere Vorhaben der künftigen Koalition, die als „Verbesserung“ angekündigt werden, erfordern große Aufmerksamkeit durch die Organisationen der Zivilgesellschaft. Die Mitwirkung des Souveräns an den Verfahren, die Art. 20 Abs. 2 GG immer noch „durch besondere Organe der Rechtsprechung“ vorsieht, steht jedenfalls auf dem Spiel. Der auf Seite 119 des Vertrages angesprochene „Schutz des Ehrenamts“ erwähnt zwar die „Blaulicht-Familie“ und „Vereine und Verbände, die unsere Zivilgesellschaft zusammenhalten“ und wiederholt deren Schutz durch härtere Strafen und schnellere Prozesse; die Beteiligung der Zivilgesellschaft bei diesen Verfahren muss der Leser leider vermissen.

Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD, 2025, https://www.koalitionsvertrag2025.de/ [Abruf: 24.4.2025].

Gewalthilfegesetz beschlossen

Der Bundestag hat am 31.1.2025 das Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU/CSU beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 14.2.2025 zugestimmt. Betroffenen soll ein bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten bundesweit zur Verfügung gestellt werden. Damit soll auch der Umsetzung der Istanbul-Konvention Rechnung getragen werden. Das Gewalthilfegesetz trat überwiegend am 28.2.2025 in Kraft. Um den Länder Gelegenheit zu geben, die Voraussetzungen zu erfüllen, tritt der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung frühestens am 1.1.2030 in Kraft.

Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, verkündet am 27.2.2025, BGBl I 2025, Nr. 57, **Permalink zum Gesetzgebungsvorgang:** https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-f%C3%BCr-ein-verl%C3%A4ssliches-hilfesystem-bei-geschlechtsspezifischer-und-h%C3%A4uslicher-gewalt/318243.

I. Alle Gerichtsbarkeiten

LSG Niedersachsen-Bremen: Anrechnung der Entschädigung für Verdienstausfall auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Entschädigung für Verdienstausfall (§ 18 JVEG) ist beim Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu berücksichtigen, weil ihr Zweck die Sicherung des Lebensunterhalts ist. (Leitsatz d. Red.)

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 29.8.2024 – L 11 AS 75/21

Sachverhalt: Der Kläger (K.) ist Dipl. Bauingenieur und hatte 2012 beim Beklagten (B., dem Jobcenter) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beantragt. Er verneinte, nebenberuflich einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, für die (steuerfreie) Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, Entgeltersatzleistungen oder nicht regelmäßiges Einkommen zu beziehen. B. bewilligte Leistungen vom 1.7.2012 bis Februar 2017. Seit dem 1.1.2014 war K. Schöffe beim LG und erhielt neben Ersatz von Fahrtkosten (§ 5 JVEG) und Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG) Verdienstausfallentschädigung (§ 18 JVEG) von September bis November 2015 in Höhe von 1.548,32 € und 2016 von 1.219,57 €. Er hatte beim LG angegeben, als selbstständiger Bauingenieur und Energieberater monatlich ein Bruttoeinkommen von 3.500,00 € bei täglicher Arbeitszeit von 9 bis 18 Uhr zu haben. B. hob deshalb für die Zeit vom 1.9.2015 bis 31.1.2018 die Bewilligung auf und setzte eine Erstattung von 3.149,60 € fest, da K. Einkommen in Form der Verdienstausfallentschädigung nach § 18 JVEG erzielt habe. Auf den Widerspruch des K. änderte B. den Betrag auf insgesamt 791,97 €. Das SG hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des K. Diese war zurückzuweisen.

Gründe: Aufgrund des als Schöffe bezogenen Verdienstausfalls war K. nicht im ursprünglichen Umfang hilfebedürftig, sodass die Voraussetzungen für die Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende im von B. errechneten Umfang nicht gegeben waren. Die Entschädigung für Verdienstausfall ist zu berücksichtigendes – nicht anrechnungsfreies – Einkommen. Mit ihr wird kein anderer Zweck als die Sicherung des Lebensunterhalts verfolgt.

Der Berechnung war für den maßgeblichen Zeitraum kein Jahresfreibetrag von 2.400,00 € zugrunde zu legen. Erst mit dem Wegfall des § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II und der durch das Bürgergeld-Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl I 2022, S. 2328) erfolgten Überführung der Privilegierung von ehrenamtlichen bzw. nebenberuflichen Einkünften in § 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II erfolgt eine Neuausrichtung auf das Jahresprinzip und vom Freibetragsprinzip auf eine Einkommensprivilegierung. K. kann sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, da er die Entschädigungen für Verdienstausfall dem B. nicht angezeigt hat. In dessen Akten findet sich lediglich ein Vermerk zur ehrenamtlichen Tätigkeit als Wahlhelfer mit einer Aufwandsentschädigung. Soweit K. geltend macht, ihm sei bekannt geworden, Bezüge aus ehrenamtlicher Tätigkeit seien bis zu einer Jahrespauschale in Höhe von 2.400,00 € anrechnungsfrei, befreit ihn dies nicht von der Anzeige- und Mitteilungspflicht nach § 60 Abs. 1 SGB I.

Anmerkung: Der Sachverhalt enthält ein unausgesprochenes Problem. Wenn der Kläger selbstständig arbeitet – und trotz der Tätigkeit bei einem Brutto-Einkommen von 3.000,00 € Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat –, kann er eine Entschädigung für Verdienstausfall nach § 18 JVEG als Schöffe nur geltend machen, wenn er einen Einkommens*verlust* hat. Den Ausfall hätte er als Selbstständiger dem Gericht glaubhaft machen müssen, z. B. wegen der Bezahlung eines notwendigen Vertreters während des Gerichtseinsatzes. Der Schöffe hätte in diesem Fall kein höheres (anrechenbares) Einkommen als vorher, weil die Leistung des Gerichts nur diesen Verlust ersetzt. Hätte er – wie das LSG unterstellt – tatsächlich ein höheres anrechenbares Einkommen aufgrund der Entschädigung, hätte er gegenüber dem LG falsche Angaben gemacht, weil entweder kein zu entschädigender Verlust vorlag oder bereits die Ausübung der selbstständigen Arbeit vorgetäuscht war. In beiden Fällen dürfte sich die Staatsanwaltschaft für diese Konstellation interessieren. Zur Entschädigung Selbstständiger vgl. *Lieber/Sens*, Fit fürs Schöffenamt, 2024, S. 286. *(hl)*

Link zum Volltext der Entscheidung
https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/7f92038c-46bc-43f7-b833-fbb90cdcdebf
[Abruf: 24.4.2025]

II. Arbeitsgerichtsbarkeit

BVerfG: Teilnahme der ehrenamtlichen Richter beim BAG

1. Nach §§ 49 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 3 ArbGG i. V. m. § 201 Abs. 2 Satz 1 GVG entscheidet in einer vor dem BAG geführten Entschädigungsklage nach § 198 GVG über einen Ablehnungsantrag der Senat in der Besetzung des Vorsitzenden mit je zwei Berufs- und ehrenamtlichen Richtern (§ 41 Abs. 2 ArbGG).

2. Dies gilt auch, wenn das Gesuch außerhalb der mündlichen Verhandlung in einem Verfahren angebracht wird, das durch Entscheidung nur der Berufsrichter beendet wird. (Leitsatz d. Red.)

BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 1.10.2024 – 1 BvR 782/24

Sachverhalt: Das BAG wies den Antrag des Beschwerdeführers (Bf.) auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Klage wegen überlanger Verfahrensdauer mangels Erfolgsaussicht zurück. Die „sofortige Beschwerde" gegen die ablehnende und einen damit verbundenen Antrag gegen die Richter am BAG wegen Besorgnis der Befangenheit verwarf das BAG als unzulässig ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter. Die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde u. a. wegen Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter, weil die abgelehnten Richter mit dem Beschluss selbst über die Ablehnungsgesuche entschieden hätten, hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen, da sie offensichtlich unzulässig sei. In den Entscheidungsgründen nimmt das BVerfG auch zur Nichtteilnahme der ehrenamtlichen Richter Stellung.

Gründe (nur hinsichtlich der Nichtbeteiligung der ehrenamtlichen Richter): Es bestehen Bedenken, ob das BAG über die Ablehnungsgesuche des Bf. ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden durfte und damit das Gebot des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) grundlegend verkannt hat. Nach § 49 Abs. 1 ArbGG entscheidet über die Ablehnung von Gerichtspersonen die Kammer des Arbeitsgerichts. § 49 Abs. 1 ArbGG gilt über § 9 Abs. 2 Satz 3 ArbGG in Verbindung mit § 201 Abs. 2 Satz 1 GVG auch für eine vor dem BAG geführte Entschädigungsklage nach § 198 GVG. An die Stelle der Kammer tritt dann der mit einem Vorsitzenden, zwei berufsrichterlichen Beisitzern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzte Senat (§ 41 Abs. 2 ArbGG). Dies gilt auch dann, wenn das Ablehnungsgesuch außerhalb der mündlichen Verhandlung in einem Verfahren angebracht wird, das durch Entscheidung nur der Berufsrichter beendet wird (z. B. Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder Anhörungsrüge). Etwas anderes ergibt sich nicht daraus, dass das BAG von einem unzulässigen Ablehnungsgesuch ausgegangen ist. Ein offensichtlich unzulässiges und rechtsmissbräuchliches Ablehnungsgesuch gestattet lediglich, dass darüber unter Beteiligung des abgelehnten Richters entschieden werden darf. Daraus folgt nicht, dass die Entscheidung ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter getroffen werden kann. § 49 Abs. 1 ArbGG ist lex specialis zu § 53 Abs. 1 ArbGG.
Die Bedenken führen nicht zur Aufhebung der BAG-Entscheidung, da der Bf. die Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nur darauf stützt, dass die abgelehnten Richter selbst über das Befangenheitsgesuch entschieden haben. Eine etwaige verfassungsrechtliche Problematik wegen der Verwerfung seines Ablehnungsgesuchs nur durch die berufsrichterlichen Mitglieder des Senats erkennt der Bf. nicht und geht dementsprechend darauf weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht ein.

Link zum Volltext der Entscheidung
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2024/10/rk20241001_1bvr078224.pdf?__blob=publicationFile&v=1
[Abruf: 24.4.2025]

III. Strafgerichtsbarkeit

BGH: Schöffen im Selbstleseverfahren

1. Wird das Selbstleseverfahren für Urkunden angeordnet, müssen die als Beweismittel in Frage kommenden Urkunden durch die Anordnung des Vorsitzenden identifizierbar sein. Bei umfangreichen Konvoluten kann eine zusammenfassende und pauschale Benennung genügen.
2. Wird der ausgehändigte Umfang der zu lesenden (und zu würdigenden) Urkunden innerhalb eines umfangreichen Konvoluts durch rechtliche und/oder tatsächliche Kriterien in abstrakter Form eingeschränkt, kann dies zur Folge haben, dass die – als Beweis dienenden – eingeführten Urkunden(teile) nicht eindeutig identifiziert und individualisiert werden können. Dies ist etwa der Fall, wenn den Mitgliedern des Spruchkörpers und anderen Verfahrensbeteiligten für die Ermittlung des beweiserheblichen Umfangs eine eigene Subsumtion unter unbestimmte Begriffe überantwortet wird, sodass das Ergebnis dieser vorgenommenen Wertung unklar bleibt. (Leitsätze d. Red.)

BGH, Beschluss vom 14.11.2024 – 3 StR 289/23

Sachverhalt: Das LG hat die Angeklagten wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu mehrjährigen Freiheits- bzw. Jugendstrafen verurteilt. Mit der Revision beanstanden sie u. a. die Anordnungen des Vorsitzenden der Strafkammer zum – hier nur interessierenden – Selbstleseverfahren (§ 249 Abs. 2 StPO). Während 26 Verhandlungstagen ordnete der Vorsitzende 13 Selbstleseverfahren von über 9.000 Seiten an: verschriftete und übersetzte Gespräche aus der Telefonüberwachung und Textnachrichten, Vermerke von Polizeibeamten, Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolle niederländischer Behörden, fremdsprachige Gesprächsprotokolle, Observationsberichte, behördliche Gutachten mit Lichtbildern sowie Urteilsabschriften. Am 25.2.2022 ordnete der Vorsitzende das erste Selbstleseverfahren u. a. wie folgt an: „Folgende Urkunden sowie Erklärungen von Behörden und Sachverständigen sollen gemäß § 249 Abs. 2 StPO i. V. m. § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO Gegenstand des Selbstleseverfahrens werden. Soweit Vernehmungsinhalte in den Urkunden wie-

dergegeben werden, sind diese vom Selbstleseverfahren ausgenommen." Nach Widerspruch der Angeklagten ergänzte die Strafkammer, dass „Lichtbilder und Texte in niederländischer Sprache sowie Vernehmungsinhalte" vom Selbstleseverfahren ausgenommen sind. Am 11.3.2022 ordnete der Vorsitzende in entsprechender Weise das zweite Selbstleseverfahren an, dem die Verteidiger zusätzlich dahingehend widersprachen, dass die Ausnahmen vom Selbstlesen bezüglich der in den Selbstleseunterlagen enthaltenen Vernehmungen nicht hinreichend bestimmt seien, den Mitgliedern des Gerichts damit unzulässig die Entscheidung über den Umfang des Selbstlesens übertrage. Den Selbstleseverfahren Nr. 3 bis 13 liegt ein gleiches Verfahrensgeschehen zugrunde.

Gründe: Die Rügen sind zulässig, im Ergebnis aber unbegründet.

1. Wird die Selbstlesung von Urkunden angeordnet, muss deren Bezeichnung so genau sein, dass sie identifizierbar sind. Bei umfangreichen Konvoluten kann die zusammenfassende und pauschale Benennung der Dokumente genügen. Über Gegenstand und Umfang der Beweisverwendung darf aber kein Zweifel entstehen. Urkunden sind so zu bezeichnen, dass sie individualisiert werden und keine Missverständnisse auftreten können. Die Beteiligten sollen so darauf hingewiesen werden, dass der durch das Lesen gewonnene Beweisstoff als „Inbegriff der Hauptverhandlung" (§ 261 StPO) der Überzeugungsbildung des Gerichts zugrunde gelegt werden kann.

Wird der Umfang des Selbstlesens durch abstrakte rechtliche und tatsächliche Merkmale eingeschränkt, kann dies zur Folge haben, dass die eingeführten Urkunden(teile) nicht eindeutig identifiziert und individualisiert werden können, etwa wenn den Beteiligten für die Ermittlung des Umfangs jeweils eigene Auslegungen unbestimmter Begriffe sowie rechtlich im Einzelnen umstrittener Vorschriften der StPO überlassen bleiben, sodass das Ergebnis der Auslegung unklar bleibt. Es ist dann nicht ausgeschlossen, dass Berufsrichter und Schöffen Urkunden(teile) in unterschiedlichem Umfang zur Grundlage des Urteils gemacht haben und bei den anderen Verfahrensbeteiligten Zweifel über Gegenstand und Umfang der Beweisverwertung entstehen, sodass die Selbstleseanordnung ihre Hinweiswirkung verfehlt. An diesem Maßstab gemessen begegnen die Anordnungen über die Durchführung der Selbstleseverfahren teilweise rechtlichen Bedenken.

Hinreichend bestimmt ist die Herausnahme von Lichtbildern, weil sie nicht *gelesen* werden können, damit nicht Gegenstand des *Urkunden*beweises sind. Ebenso war hinreichend deutlich, dass keine Texte in fremder Sprache, sondern allein die jeweilige deutsche Übersetzung Grundlage der Überzeugungsbildung wurden. Unklarheiten waren insoweit nicht zu besorgen.

2. Auf dem Rechtsfehler *beruht* das Urteil jedoch nicht (§ 337 Abs. 1 StPO). Die Unbestimmtheit der Selbstleseanordnung führt nicht *zwangsläufig* zu ihrer Unwirksamkeit im Ganzen. Das Selbstleseverfahren ist nur insoweit von dem Verfahrensfehler betroffen, wie die Auslegungszweifel reichen können. Es kommt darauf an, ob und inwieweit die Anordnung noch ihre Funktion erkennbarer Bestimmung von Gegenstand und Umfang der Beweisverwendung von Urkunden zu erfüllen vermag. In dem Ausmaß, in dem solche Zweifel nicht bestehen, wirkt sich der Verfahrensfehler – als bloßer Formalverstoß – nicht aus.

Angesichts des erheblichen Umfangs der in Rede stehenden Selbstleseverfahren und des Umstandes, dass die Strafkammer ihre Überzeugung maßgeblich auf die verschrifteten und übersetzten Inhalte der Telekommunikation zwischen den Angeklagten und den gesondert Verfolgten gestützt hat, lässt sich ausschließen, dass sie ohne den Verfahrensfehler zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre. Die 13 Selbstleseverfahren umfassten mehr als 9.000 Seiten – überwiegend Gesprächsprotokolle der Telekommunikationsüberwachung sowie Textnachrichten. Es stand für alle Verfahrensbeteiligten unzweideutig fest, dass diese Inhalte keinen Bezug zu Vernehmungen einschließlich formloser Befragungen aufwiesen und somit von den Selbstleseanordnungen erfasst waren. Weniger als 20 polizeiliche Vermerke enthielten zu einem untergeordneten Anteil Vernehmungsinhalte, wobei sich die wiedergegebenen Angaben von Zeugen oder gesondert Verfolgten ganz überwiegend nur in einem oder zwei Sätzen erschöpften. Bleiben die Urkundenteile außer Betracht, bei denen die Qualifizierung eines Vernehmungsinhalts fraglich ist, wäre trotzdem nicht zweifelhaft, dass sich die Strafkammer von den tatsächlichen Umständen überzeugt hätte, die den Schuld- und Rechtsfolgenaussprüchen zugrunde liegen.

3. Der Beschluss des 5. Senates vom 8.2.2022 – 5 StR 243/21 – widerspricht der hier vorgenommenen Differenzierung nicht. Die dortige Selbstleseanordnung hatte in weitaus größerem Umfang auf unbestimmte Begriffe und insbesondere mehrere Rechtsvorschriften verwiesen („schriftliche Erklärungen i. S. d. § 250 StPO", „insoweit Gegenstand ..., als dies durch § 256 Abs. 1 Nr. 1, 5 StPO gestattet wird"). Dementsprechend wird sie in dem Beschluss als insgesamt rechtlich defizitär bewertet.

Anmerkung: a) Beim nunmehr zweiten Urteil des BGH zu einem „9.000er-Selbstleseverfahren" drängt sich die Frage auf, ob sich der BGH nicht in einer grundsätzlichen und richtungsweisenden Entscheidung zum Umfang eines Selbstleseverfahrens äußern sollte. Sinn und Zweck des 1978 eingeführten Verfahrens war es, die Beweisaufnahme dadurch zu vereinfachen, dass „zeitraubendes und ermüdendes" Verlesen umfangreichen schriftlichen Beweismaterials vermieden werden

soll. Wer die begnadeten Vorlesekünste mancher Vorsitzenden erdulden musste, kann dem Gesetzgeber darin nur zustimmen. Allerdings müssen die mittlerweile extensiven Praktiken kritisch hinterfragt werden. Die Verlesung schriftlicher Beweismittel soll u. a. sicherstellen, dass alle Mitglieder des Gerichts von diesen Beweisen Kenntnis genommen haben. Wie auch zu der im Urteil zitierten früheren Entscheidung des BGH angemerkt, ergeben sich beim Selbstleseverfahren durch die Schöffen erhebliche Bedenken praktischer Natur.[1] Nach den Daten dieses Verfahrens liegen zwischen der ersten Anordnung (25.2.2022) und der Verkündung des Urteils (11.10.2022) 227 Tage. Daraus folgt bei „deutlich über 9.000 Seiten", dass die Schöffen täglich – inklusive Sonn- und Feiertage – durchschnittlich 45 bis 50 Seiten lesen mussten. Auch die erwähnten 20 polizeilichen Vermerke, die vom Selbstlesen ausgeschlossen waren, können nicht außer Acht bleiben. Um das Vorliegen der Ausschlusskriterien bejahen zu können, muss man diese Texte gelesen haben, auch – oder gerade – wenn sie nur einen oder zwei zu lokalisierende Sätze an „Vernehmungsinhalt" aufwiesen. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob sich die Schöffen nach einem vollen Arbeitstag noch in dem versicherten Umfang der Lektüre hingeben konnten. Bloßes Lesen wird allein nicht ausreichen; die zur Kenntnis genommenen Tatsachen müssen in Beziehung zu den jeweils zu beweisenden Tatsachen gebracht werden.

b) Als weiteres Problem tut sich dabei auf – worüber sich das Urteil nicht verhält –, dass die Schöffen zur Beurteilung, was aus den jeweiligen Schriftstücken zum Beweis im Zusammenhang mit den angeklagten Vorgängen geeignet ist, im Besitz mindestens des Anklagesatzes sein müssen. Über 9.000 Seiten Akteninhalt jeweils mehreren hundert bandenmäßig begangenen Taten der Angeklagten zuzuordnen, dürfte nicht nur intellektuell anspruchsvoll, sondern vor allem zeitintensiv sein. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden, sich von der Richtigkeit der Versicherung zu überzeugen, alle (!) angeordneten Seiten gelesen zu haben. Mehr als die Protokollierung der Versicherung „haben Kenntnis genommen" verlangt die StPO allerdings nicht. Wie realistisch die Zweifel zum Befolgen der Selbstleseanordnung sind, ließe sich leicht an der geltend gemachten Entschädigung ablesen. Diese müsste für den Zeitaufwand vorliegend für jeden Schöffen rund 3.500,00 € betragen (200 Tage mal je 2,5 Std. mal 7,00 €). Bliebe zu überlegen, ob ein *Bericht* des Vorsitzenden (oder Berichterstatters) als Verlesungsersatz die effektivere Maßnahme wäre. Eine neutrale Schilderung ohne jede Beweiswürdigung würde sowohl wochenlanges Verlesen als auch das Selbstlesen außerhalb der Hauptverhandlung ersetzen. *Eisenberg* wendet in seinem Kommentar zum „Beweisrecht der StPO" dagegen ein, dass eine *objektive* Inhaltswiedergabe „selbst bei bestem Bemühen" durch den Vorsitzenden nicht möglich sei. Ein subjektiv gefärbter Bericht würde aber der Verteidigung auffallen, weil diese die Akten gelesen hat. Sie hätte die Möglichkeit, gegen eine wahrnehmbare Voreingenommenheit oder bereits gebildete Beweiswürdigung vorgehen zu können. Insoweit würde der Bericht mehr Transparenz schaffen als das Selbstleseverfahren.

c) Das Selbstleseverfahren greift in bestimmte **Verfahrensgrundsätze** ein. Durch Beweismittel, die durch Kenntnisnahme außerhalb der Hauptverhandlung Eingang in die Urteilsbildung finden, sind **Mündlichkeit und Öffentlichkeit** eingeschränkt. Wer auf die Kenntnis der in der Hauptverhandlung vorgetragenen Tatsachen angewiesen ist (Presse, Zuhörer), wird von den in den Selbstleseunterlagen enthaltenen Fakten und Umständen nur bei einer eventuellen Erörterung oder erst aus der mündlichen Begründung des Urteils erfahren. Zu Recht werden dazu in der Literatur kritische Anmerkungen gemacht. *Eisenberg* weist darauf hin, dass – insbesondere bei diesem Umfang – für Angeklagte wie Verteidiger nicht mehr erkennbar ist, welche Tatsachen Grundlage des Urteils werden sollen, womit in den Anspruch des Angeklagten auf **rechtliches Gehör** eingegriffen wird. Der vorliegende Fall macht gerade diese Gefahr bei bloß abstrakter Anordnung und einem sehr großen Umfang an Urkunden und anderen Schriftstücken mehr als deutlich.

d) Die **Teilhabe der Zivilgesellschaft** an der Strafrechtsprechung wird durch eine Entwicklung wie in den beiden betrachteten Urteilen gefährdet. Je mehr auf derart umfangreiche Selbstleseverfahren zurückgegriffen wird, umso mehr wird der Gedanke Platz greifen, dass die Berufsrichter, der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft sowie die Verteidiger (und damit der Angeklagte) bereits vor Beginn der Hauptverhandlung über die entsprechende Kenntnis der Unterlagen verfügen und „nur" die Öffentlichkeit sowie die Schöffen zu informieren sind. Die Schöffen sollen „Garant der Öffentlichkeit" sein, die durch globale und abstrakte Selbstleseanordnungen – wie hier – bereits weiter eingeschränkt wird. Die Entwicklung muss mit Sorge betrachtet werden, weil die Forderung nach Abschaffung der Schöffen aus Gründen weiterer Ökonomisierung der Justiz aus interessierten Teilen der Politik wie auch der Richterschaft nicht fernliegend ist. Andererseits macht gerade diese Entwicklung deutlich, dass die Eignung der Bewerber um das öffentliche Amt eine deutlichere Rolle spielen muss.

e) Welche Aufgaben werden den Schöffen – außer dem Lesen der Dokumente – im Rahmen des Selbstleseverfahrens zugewiesen? Verteidiger und Staatsanwalt haben das Recht, gegen die Anordnung des Vorsitzenden Widerspruch zu erheben, über den die Kammer in ihrer ganzen Besetzung entscheidet. Entschieden wird nach den allgemeinen Regeln

1 BGH, Beschluss vom 8.2.2022 (Az.: 5 StR 243/21), LAIKOS Journal Online 2023, S. 72 f. mit kritischer Anm. *Lieber*, https://www.laikos.eu/rechtsprechung/3052-bgh-anforderungen-an-das-selbstleseverfahren/.

mit der einfachen Mehrheit. Den Schöffen kommt dabei eine wichtige Funktion zu, über die wenig zu lesen ist. Aus der Begründung dieses Beschlusses ergibt sich, dass die Anordnung des Vorsitzenden so präzise sein muss, dass über Gegenstand und Umfang der zu lesenden Beweisstücke kein Zweifel entstehen darf. Urkunden sind so zu bezeichnen, dass sie individualisiert werden und keine Missverständnisse auftreten können. Daraus ergeben sich für Schöffen drei Folgerungen: Sie müssen prüfen, ob für sie verständlich ist, welche Teile einer Akte sie zu lesen haben. Da sie die Akte nicht kennen, müssen sie die Beurteilung anhand des Anordnungstextes nach logischen Gesichtspunkten vornehmen. Im hier entschiedenen Fall drängte sich zwingend für sie die Frage auf, wie denn jeweils erkennbar sei, ob Berichte bzw. Vermerke Teile aus „Vernehmungen" enthalten, wenn sie nicht ausdrücklich einer Vernehmungsperson zugeordnet sind, z. B. indem diese namentlich zitiert wird. Zudem müssen sie sich über Verfahrensprinzipien und Beweismittel so weit sachkundig gemacht haben, dass sie aus dieser Anordnung erkennen, welche Vernehmungsteile nicht selbst gelesen werden können, weil es sich um eine Zeugenvernehmung oder einen Augenschein (z. B. Bilder) handelt. Zu guter Letzt müssen sie die Charakterstärke besitzen, zu fragen und zu diskutieren, was ihnen auffällt oder unbekannt ist, um nicht nur der Anordnung qualifiziert folgen zu können, sondern auch in der Lage zu sein, sich eine Meinung zu bilden, welche Dokumente welche erheblichen Tatsachen beweisen oder den Angeklagten entlasten können. Dazu müssen die für die Wahl verantwortlichen Gemeinden sowie vorschlagende gesellschaftliche Organisationen die geeigneten Bewerber für das Schöffenamt mobilisieren – mit der Information über die konkreten Anforderungen, nicht mit Wortspielchen wie „Wir Schöffen das". *(hl).*

Link zum Volltext der Entscheidung
https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=140300&pos=0&anz=1
[Abruf: 24.4.2025]

KG: Urteilsabschrift für Schöffen

1. Nach Beendigung des Verfahrens hat ein Schöffe einen Anspruch auf Überlassung einer Urteilsabschrift nur unter den Voraussetzungen von § 475 StPO.
2. Allein der Antrag auf Überlassung einer Urteilsabschrift in anonymisierter Form eröffnet noch kein berechtigtes Interesse im Sinne von § 475 StPO. (Orientierungssätze des Gerichts)
KG, Beschluss vom 21.6.2024 – 3 Ws 25/24 – 161 GWs 86/24

Sachverhalt: Der Beschwerdeführer (Bf.) hat in einer großen Strafkammer als Schöffe mitgewirkt. Nach Schluss des Verfahrens bat er um eine Abschrift des Urteils. Der Kammervorsitzende lehnte dies ab mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Übersendung einer Urteilabschrift nicht vorlägen. Der Bf. hat sich daraufhin gegen diese ablehnende Verfügung gewendet, seinen Antrag wiederholt und die Auffassung vertreten, Urteile als Teil der öffentlichen Rechtsprechung seien nicht geheim; § 475 StPO finde auf ihn keine Anwendung, zumal er die Übersendung einer Urteilsabschrift in anonymisierter Form beantrage. Der Beschwerde hat der Kammervorsitzende nicht abgeholfen.

Gründe: Der Bf. hat keinen Anspruch auf Übersendung einer Urteilsabschrift.
a) Die Befugnisse von Schöffen sind in §§ 30, 77 GVG abschließend geregelt. Danach üben sie das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang, mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus. Die Hauptverhandlung schließt gemäß § 260 Abs. 1 StPO mit der Verkündung des Urteils. Aus § 268 Abs. 2 Satz 1 StPO leitet sich ab, dass die Eröffnung der Urteilsgründe als Teil der Urteilsverkündung im Sinne von § 260 Abs. 1 StPO nicht gleichzusetzen ist mit der Absetzung des schriftlichen Urteils nach § 275 Abs. 1 StPO, die in der Regel nach Beendigung der Hauptverhandlung erfolgt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beendigung des Schöffenamtes in einem konkreten Verfahren ist daher nicht die Absetzung der schriftlichen Urteilsgründe, sondern die Beendigung der Eröffnung der Urteilsgründe. In der Folge können Schöffen aus §§ 30, 77 GVG bereits ab diesem Zeitpunkt keine den Richtern zustehenden Rechte mehr ableiten, mithin auch keinen Anspruch auf Überlassen einer Urteilsabschrift. Sie sind nach der Urteilsverkündung im Hinblick auf ihre prozessualen Rechte als Privatpersonen zu behandeln.
b) Die Erteilung von Auskünften und Gewährung von Akteneinsicht (wozu auch die Überlassung einer Urteilsabschrift zählt, vgl. LG Bochum, NStZ 2006, S. 720) ist in den jeweiligen Prozessordnungen abschließend geregelt, für den Strafprozess in § 475 Abs. 1 StPO. Danach kann einer Privatperson Aktenauskunft erteilt werden, wenn sie hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt (Satz 1) und schutzwürdige Interessen des davon Betroffenen dem nicht entgegenstehen (Satz 2). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weil der Bf. kein berechtigtes Interesse dargelegt hat. Dass er beantragt hat, ihm eine Urteilsabschrift in anonymisierter Form zu überlassen, ändert daran nichts.
c) Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass die in dem vom Bf. vorgelegten Informationsblatt der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen enthaltene Aussage, ehrenamtliche Richterinnen und Richter sollen die Urteile, an denen sie mitgewirkt haben, auf Antrag anonymisiert zugeschickt bekommen, jedenfalls für den Anwendungsbereich der StPO einer rechtlichen Grundlage entbehrt. Für einen solchen Anspruch gibt es außerhalb von § 475 Abs. 1 StPO keinerlei

Rechtsgrundlage. Das Informationsblatt suggeriert dadurch Rechte, die Schöffen objektiv nicht zustehen, und ist damit geeignet, eine gedeihliche Zusammenarbeit von Berufs- und Laienrichtern unnötig zu erschweren.

Anmerkung: Der Beschluss muss in Ziel und Zweck seiner Argumentation verwundern. Eine abgewogene Auseinandersetzung mit der Problematik findet nicht statt.

a) Den Schöffen nach Schluss der Hauptverhandlung mit einer Privatperson gleichzusetzen, vernachlässigt die Tatsache, dass der Schöffe als Mitglied des Gerichts – und damit für die Entscheidung Verantwortlicher – im Rubrum des Urteils aufgeführt ist. In Bezug auf diese Verantwortung bleibt er für die Zukunft Mitglied des erkennenden Gerichts. Zudem unterliegt er auch nach der Hauptverhandlung bestimmten Pflichten, wie etwa der Wahrung des Beratungsgeheimnisses. Dass derjenige, unter dessen Mitwirkung ein Urteil ergangen ist und der den Entscheidungsinhalt kennt, nicht einer Privatperson ohne Bezug zum Verfahren gleichzustellen ist, ist selbstverständlich, sodass es keiner den Anspruch begründenden Regelung bedarf und eine den Anspruch verneinende sinnlos ist.

b) Wie bemüht die Argumentation des KG ist, zeigt sich an der in Bezug genommenen Entscheidung des LG Bochum, dem ein ganz anderer Sachverhalt zugrunde liegt. Dort wird einem Wissenschaftler die Aushändigung eines – auch anonymisierten – Urteils verwehrt, weil auch nach Anonymisierung des Urteils der Verurteilte grundsätzlich *bestimmbar* bleibe. Ein solches Argument scheidet hinsichtlich des Schöffen aus, weil diesem der Verurteilte aus der Hauptverhandlung bekannt ist. Nach der Heranziehung einer nicht einschlägigen Norm wird deren Anwendung unter Bezugnahme auf einen nicht einschlägigen Sachverhalt begründet.

c) Dass die Schöffen in aller Regel die schriftlichen Urteilsgründe nicht zur Kenntnis nehmen, liegt an einer Norm, die das KG nicht erwähnt. Die erkennenden Richter unterschreiben die schriftlichen Urteilsgründe. Nach § 275 Abs. 2 Satz 3 StPO „bedarf" es der Unterschrift der Schöffen unter dem Urteil nicht. Die Unterzeichnung durch die Schöffen ist also verzichtbar, nicht etwa verboten. Die Vorschrift schließt sie auch nicht von der Kenntnisnahme der schriftlichen Urteilsgründe aus.[1] Sie mutieren deshalb gerade nicht zu „Privatpersonen", die ein „berechtigtes Interesse" tatsächlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art im Sinne des § 475 StPO nachweisen müssen.[2]

d) Wohl eher zufällig offenbart der Senat die Motivation für seine Auffassung: Er weist darauf hin, dass die mündliche Verkündung der Urteilsgründe „nicht gleichzusetzen ist mit der Absetzung des schriftlichen Urteils". Das ist korrekt. Die schriftlichen Gründe sind regelmäßig ausführlicher, differenzierter, ggf. wissenschaftlicher als die mündliche Begründung, die „die Säulen" der Argumentation wiedergibt. Keinesfalls dürfen aber die schriftlichen Gründe in Widerspruch zu denen in der mündlichen Beratung stehen. Dass die Schöffen an der Kenntnisnahme daran ein Interesse haben können, hat – neben einer Reihe anderer – in besonderer Weise der „Fall Josefine" des LG Limburg in der Revision beim BGH deutlich gemacht, als der Vorsitzende des Senats klare Worte zur Abweichung der schriftlichen Urteils*gründe* zum Urteils*tenor* fand.[3] Die Schöffen hatten gegen die Auffassung der Berufsrichter, die den Anklagevorwurf eines Totschlags unterstützten, eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung durchgesetzt. Der BGH hat das Urteil nicht deswegen aufgehoben, weil er der Auffassung der Berufsrichter war, sondern weil die Urteilsbegründung mangelhaft war. Einen berühmten Vorläufer hatte dieser Fall mit dem ersten (freisprechenden) Urteil im Wiederaufnahmeverfahren gegen *Monika Böttcher-Weimar*, bei dem die beiden Schöffinnen eine Verurteilung blockierten und die Art und Weise der durch die Berufsrichter abgefassten Urteilsgründe zur Aufhebung durch den BGH führten. Die Schöffen von der Kenntnis der Urteilsabschrift auszuschließen, weil die schriftliche Begründung von der mündlichen Beratung abweicht, ist eine Verletzung des gesetzlich garantierten Status in der Hauptverhandlung. Insoweit wirkt ihre Stellung über das Ende der Verhandlung hinaus.

e) Das Bild, das der Senat mit seiner Entscheidung bietet, wird dadurch abgerundet, dass er sich der Maßregelung einer Meinung, die in einem Informationsblatt der DVS geäußert wird, nicht enthalten kann. Dass das Informationsblatt geeignet sei, die „gedeihliche Zusammenarbeit von Berufs- und Laienrichtern unnötig zu erschweren", bleibt ohne Begründung. Insoweit erweist sich die Wahrheit des Wortes von *Gustav Heinemann*, dass derjenige, der mit dem Finger auf andere zeigt, gewärtig sein muss, dass drei Finger auf ihn zurückzeigen. Wie der weiland Präsident des OVG Brandenburg-Berlin *Kipp* für die ehrenamtlichen Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit betonte, „könne das Interesse und Engagement der ehrenamtlichen Richter für ihr Amt (…) dadurch gesteigert werden, dass man ihnen – jedenfalls bei interessanteren Fällen – zumindest nachträglich eine Urteilsabschrift zukommen lässt".[4] Warum für die ehrenamtlichen Richter der Strafgerichtsbarkeit anderes gelten soll, erschließt sich nicht, schon gar nicht aus der Begründung des KG. *(hl/us)*

Link zum Volltext der Entscheidung
https://gesetze.berlin.de/perma?d=NJRE001605933
[Abruf: 24.4.2025]

1 Vgl. *Pauly*, in: Radtke/Hohmann, StPO, § 275 Rn. 11; ebenso *Peglau*, in: Graf, StPO, § 275 Rn. 24.

2 *Singelnstein*, in: Münchener Kommentar zur StPO, Bd. 3, § 475 Rn. 15 m. w. N.

3 BGH, Urteil vom 31.3.2021, Az.: 2 StR 109/20; vgl. dazu *Hasso Lieber*, Vorsatz oder Fahrlässigkeit – Totschlag oder Tötung, RohR 2021, S. 57, 58 f. (Fall 2).

4 *Jürgen Kipp/Hasso Lieber*, Einführung in die Verwaltungsgerichtsbarkeit für ehrenamtliche Richterinnen und Richter, RohR 2010, S. 48 ff.

OLG Brandenburg: Amtsenthebung wegen Kandidatur für verfassungswidrige Partei

Ein Schöffe, der für eine Partei auftritt und kandidiert, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, begeht eine gröbliche Amtspflichtverletzung und ist gemäß § 51 Abs. 2 GVG seines Amtes zu entheben. (Leitsatz d. Gerichts)
OLG Brandenburg, Beschluss vom 19.12.2024 – 2 AR 2/24 (S)

Sachverhalt: Der Vorsitzende der Strafkammer hat beim OLG beantragt, den Hauptschöffen seines Amtes als ehrenamtlicher Richter zu entheben, weil er auf der Liste der Partei Die Heimat (früher NPD) für die Stadtverordnetenversammlung kandidiert habe und für die Fraktion dieser Partei tätig sei.

Gründe: Der Antrag ist gemäß § 51 Abs. 2 GVG zulässig und begründet. Der Schöffe hat nach eigenen Angaben zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und zum Kreistag auf der Liste „Die Heimat“ als Parteiloser kandidiert. Es habe sich um einen „Freundschaftsdienst“ gehandelt, „um als Stimmenfänger und Steigbügelhalter zu fungieren“. Dies stellt eine gröbliche Amtspflichtverletzung im Sinne von § 51 GVG dar, die zur Amtsenthebung führt. Die gröbliche Verletzung der Amtspflicht ist darin begründet, dass der Schöffe für eine Partei auftritt und kandidiert, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Dass die Partei nicht gemäß Art. 21 Abs. 2 GG verboten wurde, steht dem nicht entgegen (vgl. BVerfG, Urteil vom 23.1.2024 – 2 BvB 1/19, https://www.bverfg.de/e/bs20240123_2bvb000119).

Link zum Volltext der Entscheidung
https://gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/25931
[Abruf: 24.4.2025]

IV. Verwaltungsgerichtsbarkeit

VGH Baden-Württemberg: Verschwiegenheitspflicht eines ehrenamtlichen Richters

1. Zu den amtsbezogenen Pflichten eines ehrenamtlichen Richters, deren Verletzung eine gröbliche Amtspflichtverletzung im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO begründet, gehört die Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 43 DRiG.
2. Im Zeitraum nach der Fällung des Urteils (vgl. § 112 VwGO) durch Beschlussfassung der Mitglieder des Spruchkörpers in geheimer Beratung und Abstimmung bis zur willentlichen Entäußerung der Urteilsformel durch die Übermittlung an die Geschäftsstelle (vgl. § 116 Abs. 2 Halbsatz 2 VwGO), vor der das Urteil nicht – im Sinne seiner Unabänderbarkeit für das Gericht bindend (vgl. § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 318 ZPO) – wirksam wird, handelt es sich bei der gefällten Entscheidung um ein abänderbares Internum, dessen Geheimhaltung das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis verlangt.
3. Ein ehrenamtlicher Richter, der eine gröbliche Amtspflichtverletzung begangen hat, bietet bereits dann nicht die erforderliche Gewähr, künftig die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Pflichten bei der Ausübung des Amtes einzuhalten, wenn hieran bei prognostischer Betrachtung nach Würdigung der Umstände des Einzelfalls ernsthafte Zweifel bestehen. (Leitsätze d. Gerichts)
VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 31.10 2024 – 1 S 1430/24

Zusammenfassung: Der 2020 gewählte ehrenamtliche Richter nahm am 10.7.2024 erstmalig an einer Sitzung des VG teil. Die Entscheidung sollte anstelle einer mündlichen Verkündung den Parteien zugestellt werden. Die Akte mit der am 10.7. gefassten Entscheidung wurde der Geschäftsstelle am 11.7.2024 übergeben. Bereits am 10.7.2024 hatte der ehrenamtliche Richter auf einem Messenger gepostet: „Heute zehneinhalb Stunden als ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht [...] mein Gehirn in die Waagschale geworfen. Fünf Widerspruchsbescheide der [...] hat die 14. Kammer aufgehoben.“ Der VGH hat auf Antrag des Präsidenten des VG den ehrenamtlichen Richter vom Amt entbunden, weil er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO). Der ehrenamtliche Richter habe das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis verletzt und es sei nicht ernsthaft davon auszugehen, dass er sich künftig amtspflichtkonform verhalten werde.
Nach dem Beschluss des Urteils durch die Mitglieder des Spruchkörpers und der Übermittlung an die Geschäftsstelle handelt es sich bei der gefällten Entscheidung noch um ein abänderbares Internum, das dem Beratungsgeheimnis unterliegt. Eine Offenbarung gefährdet die Entscheidung, in eine erneute Beratung einzutreten und die Autorität des später bekannt gegebenen geänderten Urteils. Zudem habe er das Abstimmungsgeheimnis verletzt, weil die Nachricht aus der Perspektive des objektiven Lesers nur so verstanden werden könne, dass der ehrenamtliche Richter mit einem zwischen den Zeilen mitschwingenden Stolz davon berichte, für die Aufhebung der in den Klageverfahren angefochtenen Widerspruchsbescheide in der Beratung eingetreten zu sein und abgestimmt zu haben, sich damit die Entscheidung inhaltlich zu eigen gemacht hätte („[…] haben wir aufgehoben“).

Anmerkung: Das Urteil verdient in zweierlei Hinsicht Interesse. Zum einen stellt es im Gegensatz zu der Entscheidung des KG bezüglich der Aushändigung einer Urteilsabschrift an Schöffen klar, dass der ehrenamtliche Richter auch nach der Hauptverhandlung keine „Privatperson“ ist, sondern den Regularien seines Amtes unterliegt. Zum anderen verwundert, mit welcher Bemühtheit der VGH die Amtspflichtverletzung

begründet. Der Messenger-Post wäre keine Pflichtverletzung gewesen, wenn die Akte sofort nach der Sitzung an die Geschäftsstelle gegeben worden wäre und nicht erst am nächsten Tag. Aus der Bemerkung „mein Gehirn in die Waagschale geworfen“ auf das Abstimmungsverhalten des ehrenamtlichen Richters zu schließen, klingt ebenfalls merkwürdig. Mit seinem Urteil tritt das erkennende Gericht generell einmütig auf. Dem unbefangenen Leser drängt sich auf, dass hinter den Gründen mehr stecken muss als nur der Post. Erst durch die Berichterstattung in der Presse wurde offenbar, dass es sich bei dem Amtsenthobenen um einen AfD-Gemeinderat und -Bundestagskandidaten handelte, der drei Wochen nach der Entscheidung des VGH vom AG Offenburg (Ortenaukreis) wegen des Verwendens nationalsozialistischer Symbole, die er mit der Regenbogenflagge gleichsetzte, zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten auf Bewährung verurteilt wurde.[1] Hier wäre eine Amtsenthebung wasserdicht gewesen, weil sie auf einem offen zutage tretenden verfassungsfeindlichen Verhalten beruht hätte. Das Mitleid mit dem Betroffenen hält sich dabei in engen Grenzen. Der VGH hat außer Acht gelassen, dass Urteile von Obergerichten Nachwirkungen haben. Diese – bei der Auslegung des Abstimmungsverhaltens sehr eng gefassten – Gründe können künftig gegen jeden unliebsamen ehrenamtlichen Richter herangezogen werden. Man kann sich auf die gerichtliche Autorität berufen. Zudem steht die Auslegung zur Verletzung des Abstimmungsgeheimnisses („… haben *wir* aufgehoben“) in Widerspruch zur Großzügigkeit der Rechtsprechung gegenüber berufsrichterlichen Kollegen. Man denke auch hier an den oben erwähnten „Fall Josefine“, als der Vorsitzende der Limburger Strafkammer in der mündlichen Begründung offenbarte, das Urteil sei nicht einstimmig zustande gekommen. Das ist eine Rechtsprechung nach dem Grundsatz „Quod licet Iovi, non licet bovi“ (Was Jupiter erlaubt ist, ist dem Ochsen nicht erlaubt). *(hl)*

1 *Ulf Seefeldt/Paulina Flad*, Regenbogenflaggen mit Hakenkreuzfahnen verglichen: Gericht verurteilt Offenburger AfD-Stadtrat, SWR aktuell vom 22.11.2024, https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/suedbaden/afd-stadtrat-offenburg-verurteilt-100.html; Aufstehen gegen Rassismus Offenburg, Blog vom 20.12.2024, https://www.agr-offenburg.de/2024/12/20/taras-maygutiak-als-sch%C3%B6ffe-entlassen/ [Abruf: 24.4.2025].

Link zum Volltext der Entscheidung
https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=NJRE001591500
[Abruf: 24.4.2025]

OVG Nordrhein-Westfalen: Amtsentbindung wegen Tätigkeit im öffentlichen Dienst

1. Ein ehrenamtlicher Richter ist vom Amt zu entbinden, wenn er als Beamter oder öffentlicher Angestellter tätig ist, soweit diese Tätigkeit nicht ehrenamtlich ausgeübt wird (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 22 Nr. 3 VwGO). Damit sollen evtl. Interessen-/Pflichtenkollisionen zwischen dem richterlichen Ehrenamt und der (allgemein als Einheit verstandenen) öffentlichen Verwaltung vermieden sowie die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet werden.
2. Nach Wegfall der Unterscheidung im öffentlichen Dienst zwischen Angestellten und Arbeitern (jetzt: Tarifbeschäftigte) kommt es für die „Angestellten“-Eigenschaft nach der VwGO maßgeblich darauf an, ob das dienstliche Handeln des Beschäftigten aus der Sicht eines Beteiligten am gerichtlichen Verfahren typischerweise als Maßnahme der Verwaltung aufgefasst werden muss. (Leitsätze d. Red.)
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.1.2025 – 16 F 44/24

Erläuterung zum Sachverhalt: Die ehrenamtliche Richterin beim OVG wurde auf Antrag der OVG-Präsidentin vom Amt entbunden, weil sie als Beschäftigte der Kreisverwaltung Aufgaben der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII wahrnahm, somit hoheitliche Tätigkeit eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausübte.

Link zum Volltext der Entscheidung
https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2025/16_F_44_24_Beschluss_20250116.html
[Abruf: 24.4.2025]

Zum 20. Todestag von Otto Gritschneder

Ursula Sens

„Wer in der Demokratie schläft, wacht in der Diktatur auf“, mahnte der Münchener Rechtsanwalt und Publizist *Dr. Otto Gritschneder* (* 11.1.1914, † 4.3.2005) in seinen Memoiren.[1] Sein Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und die Referendarzeit absolvierte Gritschneder im „Dritten Reich“. Dabei wurde er mit der nationalsozialistischen Ideologie konfrontiert und erlebte hautnah – z. B. in seiner Referendarzeit als Pflichtverteidiger am Münchener Sondergericht –, dass der Justizapparat eine wichtige Funktion zur Machterhaltung in der Diktatur hat. Er trat keiner nationalsozialistischen Organisation bei und machte auch keinen Hehl aus seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem Regime. Deshalb geriet er immer wieder in heikle Situationen. In seiner Dissertation behandelte er unter anderem die Beseitigung des strafrechtlichen Analogieverbots durch die Nazis, was bedeutete, dass eine Tat auch dann bestraft werden kann, wenn sie nicht nach dem Wortlaut des Gesetzes strafbar war, sondern nur nach dem „Grundgedanken des Strafgesetzes“, und nach dem „gesunden Volksempfinden“ Bestrafung verdient. Gritschneder widmete sich dem höchst problematischen Begriff des gesunden Volksempfindens und erhielt – trotz der Kritik an der NS-Gesetzgebung – die Note „sehr gut“. Sein Doktorvater bat ihn nach dem Krieg um ein entlastendes Zeugnis (sog. Persilschein). Der Titel seiner Memoiren „Fachlich geeignet, politisch unzuverlässig …“ ist seinem Referendarzeugnis von 1939 entnommen und verdeutlicht, was die NS-Justiz von dem Juristen Gritschneder hielt. Wegen seiner politischen Einstellung wurde er – trotz guter Examina – nicht als Anwaltsassessor zugelassen. Erst 1946 erfolgte seine Zulassung als Rechtsanwalt. Die von der NS-Justiz bescheinigte „politische Unzuverlässigkeit“ kam ihm schließlich zugute, sodass er vorzeitig zum Oberlandesgericht zugelassen wurde.

Gritschneder war ein streitbarer Jurist, der seinen Prinzipien treu geblieben ist. Er hatte auch eine Reihe prominenter Mandanten. So hat er 1964 in der „Spiegel-Affäre“ *Rudolf Augstein* gegen *Franz Josef Strauß*, damals noch CSU-Generalsekretär, vertreten. Daraufhin haben katholische Bischöfe dafür gesorgt, dass er keine juristischen Glossen mehr für Kirchenblätter schreiben durfte. Mit einer Klage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof hat er 1952 verhindert, dass kleinen Parteien und Wählergruppen mit einer Fünfprozentklausel im Gemeindewahlgesetz der Weg in die Kommunalvertretungen versperrt wird. Ab 1953 gab Gritschneder einen Juristischen Pressedienst für Zeitungen, Zeitschriften und Rundfunkanstalten heraus, der aktuelle Gerichtsentscheidungen in verständlicher Sprache erklärte. 1970 musste er gegenüber der Rechtsanwaltskammer das Verhältnis des Anwaltsberufs zur publizistischen Freiheit verteidigen. Sein Pressedienst wurde vom Ehrengerichtshof standesrechtlich nicht beanstandet.[2]

Als Zeitzeuge hat Gritschneder über seine persönlichen Erlebnisse mit dem nationalsozialistischen Unrechtsregime geschrieben und insbesondere die Rolle der Justiz verdeutlicht. Vor diesem Hintergrund hat er in seinen Publikationen politische Fehlentwicklungen in der Weimarer Republik und der NS-Zeit aufgearbeitet. Als Rechtshistoriker schrieb er unter anderem über das Versagen der Justiz beim Hochverratsprozess gegen Hitler 1924 sowie über die als „Röhm-Putsch“ verdeckte Mordserie des NS-Regimes.[3] Diese Ereignisse ebneten Hitler den Weg in die Diktatur. In „Furchtbare Richter“ schilderte Gritschneder den Justizterror deutscher Kriegsgerichte im Zweiten Weltkrieg und belegte in einer Sammlung von Urteilen, dass es um die gezielte Vernichtung des politischen Gegners ging – oder wen man dafür hielt.[4] Für die kritische Aufarbeitung der NS-Justiz wurde er 1996 von der Arnold-Freymuth-Gesellschaft geehrt. Im Nachruf heißt es: „Mit Gritschneders Tod hat unsere Republik einen engagierten Kämpfer für den freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat verloren.“[5] Otto Gritschneder hat in der Demokratie nicht geschlafen – mögen seine zahlreichen Veröffentlichungen die Erinnerung wachhalten.

Ursula Sens, Geschäftsführerin der PariJus gGmbH | Foto: privat

1 *Otto Gritschneder*, „Fachlich geeignet, politisch unzuverlässig …“, 1996, Vorwort.

2 Tätigkeit als Anwalt: *Otto Gritschneder*, „Fachlich geeignet, politisch unzuverlässig …“, 1996, S. 143 ff.

3 *Otto Gritschneder*, Der Hitler-Prozeß und sein Richter Georg Neithardt, 2001; ders., „Der Führer hat Sie zum Tode verurteilt …“ Hitlers „Röhm-Putsch“-Morde vor Gericht, 1993.

4 *Otto Gritschneder*, Furchtbare Richter, 1998.

5 *Franz Josef Düwell*, Nachruf auf Dr. Otto Gritschneder, https://www.freymuth-gesellschaft.de/wp-content/medien/2005_nachruf_gritschneder.pdf [Abruf: 24.4.2025].

Beukelmann, Stephan; Müller, Maximilian: Konsequenzen aus einer fachlichen Überforderung von Schöffen.

In: Verteidigung und Vielfalt. Festschrift für Werner Leitner zum 65. Geburtstag am 19.11.2024. Daniel M. Krause (Hrsg.) u. a. Baden-Baden 2025, S. 205–215

Ausgehend von der Verantwortung der Schöffen, gemeinsam mit den Berufsrichtern über Schuld und Strafe zu entscheiden, gehen die Autoren der Frage nach, ob und wie ggf. mit einer Überforderung der Schöffen umzugehen ist. Bei den Aufgaben und der Funktion widmen sie sich ausführlich der Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Akteneinsicht der Schöffen. Minimalkonsens sei die Kenntnis des Anklagesatzes sowie einzelner Aktenteile als Hilfsmittel zum besseren Verständnis der Beweisaufnahme. Wann und wie umfangreich Aktenkenntnis erlangt wird, könne in Umfangsverfahren ein Problem darstellen. Weiterhin greifen die Autoren den Einsatz von Schöffen in Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren auf. Am Beispiel der Cum-Ex-Verfahren am LG Bonn wird aufgezeigt, dass die Berufsrichter sich vorab über mehrere Monate in komplexe Bank- und Börsengeschäfte einarbeiten mussten. Es sei zu befürchten, dass die Schöffen nicht in der Lage sind, diese inhaltlich zu erfassen, dem Prozessverlauf zu folgen und die Beweisaufnahme zu verstehen. Die Beweiswürdigung sei schwieriger geworden, weil die Anforderungen an die Begründung richterlicher Entscheidungen gestiegen sind, und überfordere die Schöffen. Die Auswahl der Schöffen könnte deshalb dahingehend geändert werden, in Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren qualifizierte Schöffen einzusetzen. *(us)*

Giesen, Richard: Neue Arbeitsformen – Herausforderungen im Sozialrecht.

In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht 34 (2025), H. 1, S. 1–6

Mit dem Begriff „neue Arbeitsformen“ verbindet der Autor drei Elemente: Arbeiten mit einem Rechner, örtliche Flexibilität (Homeoffice, mobiles Arbeiten) sowie physische und menschliche Isolation. Die anfängliche Begeisterung für Homeoffice habe sich gelegt, da mittlerweile psychische Erkrankungen bekannt sind. Viele Unternehmen ordnen daher Tage mit Anwesenheitspflicht im Büro an. Zunächst wird der Begriff des Beschäftigungs- und Arbeitsverhältnisses beleuchtet, insbesondere bei Crowdworking und Plattformtätigkeit. Die weitere Herausforderung liegt in der Reichweite des Unfallversicherungsschutzes im Homeoffice. Dieser wurde im SGB VII neu geregelt und sichert den Unfallversicherungsschutz in gleichem Umfang zu wie in der Arbeitsstätte, wobei Arbeitsunfälle wie bisher auf der versicherten Tätigkeit beruhen müssen. Der Autor hätte es für sinnvoller gehalten, den Unfallversicherungsschutz für zuhause entfallen zu lassen, um zu verhindern, jedes Unfallgeschehen daheim mit der versicherten Tätigkeit in Verbindung zu bringen. Die Unfallprävention sei dann Privatsache. Bei der dritten Herausforderung widmet sich der Autor dem Internationalen Sozialversicherungsschutz bei vorübergehender Online-Tätigkeit aus dem Ausland, die nicht durch den Arbeitgeber veranlasst wurde, sog. Workation, einer Mischung aus Arbeiten (work) und Urlaub (vacation). Hier müsse der Begriff der Entsendung neu definiert werden. *(us)*

Rodríguez Barrueta, Ane: Die Debatte über die Einwilligung in sexuelle Handlungen als strafrechtlicher Standard. Eine Analyse im Licht des spanischen „Nur Ja heißt Ja“-Gesetzes.

In: Kriminalpolitische Zeitschrift 10 (2025), Ausg. 2, S. 107–113, https://kripoz.de/2025/03/31/die-debatte-ueber-die-einwilligung-in-sexuelle-handlungen-als-strafrechtlicher-standard-eine-analyse-im-licht-des-spanischen-nur-ja-heisst-ja-gesetzes/

Ausgelöst wurde die Neuregelung des Sexualstrafrechts in Spanien 2016, als eine Gruppe von fünf Männern eine Frau während der San-Fermín-Feiern in Pamplona vergewaltigten. Mitgeschnittene Videos „entlasteten“ die Täter nach damaligem Recht, weil das Opfer sich nicht gewehrt hatte und passiv geblieben ist. Da Gewalt oder Einschüchterung als Voraussetzung für eine Vergewaltigung nicht nachgewiesen werden konnten, wurden die Angeklagten in erster Instanz nur wegen sexuellen Missbrauchs verurteilt. Das Urteil löste eine Protestwelle im ganzen Land aus. Mit der Reform des Sexualstrafrechts durch das „Nur Ja heißt Ja“-Gesetz 2022 sollten sexuelle Handlungen nur dann als einvernehmlich einzustufen sein, wenn alle Beteiligten ihnen zustimmen oder durch aktive Beteiligung Zustimmung signalisieren. Die Zustimmung muss nicht unbedingt verbal erfolgen; eindeutige Handlungen, die den ausdrücklichen Willen bekunden, reichen aus. Das Gesetz, das eigentlich die sexuelle Selbstbestimmung der Frau stärken sollte, hatte aber das Ziel verfehlt. Da es keine Übergangsregelung vorsah, wurden Altfälle nach dem Grundsatz der begünstigenden Rückwirkung beurteilt, sodass es zu 1.205 Strafminderungen und 121 vorzeitigen Haftentlassungen von Sexualstraftätern kam. Mit der Reform der Reform in 2023 verschwand der Begriff des sexuellen Missbrauchs; jeder Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung wird nunmehr in

einem einzigen Straftatbestand der sexuellen Aggression zusammengefasst und der Strafrahmen erheblich erweitert. Das Zustimmungsprinzip „Nur Ja heißt Ja“ wurde auch bereits in anderen europäischen Ländern eingeführt. *(us)*

Kreikebohm, Ralf: Ist das Arbeitsrecht auf den Wandel der Arbeitswelt gut vorbereitet?

In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht 34 (2025), H. 1, S. 6–8

Der Autor geht der Frage nach, ob das Arbeitsrecht aufgrund der veränderten Arbeitswelt angepasst werden muss. Die Arbeitswelt 4.0 beschreibt er als „personen- aber nicht ortsgebunden und nicht immer zeitgebunden“ („Different place and Different time“). Beim mobilen Arbeiten kann der Leistungsort zwischen den Vertragsparteien abweichend von der Betriebsstätte (temporär oder auf Dauer) vereinbart werden. Ist der Leistungsort für Homeoffice teilweise oder ganz im häuslichen Umfeld, sind die Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung einzuhalten. Ob ein Rechtsanspruch auf einen Homeoffice-Arbeitsplatz besteht, hängt vom Arbeits- oder Tarifvertrag ab. Der Arbeitgeber hat kein Weisungsrecht, den Arbeitnehmer ins Homeoffice zu schicken. Er kann ein Homeoffice nur aufgrund einer Rechtsgrundlage beenden. Der Arbeitgeber hat beim Homeoffice den Datenschutz zu regeln und die Zutrittsrechte. Schwierig ist die Zeiterfassung im Homeoffice; einen Zwang zur automatisierten Erfassung gibt es nicht. Problematisch ist auch die Einhaltung der Ruhezeit (ggf. bei Unterbrechung) und die Abgrenzung zwischen Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft. Zuletzt widmet sich der Autor der Plattformökonomie und dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz. Hohe Risiken bei KI-Systemen sieht er im Bereich der Beschäftung bzw. des Personalmanagements; hier muss die Entscheidungshoheit immer beim Menschen liegen. Im Ergebnis bedarf das Arbeitsrecht nur punktuell der Anpassung. *(us)*

Salditt, Franz: Schöffen: Repräsentanz und Proportionalität?

In: Verteidigung und Vielfalt. Festschrift für Werner Leitner zum 65. Geburtstag am 19.11.2024. Daniel M. Krause (Hrsg.) u. a. Baden-Baden 2025, S. 287–302

An keiner Stelle sei die vielfältige – aus deutschen Staatsbürgern bestehende – Gesellschaft so eng mit der Strafjustiz verknüpft wie beim Schöffenamt. Der Autor lässt die im Schöffenamt repräsentierte Gesellschaft Revue passieren: vom Sächsischen Schwurgericht 1872 über das GVG 1877 bis zur Regelung im Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrens von 1974, das für die Schöffenwahl nunmehr vorsah, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen zu berücksichtigen sind (§§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2 GVG). Da es sich um eine Sollvorschrift handele, können Verstöße dagegen eine Besetzungsrüge und somit die Revision nicht begründen. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung sei die Zahl der Deutschen mit Migrationshintergrund gestiegen. Diese gehörten auch zum Querschnitt der Bevölkerung. Bislang habe sich das bei der Schöffenwahl nicht niedergeschlagen. Gesellschaftliche Teilhabe sei wichtig für die Integration, auch wenn sich die moralische Überzeugung der Menschen mit Migrationshintergrund nicht immer mit der Mehrheit der Gesellschaft deckte; strafrechtliche Wertungen würden sich aber auch im Übrigen unterscheiden. In der Rechtsprechung seien Ansätze zu erkennen, Repräsentanz und Proportionalität sicherzustellen. Die für die Schöffenwahl zuständigen Gremien seien wohlberaten, „durch kluge Schöffenwahl Zeichen zu setzen“. Der Autor geht mit seinen Vorschlägen sogar so weit, frühere Reduzierungen der Schöffen rückgängig zu machen, um auf der Schöffenbank mehr Diversität und Pluralität zu ermöglichen. *(us)*

Zons, Jonas von: Zur Verfassungskonformität eines Verbots sichtbarer religiöser Symbole für Schöffen.

In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 44 (2025), H. 4, S. 220–225

Ausgehend von der Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des OLG Hamm bezüglich einer Schöffin mit Kopftuch sprechen nach Auffassung des Autors Gründe dafür, das sichtbare Tragen religiöser Symbole während der Gerichtsverhandlung zu untersagen. Ob das Tragen des islamischen Kopftuchs eine Streichung von der Schöffenliste aufgrund der Unfähigkeit zum Schöffenamt begründet, hat die Rechtsprechung noch nicht entschieden. Ein Verbot sichtbarer religiöser Symbole für ehrenamtliche Richter hält der Autor für verfassungskonform; das Verbot verletze nicht die Religionsfreiheit. Selbstverständlich stehe das Schöffenamt auch Menschen mit religiösen Überzeugungen und Muslimen offen. Unparteilichkeit und Neutralität sollen das Vertrauen in die Justiz sichern; Staat und Religion sind daher deutlich zu trennen. Maßgeblich ist die öffentliche Wahrnehmung des Erscheinungsbildes der Amtsträger, die sich auf der Richterbank sichtbar in der Sphäre des Staates befinden. Daher kann in der Justiz als Kernbereich staatlicher Hoheitsfunktionen ein strengeres Neutralitätsgebot naheliegen, vor allem wegen der besonderen Eingriffsintensität eines Strafverfahrens und der potenziellen Bestrafung des Angeklagten. Forderungen nach Vielfalt durch die Sichtbarkeit religiöser Minderheiten seien deshalb verfehlt. *(us)*

Gunter Geiger; Sven Bernhard Gareis (Hrsg.): 75 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Ansätze und Perspektiven für deren Schutz in herausfordernden Zeiten. Opladen: Budrich 2024. 215 S. Print-Ausg.: ISBN 978-3-8474-3001-8 € 29,90

In vier Teilen stellen die Autoren die Entwicklung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dar, die politische Absicht, keine bindende Rechtsgrundlage ist. Dass Recht ohne Macht zur Wirkungslosigkeit verurteilt ist, wird bereits im Vorfeld der Erklärung deutlich. Die USA und die UdSSR waren sich in der Auffassung einig, dass der Erklärung keine Bindungswirkung zukommen sollte. Gleichwohl hat sie große Wirkung erzielt als Blaupause für weitere Vereinbarungen mit Bindungskraft wie etwa die Europäische Menschenrechtskonvention oder die Charta der Grundrechte der EU. Die Erklärung selbst entfaltete Argumentations- wie Agitationspotenzial. Das im zweiten Kapitel behandelte Asylrecht macht deutlich, das in der öffentlichen Diskussion der Zuspruch zu diesem Recht (auch) davon abhängt, ob es von den „Richtigen" (z. B. ausreisewilligen DDR-Bürgern) oder den „Falschen" (Migrationsbewegung seit 2015) in Anspruch genommen wird. *Volker Heins* analysiert das Phänomen in neun Thesen.

Recht ohne Macht ist wirkungslos. Nicht zufällig sind die beiden erwähnten Großmächte und China dem von 123 Staaten unterzeichneten Vertrag über den Internationalen Strafgerichtshof ferngeblieben, der für die Aburteilung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen zuständig ist. Der Beitrag von *Patricia Schneider* beleuchtet die Arbeit des Gerichtshofs, dessen Aufgabe bei der Durchsetzung von Menschenrechten ebenfalls manipulativen Deutungen ausgesetzt ist – zuletzt bei seinen Ermittlungen in Palästina. Die Bestrebungen zur Deutungshoheit im Recht werden z. B. am Recht der Religionsfreiheit sichtbar, werden doch Menschen ihrer Religion wegen ebenso verfolgt wie im Namen von Religion Kriege und Eroberungen stattfinden. *Daniel Bax* nennt die Erklärung deshalb ein unvollendetes Projekt, das von Rückschlägen, Widersprüchen und Ungleichzeitigkeit geprägt ist. Die Frage, was Deutschland zur Stärkung der Menschenrechte tun kann, wird von *Beate Wagner* zu Recht aufgeworfen. Sie fordert Abkehr von dem Trend, den globalen Menschenrechtsschutz stets mit Blick auf andere, anstatt auf sich selbst zu betrachten – aber nicht aus Staatsräson, die *Michael Brand* für die Akzeptanz der Menschenrechte in Deutschland heranzieht. Die kurzen Hinweise sollen den entscheidenden Vorteil der Sammlung deutlich machen. Die Beiträge ergehen sich nicht in Jubiläums-Lobeshymnen, sondern erklären, dass die Menschenrechte als politische Aufträge, aber auch als Agitationsmaterial gebraucht werden können. Der Zivilgesellschaft kommt zu, sie ihrer menschennützlichen Funktion zuzuführen. *(hl)*

Volker M. Haug: Partizipationsrecht. Fundierung und Vermessung eines Rechtsgebiets. Baden-Baden: Nomos-Verl. 2024. 810 S. (Neue Schriften zum Staatsrecht; Bd. 16) Print-Ausg.: ISBN 978-3-7560-1320-3 € 229,00; E-Book (kostenfrei) DOI 10.5771/9783748918233, https://doi.org/10.5771/9783748918233

Der Begriff der Partizipation hat in der politischen Diskussion einen Platz erobert, der eine wissenschaftlich-kritische Analyse erforderlich macht. Die Glaubensbekenntnisse, die sowohl für als auch gegen eine Ausweitung der Teilhabe der Zivilgesellschaft an den staatlichen und vor allem kommunalen Entscheidungen abgegeben werden, müssen durch eine systematische und fundierte Basis ersetzt werden. Hierzu macht die 2024 von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Habilitationsschrift angenommene Arbeit einen großen Schritt in die richtige Richtung. Sie beginnt mit der Präzisierung der Terminologie, wobei die rechtswissenschaftlichen Begrifflichkeiten auf das in Politikwissenschaft und Soziologie bereits entwickelte Verständnis zurückgreifen können. In einer politischen Situation, in der Begrifflichkeiten so vielgestaltig benutzt werden, dass jeder seine ablehnende oder zustimmende Auffassung darunter subsumieren kann, ist eine eindeutige Sprache wichtig und steht an der Spitze jeder Diskussion. Erst darauf kann eine ideologiefreie Abgrenzung von Inhalt und Reichweite der Partizipation in den unterschiedlichen Bereichen fruchtbar gemacht werden. Aus dem Recht, „sich unabhängig von der Betroffenheit subjektiver Rechte an der Entstehung hoheitlicher Entscheidungen von überindividuellem Interesse fakultativ und ohne Verpflichtung zu beteiligen", werden in fünf Kapiteln Informations-, Anregungs-, Konsultations-, Mitgestaltungs- und Entscheidungsrechte auf Bedeutung, Funktion und Umsetzung geprüft. Die Bandbreite reicht von der Transparenz staatlichen Handelns gegenüber dem Bürger durch offene Information bis hin zur direktdemokratisch-verbindlichen Entscheidung im Bürgerentscheid. Die Bereiche stellen eine Acht-Sprossen-Leiter von der ersten Stufe der Nicht-Partizipation über die partnerschaftliche Entscheidung bis hin zur Übertragung der Entscheidungsgewalt auf die Bürgerschaft dar. Auf der staatlichen Seite beteiligt sind die Verwaltung (Exekutive) und die Gesetzgebung (Legislative). Die Rechtsprechung und die Be-

teiligung ehrenamtlicher Richter kommen in diesem Schema nicht vor – systematisch nachvollziehbar, da „die verbindliche Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten allein den Gerichten vorbehalten ist“ (S. 661) und ein Kollegialgericht mit ehrenamtlicher Beteiligung als entscheidender Spruchkörper erst entsteht, wenn die Teilnahme der richtigen Ehrenamtlichen (gesetzlicher Richter) gesichert ist. Gerade diese Partizipation ist zunehmend gefährdet, weil der politische wie professionelle Teil der Rechtspflege sich von der Beteiligung „aus dem Volke (laikos)“ zunehmend abwendet – allen Beteuerungen ihrer Wichtigkeit zum Trotz.

Die von der Habilitationsschrift vorgenommene „Fundierung und Vermessung“ eines Rechtsgebiets, dessen Konturierung in der öffentlichen Diskussion häufig nur unscharf ist, muss gleichwohl wegen der systematischen und umfassenden Darstellung beeindrucken. Die Möglichkeit, etwa durch eine Volksinitiative die Auflösung des Parlaments herbeizuführen, dürfte auch bei Engagierten nicht zum Alltagswissen gehören. Die breite Darstellung nicht nur der rechtlichen, sondern auch der praktischen Möglichkeiten wie ggf. auch der Manipulationsgefahren werden das Buch zu einem Standardwerk und Vademecum für Bürgerbeteiligung machen. Die begriffliche wie inhaltliche Schärfe wird zum politischen Erfolg partizipativen Engagements beitragen. Verlag und Autor muss für den kostenfreien Abruf des E-Books Dank ausgesprochen werden. *(hl)*

Straf- und Strafprozessrecht

Elisa Hoven; Thomas Weigend: Strafsachen. Ist unser Recht wirklich gerecht? Köln: DuMont-Buchverl. 2023. 283 S. Print-Ausg.: ISBN: 978-3-8321-8198-7 € 23,00

Die Titel-Frage wollen die beiden Autoren anhand der Darstellung realer Strafverfahren untersuchen, nach der Methode der auf den französischen Autor *François Gayot de Pitaval* (1673–1743) zurückgehenden „causes célèbres et intéressantes“, heute *true crimes* genannt. Zwei Begriffe stehen dabei einander gegenüber: Recht und Gerechtigkeit. Dass diese nicht immer deckungsgleich sind, ist eine Binsenweisheit. Sie gegeneinander abzuwägen, ist eine Aufgabe, die sich mit juristischem Studium allein nicht bewältigen lässt. In sieben Teilen werden Grundsätze und Beteiligte im Strafrecht und Strafverfahren auf diese Dichotomie untersucht – das Gericht und das Gesetz, die Grenzziehung zur Strafbarkeit, Werte und Moral sowie die verfassungsrechtlichen Prinzipien. Die Bandbreite reicht von der harmlosen „Majestätsbeleidigung“ des *Jan Böhmermann* an *Erdoğan* bis zur Unzulässigkeit der Verfolgung eines – nach einem rechtskräftigen Freispruch – erkannten Mörders wegen des Verbots der Doppelbestrafung. Die Autoren belassen es nicht bei der bloßen Darstellung des Geschehens, sondern vermitteln anhand der „lebendigen“ Beispiele Grundsätze und Legitimation des (Nicht-)Eingriffs staatlicher Gewalt in die Grundrechte seiner Staatsbürger, gemessen an historisch mühsam erkämpften Strukturen, aber auch an dem Verständnis, das Bürger diesem Verhalten im Einzelfall entgegenbringen. Und nicht immer hat die rechtsprechende Gewalt auch „Recht“. Deutlich wird dies an der *Causa Künast,* in der der durchschnittliche Bürger berechtigte Zweifel an den Berliner Zivilgerichten hegen konnte, die die Bezeichnung eines Menschen als „Stück Scheiße“ und „Drecks Fotze“ für eine von Art. 5 GG gedeckte Meinungsäußerung hielten (vgl. dazu *Sehl*, LG Berlin zu Verbalattacken auf Renate Künast, LTO vom 19.9.2019, https://www.lto.de/persistent/a_id/37733). Hier war die „Meinung des Volkes“ rechtssicherer als die der Richter, die nur Schritt für Schritt von ihrer Meinung abrückten – teils aufgrund der öffentlichen Reaktionen, teils durch eine Entscheidung des BVerfG (Beschluss vom 19.12.2021, Az.: 1 BvR 1073/20). Umgekehrt tat sich die öffentliche Meinung schwer im Fall *Möhlmann*, in dem ein Angeklagter zunächst verurteilt, aufgrund neuer technischer Verfahren aber später freigesprochen wurde. Nachdem die Kriminaltechnik weitere Fortschritte gemacht hatte und sich die Täterschaft des Angeklagten wieder verdichtete, war die Öffentlichkeit nur schwer von der Bedeutung des Grundsatzes „ne bis in idem“ (Verbot der Doppelbestrafung, Art. 103 Abs. 3 GG) zu überzeugen. *Hoven/Weigend* vermögen anhand dieser wie vieler weiterer Verfahren Basiswissen über Strafrecht und Strafgerichtsbarkeit „hautnah“ zu vermitteln. Für Schöffen, Gerichtsreporter und Krimi-Autoren sollte das Buch Pflichtlektüre werden. *(hl)*

Tobias Kulhanek: Rechtsfrieden. Ein Beitrag zur Diskussion um die Ziele des Strafverfahrens. Berlin: Duncker & Humblot 2025. 597 S. (Strafrechtliche Abhandlungen; N. F. Bd. 328) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19287-8 € 129,90; E-Book: € 129,90

Die im Strafrecht wohl am häufigsten gestellte und mit unterschiedlichen Antworten versehene Frage ist die nach den angestrebten Zielen, nach Sinn und Zweck von Verfahren und Urteil. Je nach der Zielsetzung des Antwortenden bietet sich eine gewisse Bandbreite an – auf der praktischen Seite von der

Wiedergutmachung des angerichteten Unrechts bis zur (repressiven oder präventiven) Verhinderung der Begehung weiterer Straftaten, auf der abstrakten Seite von Vergeltung bis zur Wahrung bzw. Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Letzterer ist Gegenstand dieser als Habilitationsschrift der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg selbstverständlich wissenschaftlichen, in der Klarheit von Sprache und Gedankenführung aber auch dem Praktiker nützlichen und dem Nicht-Juristen verständlichen Schrift. Zunächst befasst sich der Autor in einem Allgemeinen Teil mit dem Inhalt des Begriffes an sich, den er als Urzustand von Ausgeglichenheit, Respekt und Zufriedenheit in einer demokratischen Ordnung bezeichnet, deren Störung durch eine Straftat mithilfe des Strafverfahrens wieder in den ursprünglichen (friedlichen) Zustand gebracht werden soll. Dazu muss dieser Friede im Recht selbst bereits verankert sein, der ggf. gegen den Willen des Einzelnen rechtskonform durchgesetzt und von der Bevölkerung akzeptiert werden muss. Im Besonderen Teil werden die praktischen Mittel zur Verwirklichung dieser Idee, d. h. konkret die Ausgestaltung des Strafrechts und des Strafverfahrens betrachtet. Dazu gehören die Verfahrensrechte des Beschuldigten ebenso wie die Angemessenheit von Strafen und anderen Rechtsfolgen, aber auch die Akzeptanz der Entscheidung durch Teilhabe des Geschädigten (z. B. Nebenklage, Täter-Opfer-Ausgleich) und der Gesellschaft (Transparenz durch Öffentlichkeit und mediale Berichte, Mitwirkung an Verfahren und Entscheidung). Zum letzten Punkt setzt sich der Verfasser auch mit dem Thema auseinander, das unsere Leser am meisten beschäftigen wird – die Teilhabe des Souveräns am Verfahren, in dessen Namen jedes Urteil ergeht. Die Beteiligung ehrenamtlicher Richter am Verfahren bezeichnet der Autor als „gleichsam gelebte Rechtstradition", mit der gesellschaftliche Eindrücke Eingang in die gerichtlichen Erfahrungen und – im Gegenstrom – zurück in die Gesellschaft finden. Am Beispiel der Wirtschaftsstrafverfahren wirft er die Frage auf, ob die Ehrenamtlichen nicht an ihre Grenzen stoßen. Gerade unter dem Aspekt des Rechtsfriedens wäre jetzt der Gedanke zu verfolgen, ob spezielle Strafverfahren nicht auch spezielle ehrenamtliche Beisitzer benötigen, die über Qualifikationen bzw. Berufserfahrungen verfügen, die die übergroße Zahl der Berufsrichter nicht hat, weil sie z. B. ein Unternehmen noch nie von innen gesehen haben. In diesem Zusammenhang ist die Schlussfolgerung zum Strafbefehlsverfahren zu betrachten, wenn der Autor keine Gefahr einer „Geheimjustiz" sieht, sondern nur ein „Angebot" an den Angeklagten. Das Strafbefehlsverfahren dient – neben der schnellen Erledigung – häufig dazu, Prominente oder – nach Erfahrung des Rezensenten – aus der Justiz stammende Beschuldigte aus der Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit herauszunehmen. Auch die Einschätzung, es sei beklagenswert, wenn bei einer Verständigung nach § 257c StPO „mitunter bloß versehentliche formale Fehler trotz aufrichtigen Bemühens zur Aufhebung des Urteils in der Revision führen können", müsste nach der rechtstatsächlichen Forschung zur Umgehung der gesetzlichen Regeln bei der Beteiligung von Schöffen gerade unter dem Aspekt des Öffentlichkeitsprinzips einer kritischen Prüfung unterzogen werden (vgl. *Altenhain / Jahn / Kinzig*, Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, 2020, https://doi.org/10.5771/9783748922094; *Iberl / Kinzig*, Die Rolle der Schöffen bei Absprachen im Strafprozess, 2023, https://doi.org/10.5771/9783748942634). Die Botschaft auf Seite 207, dass „Effizienz und Fairness (…) nicht gegeneinander ausgespielt werden" dürfen, ist eine Mahnung an Gesetzgeber wie Rechtsprechung. *(hl)*

Boris Burghardt; Anja Schmidt; Leonie Steinl (Hrsg.): Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen. Tübingen: Mohr Siebeck 2024. VIII, 262 S.

Print-Ausg.: 978-3-16-162133-8
€ 79,00; E-Book (kostenfrei)
DOI 10.1628/978-3-16-163984-5, https://doi.org/10.1628/978-3-16-163984-5

In vier Teilen nehmen die Autoren eine Beschreibung und eine rechtliche Ableitung von nicht-körperlichen Verletzungen der „sexuellen Selbstbestimmung" vor. Im ersten Teil wird historisch, politisch und verfassungsrechtlich die sexuelle Selbstbestimmung als individuelles Recht und Leitbegriff individuellen wie gesellschaftlichen Verhaltens untersucht. Die Trennung der Sexualität als nicht moralische, sondern naturwissenschaftliche Kategorie fällt dabei nicht immer leicht. *Stoff* verweist in seinem Beitrag darauf, dass der „sexuellen Selbstbestimmung" auch eine moralische Funktion zukomme. Im zweiten Teil werden die nicht-körperlichen Dimensionen der sexuellen Privatsphäre und die Eingriffe darin beschrieben. Bei diesen muss man sich zunächst mit einer Reihe von Anglizismen befassen, die an einer Stelle (S. 113) insoweit richtig als „verniedlichend" etikettiert werden. Diese distanzierten Beschreibungen von „Catcalling", „Upskirting" oder „Revenge Porn" stehen in Widerspruch zu den in den Beiträgen herausgearbeiteten Reaktionen auf Beeinträchtigungen betroffener Personen, die bis zum Suizid reichen. Warum für Verhaltensweisen wie Revenge Porn (Rachepornografie) keine deutschen Begriffe zur Verfügung stehen, unter denen sich die – insbesondere schlichteren – Adressaten des Verbotes dieser Taten unmittelbar etwas vorstellen können, erschließt sich nicht. Insoweit bleibt man bei der Praxis, die sich im geltenden Recht z. B. in der Bezeichnung der „Erregung öffentlichen Ärgernisses" niederschlägt, bei der die Tatfolgen durchaus gravierender als nur „Ärger" erregend sein können. Der dritte Teil befasst sich mit der Legitimität der Kriminalisierung dieser Verhaltensweisen. Im Vordergrund steht dabei zunächst die Frage, welches Rechtsgut geschützt werden soll. *Weigend* sieht es in der sexuellen Autonomie. Deren Verletzung erfordert eine Beeinträchtigung

von gewisser Erheblichkeit. Mit Recht berücksichtigt er dabei die gewachsene Resilienz von Frauen gegenüber männlichem Macht- und Imponiergehabe. Damit vermeidet der Autor den Rückfall in allzu schnelle Rufe nach dem Strafrecht. Dem kann nur zugestimmt werden, wenn in anderen Beiträgen als verbotenes Tun bereits „aufdringliche Blicke" als Merkmale strafwürdigen Verhaltens zitiert werden. Zu Recht wird an vielen Stellen darauf hingewiesen, dass ein Gutteil der Debatten auch einer allzu restriktiven Rechtsprechung zum Beispiel bei der Beleidigung geschuldet ist. Der Band setzt im vierten Teil mit Überlegungen fort zu nicht-strafrechtlichen Antworten auf Beeinträchtigungen der sexuellen Selbstbestimmung ohne körperlichen Übergriff. *Ballon* befasst sich mit notwendigen Regulierungen von Online-Plattformen, die in dem hier behandelten Metier quantitativ wie qualitativ die herausragenden Ursachen für Diskriminierungen auf sexueller Basis darstellen. Abschließend kritisiert *von Wulfen*, dass die Rechtsprechung an einem Stufenverhältnis zwischen verbalem und körperlichem Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung festhält. Diese macht aber insoweit Sinn, als sich auch der körperlich Unterlegene mit Schlagfertigkeit, Missachtung und ähnlichen Reaktionen gegen verbale Angriffe zur Wehr setzen kann. Allerdings sind solche Reaktionen in der strafrechtlichen Praxis noch nicht angekommen, wie der Rezensent erlebte. Die Angegriffene eines (neuhochdeutschen) „Revenge Porn" nach Beendigung einer Beziehung reagierte auf die Drohung mit der Veröffentlichung von Nacktbildern im Netz mit der lässigen Bemerkung „love my body", was das Gericht nicht als Schutzreaktion, sondern Gleichgültigkeit auslegte und damit das Fehlen einer Beeinträchtigung feststellte. Die Lektüre der hier rezensierten Schrift hätte dem Gericht weitergeholfen. Auf dem Weg zur Abgrenzung von ironischen Bemerkungen zu schlechtem Benehmen und strafrechtlich relevantem Verhalten darf das Buch als Wegweiser betrachtet werden. *(hl)*

Alina Herrmann: Tatrichterliche Beurteilungsspielräume im materiellen Strafrecht. Eine dogmatische und rechtstheoretische Untersuchung zur Revisibilität der tatrichterlichen Rechtsanwendung in Fällen unbestimmter Tatbestandsmerkmale.

Berlin: Duncker & Humblot 2025. 234 S.
(Strafrechtliche Abhandlungen; N. F. Bd. 327)
Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19316-5
€ 79,90; E-Book: € 79,90

Die Revision besteht in der Kontrolle des tatrichterlichen Urteils auf fehlerhafte Anwendung des Rechts. Der Umfang der Prüfung ist unterschiedlich. Für Tatsachenfeststellung, Beweiswürdigung und Ermessen des Tatrichters gelten beschränkte Prüfungsmaßstäbe. Das Revisionsgericht kann etwa bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage seine Wertung nicht an die Stelle des Tatrichters setzen. Das Revisionsgericht prüft insoweit nur die Vertretbarkeit des angegriffenen Urteils. Die Urteilsgründe müssen in Bezug auf diese Feststellungen logisch, vor allem widerspruchsfrei sein. Uneinigkeit besteht jedoch darüber, inwieweit diese Prüfung bei unbestimmten Tatbestandsmerkmalen geht, also Begriffen, zu denen das Gesetz selbst keine Definition gibt; bei deren Anwendung entscheiden Umstände des Einzelfalls, ob das Merkmal vorliegt oder nicht. Im ersten Kapitel untersucht die Autorin, welche Spielräume zur Beurteilung der Merkmale die Revisionsrechtsprechung dem Tatrichter gibt. Den größten Raum hat er bei der Strafzumessung, weil diese auf vielen individuellen Umständen des unmittelbaren Eindrucks von der Täterpersönlichkeit beruht. Hier stößt die rein rechtliche Betrachtung an ihre Grenzen. Das Strafmaß ist grundsätzlich „Sache des Tatrichters". Das Gleiche gilt für die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden. Auch in Abgrenzungsfällen zwischen Täterschaft und Teilnahme, zwischen Tun und Unterlassen von der bloßen (straflosen) Vorbereitung einer Straftat oder auch wertenden Tatbestandsmerkmalen wie dem „auffälligen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung" beim Wucher bestehen weite Spielräume. In gewisser Hinsicht muss sich auch der (in der Schrift nicht erwähnte) Schöffe mit solchen Fragen befassen, etwa bei der Abgrenzung zwischen bewusster Fahrlässigkeit (gefährlich, aber es wird schon nichts passieren) und bedingtem Vorsatz (ich will zwar nicht, aber wenn es schiefgeht, nehme ich das in Kauf). Die Bedeutung für den Tatrichter liegt darin, dass er im Bewusstsein eines großen, nur beschränkt überprüfbaren Spielraums sein Urteil fällt, woraus die Pflicht zu sorgfältiger Beweisfeststellung wie Begründung folgt – für Schöffen wie Berufsrichter. Dabei stellt sich oft die Frage, inwieweit intuitive Einflüsse auf die jeweilige Entscheidung so eng mit dem unmittelbaren Eindruck aus der Hauptverhandlung verknüpft sind, dass eine umfassende revisionsgerichtliche Kontrolle aus rein faktischen Gründen ausscheidet. Dem Schöffen sollte diese Fragestellung vor Augen führen, dass die Urteilsfindung deutlich mehr ist als nur die Umsetzung des Gesetzes auf ein reales Geschehen. Man kann darin auch ein Plädoyer gegen die einzelrichterliche Entscheidung sehen. In der Schlussbetrachtung resümiert die Autorin, dass die Feststellung der Schuld stets eine rationale und tragfähige Entscheidungsbegründung verlangt, die sich keinesfalls allein auf ein nicht näher kommunizierbares Judiz des Tatrichters stützen darf. Im Hinblick auf die Schöffen ist zu ergänzen, dass das vielzitierte „Bauchgefühl" durch rationale Argumente und logische Schlussfolgerungen zu untermauern ist und Schöffen hierzu in der Lage sein müssen. Die Dissertation regt den Leser insoweit zu einer Reihe weiterführender Schlussfolgerungen an. Auch wenn die herrschende Meinung inzwischen der Revisionsrechtsprechung neben der Wahrung der Rechtseinheit auch die Ein-

zelfallgerechtigkeit als Aufgabe zuweist, muss der Tatrichter mit der Erkenntnis leben, dass die letztere im Wesentlichen dem Richter obliegt, der dem Angeklagten ins Auge sieht. Für Fragestellungen, die sich im Grenzbereich zwischen Tatsachenfeststellung und rechtlicher Würdigung befinden, akzeptiert die Autorin die ausnahmsweise Verschiebung der Letztentscheidungskompetenz auf die Ebene der Tatgerichte. *(hl)*

Eric Hilgendorf; Mustafa Temmuz Oğlakcıoğlu (Hrsg.): Verrohung der Kommunikation? Verrohung des Strafrechts? Berlin: Duncker & Humblot 2025. 139 S. (Schriften zum Strafrechtsvergleich; Bd. 24) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19345-5 € 69,90; E-Book: € 69,90

Der Band gibt die Beiträge einer Tagung an der Universität des Saarlandes vom 5./6. Mai 2023 wieder. Schon der Titel macht das dialektische Verhältnis deutlich zwischen den Taten, die Gegenstand der Erörterung über eine sich gesellschaftlich verbreitende Erscheinung sind, sowie den politischen und rechtlichen Reaktionen, die nach der Aufgabe des Strafrechts sanktionierenden wie präventiven Zielen dienen sollen. Die ins Auge zu fassenden Bereiche sind vielfältig. Die Palette reicht von der Frage, was Schutzobjekt einer Strafnorm ist, über die Reichweite der Befugnis, zur Aufklärung einer Tat in private Bereiche Verdächtiger einzudringen, bis zur Wirksamkeit der geschaffenen Normen. Dabei spielt nicht nur das deutsche, sondern auch das europäische Recht eine Rolle. Die Grenzenlosigkeit der Auswirkungen einer Hassrede, von manipulierten oder schlicht erfundenen „Tatsachen" verlangt nach einer weiten Geltung des Rechts. Die Problematik beginnt schon bei allgemein geläufigen Begrifflichkeiten. Die „Ehre" eines Menschen ist weltweit in unterschiedlichen Kulturen ein anerkannter Wert, gleichwohl historisch – vom Duellwesen im 19. Jahrhundert bis zum Missbrauch durch die Nationalsozialisten – zu sehr belastet, als dass man ihn ohne Weiteres als Schutzobjekt einer Strafnorm verwenden kann. *Hilgendorf* schlägt daher in einem bemerkenswerten Beitrag vor, den Begriff „Ehre" durch „Respekt" zu ersetzen, um die Belastungen zu vermeiden und einen moderneren, universelleren und rechtlich klareren Begriff zu verwenden, der besser in die heutige Gesellschaft passt. Die Dimensionen macht der Beitrag von *Anja Schmidt* deutlich, wonach allein zwischen 2019 und 2021 einer Studie des Bündnisses gegen Cybermobbing zufolge die Zahl der Opfer von Cybermobbing um 13,6 % zugenommen hat. Der Griff zu Alkohol, Medikamenten oder Drogen, bei 15 % der Befragten sogar Suizidgedanken waren die Folgen bei den Geschädigten. Schmidt wie Hilgendorf nehmen den sog. Drachenlord als Beispiel für Mobbing im Netz, das konkrete Ausmaße in der realen Welt nach sich zieht – mit sozialen und physischen Zerstörungen. Aber nicht nur individuelle, auch kollektive Folgen können sich einstellen und damit einen Cybermobbing-Tatbestand zum Gegenstand politischen Gebrauchs machen. Das ist in sonders dann der Fall, wenn die Strafvorschrift sehr weit und unbestimmt gefasste Merkmale der Strafbarkeit enthält. Hier halten die Autoren auch Umschau nach den gesetzlichen Regeln in den deutschsprachigen Nachbarländern und der Türkei. Auch wenn es ein Fachbuch ist, enthält die Schrift viele Anregungen zur Diskussion unter Nichtjuristen. Schöffen müssen sich schließlich damit beschäftigen, welches Verhalten gemessen an den gesetzlichen Merkmalen strafwürdig ist oder nicht. Wie der Rezensent aus seiner anwaltlichen Praxis weiß, ist das Verhältnis von digital-virtuellen Verletzungen zu körperlichen Verletzungen auch in der (berufs-)richterlichen Praxis noch nicht überall angekommen. *(hl)*

Ricarda Henriette Seifert: Hassrede in sozialen Netzwerken. Berlin: Duncker & Humblot 2024. 385 S. (Internet und digitale Gesellschaft; Bd. 60) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19114-7 € 99,90; E-Book: € 99,90

Die *Causa Künast* gab einen wesentlichen Anstoß zu der 2021 von der Berliner Humboldt-Universität angenommenen Dissertation, die sich mit der Regulierung digitaler Hassreden (nicht Fake News) in Zivil-, Straf- und Verfassungsrecht befasst. Insbesondere die Herabwürdigung exponierter Personen des öffentlichen Lebens habe ein unvorstellbar hohes Niveau erreicht, stellt die Autorin fest. Dagegen gerichtete Strafvorschriften werden ausdrücklich begrüßt. Der Staat habe eine Schutzpflicht vor „illegaler Hassrede" durch wirksam ausgestaltetes Recht. Dieses muss sich den durch die digitalen Möglichkeiten veränderten Gegebenheiten anpassen. Bei der Abwägung zwischen dem, was von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, und dem zum Schutz des Persönlichkeitsrechts Verbotenen sei eine neue Grenzziehung erforderlich. Schwierigkeiten bereiten vor allem Probleme bei der Feststellung der Täteridentität, bei der gerichtlichen Durchsetzung zudem die Verfahrensdauer. Die Ermittlungen könnten durch Konzepte zur Speicherung der für die Ermittlung notwendigen IP-Adressen bei unabhängigen Stellen gefördert werden. Die Einführung einer Pflicht zum Klarnamen lehnt die Autorin allerdings ab. Für die zivilrechtliche Rechtswahrung sollte der Gesetzgeber Rahmenvorgaben für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen präzisieren. Diese bieten dann die Basis für Inhaltsentfernungen von Plattformen durch deren Anbieter. Diese müssten frühzeitig einschreiten; ein gewisses Übermaß an Löschungen („Overblocking") sei dabei als unvermeidbar hinzunehmen. Sie sieht bei dieser Auffassung das BVerfG an ihrer Seite, das

als Grenze des Einschreitens des Netzbetreibers erst *willkürliches* Handeln setze. Mit der Entscheidung des BVerfG vom 19.12.2021 (1 BvR 1073/20, nach Abschluss der Dissertation), das die Entscheidungen des Kammergerichts – und damit inzident auch die noch weiter zu Lasten von *Renate Künast* gehende Auffassung des LG Berlin – aufhob, sieht sich die Verfasserin bestätigt. Ihr Ergebnis ist auch nach dieser Entscheidung folgerichtig, soziale Netzwerke angesichts ihrer Bedeutung und der von ihnen ausgehenden Gefahr als regulierungsbedürftigen Sektor zu betrachten. *(hl)*

Tsung-Yuan Lee: Das Unrechtsbewusstsein im demokratischen Rechtsstaat. Eine Rekonstruktion auf Grundlage der Diskurstheorie des Rechts.

Berlin: Duncker & Humblot 2025. 220 S. (Schriften zum Strafrecht; Bd. 437) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19288-5 € 74,90; E-Book: € 74,90

Unrechtsbewusstsein ist das Wissen einer Person, dass ihr Handeln gegen die Rechtsordnung verstößt. Fehlt dem Täter bei der Tat die Einsicht, ein Unrecht zu begehen, so handelt er ohne Schuld, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte (§ 17 Satz 1 StGB). Der Grundsatz geht schon auf das römische Recht zurück (Nulla poena sine culpa – Keine Strafe ohne Schuld). Mit der Ausweitung des Strafrechts auf immer neue Bereiche (als Beispiele werden Wirtschaft und Umwelt genannt) wird es zunehmend schwieriger, ein Unrechtsbewusstsein festzustellen, auch weil die Tatbestände, die eine strafbare Handlung beschreiben, in der pluralen Gesellschaft notwendig abstrakter und flexibler werden. Recht entsteht nicht mehr nur aus Vernunft oder Gewissen; es muss gesellschaftlichen und individuellen Konfliktlagen Rechnung tragen. Die Partizipation der Bürger – und ihre divergierenden Interessen – im demokratisch verfassten System schlägt sich ebenfalls bei der Bildung der Rechtsnormen nieder. Diese Komplexität der Normen wirft die Frage auf, wann sich eine Unkenntnis von einer Norm oder ein Irrtum über eine Norm auf die Strafbarkeit auswirken. Das bloße Nichtwissen kann kein Kriterium sein, da ansonsten derjenige, der sich um Recht oder Unrecht überhaupt nicht kümmert, privilegiert wird. Im Urteil muss daher begründet werden, dass der Täter in der Lage gewesen wäre, die Norm zu befolgen. Indirekt spricht sich der Autor – ohne ausdrückliche Erwähnung – für die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Personen an Strafverfahren aus. Er wendet sich gleichzeitig an den Gesetzgeber, der die Pflicht hat, die Normen hinreichend zu begründen, zu bestimmen und zu vermitteln. Das letzte Wort liegt aber beim Gericht, das zu unterscheiden hat, ob sich z. B. frühere Erfahrungen auf die Fähigkeit des Täters zu gesetzmäßigem Handeln auswirken und einen Irrtum unvermeidbar machen. Bei der Entscheidung müssen ggf. soziale Stellung und individuelle Fähigkeiten des Täters insgesamt berücksichtigt werden. Beim Lesen schleicht sich die Vorstellung des Cum-Ex-Verfahrens ein, bei dem alle juristische Rhetorik verblasst vor der einfachen Frage, ob man eine Steuer bis zu dreimal erstattet bekommen kann, die man nur einmal – oder nie – bezahlt hat. Hier übertrifft die „Parallelwertung in der Laiensphäre“ jede wissenschaftlich verbrämte Gedankenakrobatik. *(hl)*

Verwaltungsrecht

Gunnar Schwarting: Kommunalrecht für Nichtjuristen. 2. Aufl.

Wiesbaden: KSV Medien 2025. 170 S. ISBN 978-3-8293-2010-8 € 20,00

Dass es auch für Nichtjuristen möglich (und notwendig) ist, rechtliche Zusammenhänge zu erfassen, macht dieses Buch nachhaltig deutlich. Die Kommunen begleiten die Bürger so eng und kontinuierlich wie sonst kaum eine Verwaltung – lässt man das Finanzamt mal außer Betracht. Gleichwohl hält sich die Kenntnis der meisten Menschen über ihre lokale Organisation in Grenzen. Kann sich wohl noch jeder unter den handelnden Personen und Organen wie der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister etwas vorstellen, sind die Eingliederung in den gesamten exekutiven Aufbau oder die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen kommunalen und staatlichen Ebenen eher unbekannt. Dem Autor gelingt es, dank einer übersichtlichen Strukturierung Klarheit zu vermitteln. Der erste Teil widmet sich der Einordnung der Gemeinden in den staatlichen Aufbau mit den für die kommunale Selbstverwaltung konstitutiven Hoheiten in ihrem jeweiligen örtlichen Gebiet: Planungs-, Finanz-, Personalhoheit usw. Wie wichtig diese Kenntnisse auch für den Bürger sind, hat der Rezensent beim Aufbau einer leistungsfähigen kommunalen Verwaltung in Brandenburg Mitte der 1990er-Jahre erfahren dürfen, als aus 1.300 Gemeinden, von denen rund 800 weniger als 300 Einwohner hatten, leistungsfähige Einheiten „geschmiedet“ werden mussten. Manche Bürgerversammlung mit der anfänglichen Forderung „Wir wollen unseren Bürgermeister behalten“ nahm im Verlauf der Erläuterung zur Notwendigkeit einer kommunalen Gebietsreform die Wende zur Diskussion über „gute Verwaltung“.

Der zweite Teil ist den Gemeindeorganen und ihrer Zuständigkeit und Tätigkeit gewidmet. Die Arbeit des Rates,

seiner Fraktionen und Gruppen und der Ausschüsse sowie des Bürgermeisters werden übersichtlich dargestellt, ergänzt durch Exkurse zu bestimmten Themen, z. B. Controlling und Risikomanagement. Mit welchen Instrumenten die einzelnen Organe arbeiten, erläutert der dritte Teil, der seine Schwerpunkte in der Rechtsetzungs- und Finanzhoheit hat. Auch schwierige Themen wie die Abgrenzung zwischen Kameralistik und Doppik werden einfach erklärt. Etwas sarkastisch darf man anmerken, dass mehr Bürger gegen den Verkauf von städtischen Wohnungen protestiert hätten, wenn sie den (kameralistischen) Behauptungen, dass die Einnahmen den Haushalt sanieren würden, misstraut hätten und der (doppischen) Einsicht gefolgt wären, dass der Verlust von öffentlichem Eigentum dagegen zu buchen ist.

Der vierte Teil zu den Gemeindeverbänden erläutert kurz die Funktion der (Land-)Kreise mit einer Abgrenzung zu den Verwaltungsgemeinschaften, die bloß die Amtsstube oder der Schreibtisch der angehörigen Gemeinden sind (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden u. ä.). All das ist eingänglich und ohne unnötige Verwissenschaftlichung erläutert. Ein Buch, das dem Grundsatz folgt: „Was man weiß, was man wissen sollte“ *(hl)*

Arbeitsrecht

Wolfgang Däubler: Arbeitsrecht. Ratgeber für Beruf – Praxis – Studium. 15., überarb. u. aktualisierte Aufl. Frankfurt am Main: Bund-Verl. 2024. 686 S. (Recht aktuell) ISBN 978-3-7663-7461-5 € 34,00

Das in 15. Auflage erscheinende Buch ist ein echter Klassiker des Arbeitsrechts. Seine Anwendungsgebiete sind die tägliche Praxis und die wissenschaftliche Ausbildung. Das Arbeitsrecht ist schon seiner Natur nach darauf angewiesen, auf die Symbiose von wissenschaftlicher Stringenz und praktischem Verständnis zu achten, da das Arbeitsverhältnis nicht nur aus einem Vertragsverhältnis, sondern auch aus einem durch wirtschaftliche Macht geprägten Abhängigkeitsverhältnis besteht. Dass man in diesem Geflecht mit reiner Juristerei nicht auskommt, spiegelt sich in Aufbau und Inhalt des Buches an vielen Stellen wider. In 25 Kapiteln thematisiert der Autor von der allgemeinen Frage „Was ist eigentlich Arbeitsrecht?“ über das kollektive Arbeitsrecht zu den individuellen Rechten und Pflichten (incl. der Besonderheiten für den öffentlichen Dienst und des kirchlichen Arbeitsverhältnisses), den Fragen bei betrieblicher „Umstrukturierung“ durch Verschmelzung oder Insolvenz bis hin zu den Ansprüchen nach der aktiven Arbeitszeit und abschließend der gerichtlichen Durchsetzung der Rechte bzw. der Abwehr von Eingriffen. Dass die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung in besonderer Weise von den Beteiligten beobachtet und beachtet wird, wird an dem geschilderten Fall „Emmely“ deutlich, in dem das BAG in letzter Instanz eine fristlose Kündigung aufgehoben hat, die nach 30-jähriger Betriebszugehörigkeit ausgesprochen wurde, weil eine Verkäuferin einen Pfandbon im Wert von 1,30 € für sich einlöste. Nach der – die Vorinstanzen korrigierenden – Entscheidung des BAG konstatiert Däubler einen Rückgang von Kündigungen langjährig Beschäftigter wegen kleiner Verfehlungen. Der Hinweis auf die Beteiligung ehrenamtlicher Richter an der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung fehlt ebenfalls nicht. Die Lesbarkeit des Buches macht es auch für diesen Personenkreis nützlich mit der Vielzahl von beispielhaften Sachverhalten und dem Verzicht auf dogmatische Erörterungen. Die Struktur der einzelnen Kapitel folgt dabei stets der Linie vom Allgemeinen zum Speziellen. Zu Beginn werden Inhalt und Zweck der Normen und die Bedeutung von Begrifflichkeiten erläutert, um dann in Einzelgruppen und -fragen überzuleiten, sodass trotz der Vielfalt des Arbeitsrechts durch richterliche Rechtsfortbildung die Struktur der Norm und ihr Ziel erkennbar bleiben. Für den Leser, der sich mit dem jeweiligen Rechtsbereich weiter und grundsätzlicher befassen will, ist am Ende eines jeden Kapitels weiterführende Literatur aufgelistet. Und immer lässt der Autor die politische Seite des Rechts aufblitzen, etwa wenn er in einer Schleife zum öffentlichen Dienstrecht einen Blick auf das Beamtenrecht öffnet. Insoweit darf man das Buch als politisch in einem Sinn bezeichnen, dass es die politeia, die alle betreffende politische Ordnung eines gesellschaftlichen Bereiches beschreibt. *(hl)*

Deutscher Juristinnenbund e. V. (Hrsg.): Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk. 2. Aufl.
Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 641 S.

Das Lexikon dokumentiert das Leben von 200 Pionierinnen, die den Weg für Frauen in die juristischen Berufe geebnet haben und die Rechtswissenschaft wie die Rechtspolitik prägten. Es beleuchtet ihren Beitrag zu Rechtsstaat und Demokratie. Die 2. Auflage wurde um 70 Beiträge erweitert, aber für die nächste Auflage stehen noch viele weitere Frauen auf der Warteliste.
E-Book (Open Access), DOI: 10.5771/9783748919162, https://doi.org/10.5771/9783748919766

Anneke Petzsche/Inga Schuchmann/Leonie Steinl/Andreas Werkmeister (Hrsg.): Strafrecht und Krise. 10. Symposium des Jungen Strafrechts, Berlin 2024.
Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2025. 242 S.

Die letzten Jahrzehnte sind von Krisenerfahrungen geprägt, die auch im Strafrecht Rechtsprobleme geschaffen und grundsätzliche Fragen aufgeworfen haben. Der Tagungsband greift vier Themenbereiche auf: Verhältnis von Strafrecht und Krise, Klima- und Nahrungsmittelkrise und die damit verbundenen Protestformen, die Rolle des Strafrechts in der Corona-Krise und der sog. Migrationskrise sowie Krise und Strafrechtskritik.
E-Book (Open Access), DOI: 10.5771/9783748919889, https://doi.org/10.5771/9783748919889

Aus Parlament und Regierung

► **Reformkommission Zivilprozess der Zukunft. Abschlussbericht.**
Im Auftrag des 3. Digitalgipfels der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder. Hrsg.: Bundesministerium der Justiz, Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg, Bayerisches Staatsministerium der Justiz. Berlin 2025.

Die Reformkommission hat am 31.1.2025 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Sie hat das zivilprozessuale Verfahrensrecht vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung überprüft. Neben dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen waren auch Vertreter aus Wissenschaft, Anwaltschaft und der gerichtlichen Praxis sowie wichtiger Interessengruppen beteiligt. Der Bericht enthält Handlungsempfehlungen zur Modernisierung des Zivilprozesses und auch der Kammern für Handelssachen (Kapitel D. IV., S. 112 f.):

„Dabei sollen der Zuständigkeitskatalog überprüft und auch geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen von den Parteien eine beim Landgericht eingerichtete Spezialkammer vorrangig zur Kammer für Handelssachen angewählt werden kann. Zudem soll die Besetzung der Kammern für Handelssachen passgenauer gestaltet werden. Handelsrichterinnen und -richter sollen nach bereichsspezifischen Kenntnissen flexibler hinzugezogen werden können. (…) Der überdurchschnittlich starke Rückgang der bei den Kammern für Handelssachen eingehenden Verfahren sowie der Umstand, dass in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die bzw. der Vorsitzende im Einverständnis der Parteien anstelle der Kammer ohne Mitwirkung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter entscheidet (§ 349 Abs. 3 ZPO), verdeutlichen Handlungs- und Modernisierungsbedarf im Bereich der Kammern für Handelssachen.“
Link: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/250131_Abschlussbericht_Zivilprozess_Zukunft.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [Abruf: 24.4.2025].

► **Bundesministerium des Innern und für Heimat (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2024. Ausgewählte Zahlen im Überblick.**
Berlin 2025.

Nach dem Anstieg der polizeilich registrierten Straftaten in den vergangenen zwei Jahren – am Ende der coronabedingten Beschränkungen – sank die Kriminalität 2024 erstmals wieder leicht. Hauptgrund dafür ist die Cannabis-Teillegalisierung mit ihren Auswirkungen auf die Statistik. Gestiegen ist die Gewaltkriminalität, vor allem bei Kindern und Jugendlichen. Zugenommen haben auch die Gewaltkriminalität durch nichtdeutsche Tatverdächtige sowie Beleidigungen und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, insbesondere bedingt durch eine Zunahme der Fälle von Bedrohung und Nachstellung bzw. Stalking. Deutlich angestiegen ist die Zahl der Sexualdelikte. Neu ist die „PKS-Ausland“, die Straftaten registriert, die

tatverdächtige Personen aus dem Ausland heraus oder von einem unbekannten Aufenthaltsort aus begehen, bei denen der Schaden aber in Deutschland eintritt. Konkret betrifft dies vor allem digitale Straftaten, wie Cyberangriffe, und Betrugsstraftaten, wie den „Enkeltrick“ oder „Schockanrufe“, die oft aus dem Ausland heraus begangen werden. (Quelle: Pressemitteilung vom 2.4.2024)
Link: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI25028_pks-2024.html [Abruf: 24.4.2025].

► Schöffinnen und Schöffen in Berlin. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD) vom 19. September 2024 und Antwort vom 30. Oktober 2024.
Drucksache / Abgeordnetenhaus Berlin 19/20570.

Link: https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-20570.pdf [Abruf: 24.4.2025]

► Erfahrungen aus der Schöff*innenwahl 2023 für die Zukunft? Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) vom 12. März 2025 und Antwort vom 25. März 2025.
Drucksache / Abgeordnetenhaus Berlin 19/21974.

Die Antworten auf die Kleinen Anfragen listen die Zahlen der Bewerber in den Berliner Bezirken und der gewählten Schöffinnen und Schöffen für das AG Tiergarten und das LG Berlin I (in Berlin zentral für alle Strafverfahren zuständig) auf. Für die insgesamt 5.220 zu wählenden (Jugend-)Haupt- und Ersatzschöffen haben die Bezirke insgesamt 15.478 Bewerber in die Vorschlagslisten aufgenommen. Dabei hat lediglich ein Bezirk 184 von 237 Bewerbern für das Jugendschöffenamt in die Vorschlagsliste aufgenommen. Ein weiterer Bezirk hat (offenkundig im Losverfahren) die Zahl von 121 Bewerbern auf 175 Personen für die Vorschlagsliste aufgestockt. Fragen nach den Erfahrungen und Konsequenzen werden mit dem Hinweis auf den erheblichen Ressourcenaufwand eher nüchtern beantwortet. Schlussfolgerungen daraus, dass in Berlin die Wahlen ca. ein halbes Jahr früher beginnen als in den anderen Bundesländern, werden nicht mitgeteilt. Auffällig ist, dass die Zahl der Ersatzschöffen die Zahl der Hauptschöffen um rund 50 % übersteigt (bei den Jugendschöffen des LG mit 140 zu 300 sogar um mehr als das Doppelte). An einer Einführung der Schöffen haben beim AG „250-300 Schöffinnen und Schöffen“ an vier Auftaktveranstaltungen zu jeweils 90 Minuten teilgenommen. Beim LG Berlin I sei es geübte Praxis, die Einweisung den Berufsrichtern in den Strafkammern zu überlassen.
Link: https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-21974.pdf [Abruf: 24.4.2025].

► Prüfung der Verfassungstreue von Berliner Schöffinnen und Schöffen. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD) vom 27. Februar 2025 und Antwort vom 24. März 2025.
Drucksache / Abgeordnetenhaus Berlin 19/21859.

In der Anfrage geht es um die getroffenen Maßnahmen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, die Verfassungstreue der Bewerber für das Schöffenamt anlässlich der letzten Schöffenwahl zu überprüfen. Weiterhin wird auf Maßnahmen bei fehlender Verfassungstreue während der Amtsperiode und Verhinderung der Unterwanderung der Berliner Justiz durch Extremisten geantwortet. Aktuell gebe es keine Anhaltspunkte für eine zielgerichtete und strategische Bedrohung von Schöffenämtern durch Extremisten.
Link: https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-21859.pdf [Abruf: 24.4.2025].

► Zentralisierung der Fachgerichte in Schleswig-Holstein. Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP) vom 11.11.2024 und Antwort der Landesregierung — Ministerin für Justiz und Gesundheit vom 3.2.2025.
Drucksache / Schleswig-Holsteinischer Landtag; 20/2638 (neu).

Das Justizministerium kündigte im Zuge der Haushaltskonsolidierung an, im Auftrag der Landesregierung die Gerichtstrukturen in Schleswig-Holstein zu reformieren; u. a. ist eine Zentralisierung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit geplant. Die Antworten auf die Fragen 7 und 8 befassen sich mit der Anzahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit und den Kosten für die An- und Abreise zu den Gerichten pro Jahr seit 2021.
Link: https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/02600/drucksache-20-02638.pdf [Abruf: 24.4.2025].

Empfehlung für Schöffinnen und Schöffen!

Der Ratgeber für die neue Amtsperiode

NEUAUFLAGE 2024

Fit fürs Schöffenamt
Ratgeber für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafgerichtsbarkeit
Von StSekr a.D. Hasso Lieber und Ursula Sens
3., vollständig überarbeitete Auflage 2024,
317 S., brosch., 26,90 €
ISBN 978-3-7560-0899-5
E-Book 978-3-7489-1645-1

Der Ratgeber bereitet Schöffinnen und Schöffen umfassend auf ihre Aufgaben vor und ist praktischer Wegbegleiter während der Amtsausübung. Er vermittelt die erforderliche Handlungskompetenz, indem er über den Strafprozess aus der Perspektive der Beteiligung von Schöffinnen und Schöffen, ihrer Rolle und Verantwortung informiert:

- Rechte und Pflichten im Schöffenamt
- Mitwirkungsmöglichkeiten in der Hauptverhandlung
- Grundlagen des Strafrechts und Strafverfahrens, Beweisaufnahme, Strafzumessung
- Praktische Hilfen für die Zusammenarbeit mit den Berufsrichterinnen und -richtern
- Tipps zum Schutz vor Benachteiligungen am Arbeitsplatz und bei Fragen der Entschädigung.

Die Neuauflage: Alles in einem Band

Die 3. Auflage ist auf dem neuesten Rechtsstand. Der bislang getrennte Teilband mit einer Einführung in das Strafrecht und Strafverfahren ist nunmehr nutzerfreundlich integriert.

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter nomos-shop.de
Kundenservice +49 7221 2104-222 | service@nomos.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

Nomos